



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Ringelstein im Kreise Büren

Voermanek, Johannes

Büren, 1910

II. Teil: Zur Geschichte der Burg Ringelstein und ihrer Besitzer.

urn:nbn:de:hbz:466:1-15298

Brenken vorgenommenen Ausgrabungen, liess ein Artillerie-Hauptmann auf einer Wiese bei Forsthaus Janischhof, nahe Steinhausen, am 18. September 1900 13 Artilleristen anlässlich von Schanzübungen den grössten von 6 vorhandenen Hügeln angraben, welche dort, in einen Halbkreis geordnet, im sogenannten Hermeswinkel liegen. Die Ausgrabung war resultatlos. Die Hügel sind offenbar zu einem unbekanntem Zweck künstlich aufgeführt. In der Karte sind dieselben nicht bezeichnet, sie fielen aber früher auch nicht auf, weil sie von Wald bedeckt waren. Der höchste Hügel war ca. 2 m hoch, wurde aber bei Anlage einer Weide $\frac{1}{2}$ m abgetragen.

Die Liebe zum Altertum liess meine Feder etwas vom ursprünglichen Thema abschweifen. Verzeihe es mir der freundliche Leser. Ich erwähnte hier manches, das nicht in den Rahmen der Geschichte von Ringelstein gehört. Weshalb soll es aber nicht hier zur bleibenden Erinnerung berichtet werden?

Eilen wir nun zurück zu unseren Almequellen und gedenken wir noch der reichen botanischen Schätze derselben. Wir finden dort: *Galium sylvestre* Pollich. var. *Lapeyronsianum*, *Lithospermum purpureo-coeruleum*, *Lonicera xylostium*, *Cynanchum Vincetoxicum* R. Br., *Gentiana ciliata*, *Hepatica triloba* Dec., *cochlearia officinalis*, *Geranium lucidum* etc. etc.

Zur Geschichte der Burg Ringelstein und ihrer Besitzer.

Der Ringelstein hiess ursprünglich Ringenstein. Nach den Forschungen der Keltomanen (jener Forscher, welche überall keltische Spuren witterten und alle Namen durch das Keltische erklären wollten), bedeutet das Wort

Ringenstein (von rinc, riun Berg und Stein die gezichte Form für din, dion Burg) die Burg auf dem Berge. Die Keltomanen würden deshalb wohl auf eine sehr frühe Anlage der Burg und eine uralte Geschichte derselben schliessen. Dieses ist aber nicht der Fall. Das westfälische Urkundenbuch, welches die sämtlichen Urkunden Westfalens, leider mit Ausschluss derjenigen einiger Privatarhive, bringt, enthält nichts über den Ringenstein. Wäre dort vor 1300 eine feste Burg gewesen, so hätte dieselbe, in unmittelbarer Nähe zweier Landesgrenzen (Cöln und Waldeck), in den zahlreichen Fehden im Ausgange des Mittelalters sicher eine Rolle gespielt oder wäre in den Urkunden der benachbarten zahlreichen Klöster und Städte erwähnt.

Der grosse, im Angesichte der Burg Ringelstein gelegene Waldbesitz und die Ausübung der Jagd in denselben machten es für die Edelherren von Büren sehr wünschenswert, dort ein Haus zu besitzen, von dem aus sie die Jagd ausüben und nach den Anstrengungen derselben ruhen konnten. Wir erwähnten bereits früher, dass zwei Anhöhen im Ringelsteiner Walde der grosse und kleine Everstein heissen mit Bezug auf die Grafen von Everstein. Die Grafen Friedrich und Otto von Everstein, Gebrüder, Söhne des Grafen Albert von Everstein und der Gisla von Büren kommen von 1289 - 1333 in zahlreichen Urkunden der Herren von Büren vor. Otto von Everstein nennt sich in mehreren Urkunden sogar von Büren. Vielleicht wohnte die Mutter des Grafen Otto von Everstein nach dem Tode ihres Mannes, welcher vor 1306 ¹⁾ erfolgte, mit ihren Söhnen in Büren. Die 3 Grafen und Brüder Otto, Friedrich und der Domherr Bertold von Everstein besaßen die Grafschaft Dringen. Am 1. März 1316 ²⁾ verkaufen die Grafen Otto und

¹⁾ Spilken, Urkunde Nr. 292.

²⁾ Ders., Everstein, Urkunde 316.

Friedrich von Everstein ihre Grafschaft Dringen dem Dompropste Bernhard von der Lippe. Letzterer schenkte sie 1318 der Paderborner Kirche und gründete daselbst 1323 als Bischof von Paderborn die Stadt Dringenberg. Vielleicht ist zu dieser Zeit auch der Ringenstein bebaut worden, nach der Grafschaft Dringen benannt und, nach dem die Edelherrn von Büren 1384 die Wewelsburg an Paderborn abgetreten, dann auch befestigt worden.

Die erste bekannte, den Ringelstein betreffende Urkunde ist vom 27. Dezember 1409 datirt.¹⁾ In derselben verspricht Berthold von Büren, dass nach seinem Tode sein Anteil an der Herrschaft Büren mit dem Ringenstein an seinen Bruder Wilhelm fällt. Auch das Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, welches die Urkunden des kölnischen Westfalens bis zum 17. Jahrhundert enthält, bringt uns nur eine Nachricht über den Ringenstein, datirt vom 28. März 1432.²⁾ An diesem Tage erklärt Bernhard Edelherr von Büren, dass er sich mit der Stadt Brilon wegen des Ringensteins gütlich vertragen und dass er von demselben aus Land und Leute der Stadt Brilon und des Erzbischofs von Coeln nie mehr hindern wolle.

Aeltere, nicht beurkundete Nachrichten über Ringelstein sind folgende:

Um 1015 findet zu Ringhelmi ein urkundlicher Act statt. Der Geschichtsschreiber Falke³⁾ hält dieses Ringhelmi kurzweg, aber mit wenig Gewissheit für Ringelstein, bloss, weil er vermutet, dass seine Wittekindsche Familie in dieser Gegend begütert gewesen.

¹⁾ Kgl. Staatsarchiv Münster. Urk. Rep. der Herrschaft Büren Nr. 224 a. Orig. u. 2 Cop. fide Nr. 327.

²⁾ Nr. 929 daselbst.

³⁾ Traditiones Corbeienses pag. 449.

Im Jahre 1326 erzählt uns ein Mönch aus dem Kloster Helmershausen, ¹⁾ dass ein Ritter Heinrich von Ringelstein einer der vier Wortführer des Paderborner Adels war, welcher zu Brakel einen Bund gegen den damaligen Bischof von Paderborn wegen zu hohen Grundsteuern schloss.

War dieser Ritter Heinrich nun ein Edelherr von Büren? Der Stammbaum der Edelherrn von Büren führt ²⁾ um diese Zeit nur einen Münsterschen Domherrn Heinrich von Büren auf. In Fehde lagen die Edelherrn von Büren 1326 mit dem Bischofe von Paderborn wegen der Erbauung der Burgen Hüneberg bei Brenken und Fürstenberg bei Vesperde.

Rosenkranz ³⁾ sagt in seiner »Herrschaft Büren«, ohne Angabe der Quellen: »Das adelige Haus Ringelstein und ebenso das Schloss Alme, welches 1375 Simon von Büren an sich gebracht hatte, gingen durch Versatz aus den Händen der Familie.«

Der Pfarrer Kampschulte-Alme ⁴⁾ erzählt ohne Angabe der Quelle, dass das Schloss Ringelstein zuerst erwähnt wird, als Bertold von Büren dasselbe im Jahre 1399 von dem Knappen Johann von Scharfenberg wieder einlöst. Es wird wohl eine Verwechslung mit dem Schlosse Alme sein, dessen Hälfte 1394 den von Padberg, von welchen ein Zweig auf dem Scharfenberge bei Brilon sass, von den Edelherrn von Büren versetzt war. ⁵⁾

Aus alledem ist also wohl anzunehmen, dass, wenn in Ringelstein Ende des 14. Jahrhunderts wirklich schon ein Schloss gestanden, dasselbe von geringer Bedeutung war. Erst im 15. Jahrhundert nennt sich ein Zweig der

¹⁾ Cossmann, Magazin für den deutschen Adel I. S. 69 u. 71.

²⁾ Rosenkranz, Zeitschrift VIII 2.

³⁾ Zeitschrift VIII 1 fol. 144.

⁴⁾ Zeitschrift XXIII 2 fol. 276.

⁵⁾ Fahne, Mescheder Urkundenbuch.

Edelherrn von Büren auch von Ringelstein, ein Beweis, dass dort nunmehr ein Wohnhaus vorhanden war.

Die alte Burg Ringelstein.

Nach einem Inventarium vom 31. August 1574 hatte die alte Burg Ringelstein damals 12 Kammern und das Vorwerk besaß 2 Kammern. Auf dem Hause war zunächst Joachims Kammer, Berndts von Büren Kammer, die lange Kammer, die Kammer genannt Guldengiesserin, eine Kammer genannt zum grünen Strauss mit Nebengemach, eine Rüst- sowie noch eine kleine Kammer im sogenannten Fuchs und eine Küche nebst Kammer. Es waren ferner auf der Burg ein Bier-, ein Wein- und ein Fleischkeller, eine Küche, ein Brau- und Backhaus, ein Reisigen-Stall, ein Kornboden, auf dem Vorwerke ein Hausboden, ein Rindvieh- und ein Schafstall. Auf dem Vorwerke waren 8 Wagenpferde, 2 Wagen, 1 Pflug, 1 zweirädrige Karre, 2 Mistgreden, 2 Fúrken, 2 Kornwannen, 2 Äxte, 41 Schweine, darunter 10 groÙe, 57 Stück Rindvieh, darunter 24 melke Kühe, 2 gepfändete Kühe, 2 Bullen, 6 Ochsen, 4 güste Kühe, 19 Stück Jungvieh, 14 Ziegen, 7 junge Böcke, 40 Gänse, 202 Schafe, darunter 77 Hämmel und güste, 76 melke und 49 Lämmer. Da nur ein Pflug vorhanden, war die Ackerwirtschaft Ringelsteins wohl von geringer Bedeutung, dagegen lässt der Viehstand auf eine bedeutende Weidewirtschaft schliessen. In der Küche befanden sich nur 6 silberne Löffel, die auf eine kleine Familie schliessen lassen. Da im Inventar auch nicht die geringste Erwähnung vom Gerät etc. der Edelfrau und der Kinder getan wird, so gewinnt man den Eindruck, als ob Ringelstein 1574 nur mehr zum zeitweiligen Aufenthalt des Besitzers gedient habe, etwa gelegentlich der Ausübung der Jagd im Ringelsteiner Wald.

An Waffen waren damals auf dem Ringelstein nur 1 Schwert, 1 Rappier, 1 Lanze und 2 Paar kurze Rohre vorhanden, so dass es überhaupt scheint, als habe derselbe weniger der Verteidigung, denn als Vorwerk des Hauptgutes Büren, zur Ausnutzung der grossen Ringelsteiner Wiesen und Weiden gedient.

Seit dem Jahre 1409 können wir den Stammbaum der Besitzer Ringelsteins in ununterbrochener Reihenfolge aufstellen.¹⁾ Wir beginnen unseren Stammbaum also mit Wilhelm von Büren-Davensberg, welchem Berthold von Büren 1409 den Ringelstein versprochen hatte.

Am 10. Oktober 1412²⁾ schwören Heinrich von Barchem und Kerstin von Bruzack dem Wilhelm von Büren, dem Heinrich Drost von Bullern, dem Ludike Droste, Johann Hake von dem Wulwesberge, Bernd von Ore und Godike von Hoerde Urphede. Den 24. Februar 1413³⁾ verbünden sich Wilhelm von Büren und Hermann von Hoerde zu Boke mit Wilhelm, Herzog von Berg, Bischof von Paderborn gegen Kapitel und Stadt Paderborn. Wir sehen unseren Wilhelm also in verschiedene Fehden verwickelt. Das Bündnis Wilhelms von Büren mit dem Bischofe Wilhelm von Berg, welcher wegen der Reformation des Klosters Böödeken und des Versuches, Abdinghof zu reogarnisieren, mit dem grössten Teile der Ritterschaft, dem Domkapitel und den Städten Paderborn, Borgentreich, Brakel und Warburg verfeindet war, endete der Verzicht des Bischofs Wilhelm vom 3. Dezember 1415⁴⁾ zu Gunsten seines von Papst Johannes XXIII. bestätigten Nebenbuhlers Dietrich von

¹⁾ Rosenkranz, Zur Herrschaft Büren, Zeitschrift VIII 1 und Fahne, Geschichte der westfäl. Geschlechter »Büren« fol. 86.

²⁾ Kgl. Staatsarch. Münster, Herrsch. Büren Nr. 228, Orig.

³⁾ Kgl. Staatsarch. Münster, Herrsch. Büren Nr. 229.

⁴⁾ Annalen Paderb. ad. ann. 1415.

Mörs. Wilhelm von Berg erhielt die Nichte seines Gegners Dietrich von Mörs, die schöne Adelheid von Teklenburg, nebst 21 000 Gulden zur Ehe und übernahm die Regierung seines väterlichen Erbes in der Grafschaft Ravensberg. Dietrich von Mörs, Erzbischof von Cöln hielt 1415 seinen Einzug in Paderborn als bestätigter Administrator Paderborns. Paderborn war aus dem Regen in die Traufe gelangt. Dietrich von Mörs, ein herrschsüchtiger, verschwenderischer Mann, mehr Staatsmann¹⁾ und Soldat als Bischof, versuchte mit allen Mitteln, mit Güte und Gewalt, mit Lug und Trug Paderborn um seine Selbständigkeit zu bringen und dauernd mit dem Erzbistum Köln zu vereinigen. Es gelang ihm aber nicht.

Vom Jahre 1420 an hatte auch die Abtei Hardehausen Güter bei Ringelstein. Am 21. April 1420²⁾ söhnte sich der Abt von Hardehausen mit Heinrich von Muldesborn aus wegen des Storm'schen Gutes zu Barkhausen. Am 6. Mai 1421 wird der Abt von Hardehausen von Wilhelm von Büren³⁾ mit dem von Werner von Kedinchusen dem Kloster Hardehausen überwiesenen, in der Herrschaft Büren gelegenen Gütern belehnt. Werner von Kedinchusen, ein Vasal der Edelherren von Büren, nannte sich nach einer Burg in Kedinchusen bei Büren.

In Tractatus de nobilitate Dioecesis Paderbornensis in der Casseler Bibliothek Nr. 20 lesen wir unter Kedinchusen, am Schluss⁴⁾: Item sacellum s. Joannis zu Kedinghausen, sambt der Burg daselbst und der Burgfrieden der Erden gleich.

¹⁾ Richter, Stadt Paderborn, fol. 98.

²⁾ Staatsarch., Herrschaft Büren, lide. Nr. 352 a.

³⁾ Staatsarch., Herrschaft Büren Nr. 245.

⁴⁾ Bem des Verf.: ca. 1600.

Um 1600 war also die St. Johanniskapelle, die Burg und der Burgfried daselbst zerfallen. Werner von Kedinghausen muss wohl der letzte seines Stammes gewesen sein. Nach dem eben citirten Tractatus nobilitatis trat derselbe im Jahre 1420 seine sämtlichen Güter in Kedinghausen, Barkhausen etc. der Abtei Hardehausen mit Bewilligung des Lehnsherren, Edelherren von Büren, ab. Im Jahre 1421 ¹⁾ übergibt Werner von Kedinghausen auch seine Güter in Ahden, Kirchspiel Brenken zur Ehre Gottes und der heiligen Maria, sowie zum Trost und zur Gnade seiner Seele dem Kloster Böddecken, und zwar 7 Feuerstellen, die Klus Marienstein oberhalb des Dorfes und die Mühlenstätte, nebst Acker, Weide, Wasser, Mast und allen Gerechtigkeiten.

Am 11. April 1426 ²⁾ kauft Abt und Convent des Klosters Hardehausen von Heinrich von Afferde und Belike, seiner Hausfrau, einen Brief, den in Vorzeiten Nolte von dem Kloster an den seligen Kraft von Muldesborn versetzt und verkauft, welchen die Eheleute von Afferde in der Teilung ererbt, lautend auf 62 rheinische Gulden, über einen Hof, in Kedinghausen gelegen, mit Bewilligung des strengen Knappen Ulrich von Brenken, Lehnsherrn des Gutes, welcher auch mit besiegelt.

Am 2. Oktober 1425 ³⁾ findet eine Güterteilung im Hause Büren statt. Wahrscheinlich ist Wilhelm von Büren, Davensberg und Ringelstein in diesem Jahre gestorben. Seine Söhne Hermann, Bernard, Albert und Johann teilen die elterlichen Güter so, dass Hermann und Bernard die Herrschaft Büren mit allen Zubehörungen diesseits der Lippe, Albert und Johann aber die Besitzungen zu Davensberg mit allen Gütern jenseits der

¹⁾ Bödeker Copiar in d. Erpernburger Bibliothek, Urkunde Nr. 7.

²⁾ Hardehauser Copiar in der Bibliothek des Vereines für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zu Paderborn.

³⁾ Staatsarch., Herrschaft Büren, Nr. 254.

Lippe erhielten. Der von den Brüdern bisher gebrauchte Gemeinname von Davensberg wird nur von Johann von Büren, welcher den Davensberg bewohnte, weitergeführt. Hermann war Domherr in Münster und Bernhard Herr von Büren und Ringelstein.

Am 27. September 1432 ¹⁾ belehnt Bernhard von Büren-Ringelstein den kurkölnischen Amtmann zu Büren, Menge von Graffen, mit Besitzungen zu Gevestorp (jetzt Hegensdorf ²⁾), Ysinghusen (bei der Gottesleben'schen Mühle vor Büren gelegen), Knevelinghusen, Volpachinghusen (jetzt Volbrexen), Sidinghusen und Ringelstein. Am 15. Februar 1444 ³⁾ wird Menge von Graffen von Kloster Hardehausen mit 1 Wiese unter dem Ringelstein, die früher zu Storms Gute in Barkhausen gehörte, belehnt.

Von 1444—1449 verwüstete die Soester Fehde Westfalen. Die Teilnahme Bernhards von Büren-Ringelstein an derselben zog auch die Herrschaft Büren in Mitleidenschaft. Am 4. Juli 1444 ⁴⁾ schreibt das Capitel zu Paderborn an Bernd Edelherrn von Büren, Herrn Rave von dem Calenberg, Ritter, Burchard von Papenheim, Gerd und Jürgen Spiegel, Ulrich von Brenken, Lübbert Westfal, Johann von der Lippe, Johann von Oeynhausen, Cord von Graffen, Hartmann Inde, Johann von Heyen und die übrigen Stiftsmannen, welche sich im Lager des Erzbischofs Dietrich von Cöln zu Werl in der Fehde gegen Soest befanden, und ermahnte dieselben, nach Kräften dahin zu wirken, dass die Zwietracht zwischen dem Erzbischofe und dem Stifte Paderborn, welche dem letzteren schon mehr als 20 000 Gulden Schaden gebracht

¹⁾ Staatsarch. Münster, Herrsch. Büren, Nr. 282.

²⁾ Vergl. Westfäl. Urkundenbuch.

³⁾ Staatsarch., Herrsch. Büren, Nr. 318.

⁴⁾ Oeynhausensche Geschlechtsgeschichte II Reg. Nr. 639.

habe, gütlich beigelegt werde. Nach Barthlomeus von der Lakes ¹⁾ Geschichte der Soester Fehde ritten die Soester im Jahre 1445 mit 400 Pferden vor Geseke, Salzkotten und Brenken und raubten daselbst 8000 Schafe, 400 Kühe, 200 Ziegen, 40 Pferde, 18 beschlagene Wagen, machten 26 Gefangene und führten alles nach Lippstadt. Die Soester verloren nur einen Knecht, welcher durch seine Schuld zurück blieb. In demselben Jahre wurde auch Volmar von Brenken gefangen genommen ²⁾ und das Soester Fussvolk zog die Alme herauf nach Siddinghausen bei Büren und plünderten das Dorf aus. Die Männer von Siddinghausen ³⁾ wehrten sich von der Kirche aus, es wurde auf einander geschossen, dabei wurde einer gefangen und einer tot geschossen; es wurden 60 fette Kühe, 50 fette Schweine und 25 Pferde geraubt. Mit diesem Raube zogen die Soester nach Lippstadt. Der Priester von Siddinghausen folgte mit dem heiligen Sakramente nach bis nach Lippstadt; aber die Soester trieben das Vieh nach Soest fort. Die Paderborner schrieben nun darum an den Erzbischof von Coeln, weil es ein geweihter Kirchhof war, von welchem das Geraubte genommen wurde, solle dasselbe wieder erstattet werden. Auch das Kloster Holthausen hatten die Soester gleichzeitig beraubt. Als die Soester Behörden vernahmen, dass das Vieh dem Priester und den Klosterfrauen geraubt war, hätten sie gerne gesehen, dass man es wieder gebe oder bezahle. Die Soester Gesellen antworteten ihnen aber, das Dorf Siddinghausen wäre kein geweihter Kirchhof, auch befremde es sie, dass man das Gut wieder verlange, weil doch die Kölnischen weder Kirchen noch Klöster geschont hätten. Ja sie hätten

¹⁾ Seiberts Quellen II Fol. 308.

²⁾ Seiberts Quellen II Fol. 313.

³⁾ Seiberts Quellen II Fol. 341.

nicht allein die Gotteshäuser geschändet und beraubt, sondern auch darauf gemordet, arme Leute davon ver-rathen und gehängt. Die Herren von Soest hätten wohl gewollt, dass solches aus Soest nicht geschehen wäre, noch geschehe, besonders nicht dem Junker von Büren weil er sich in der ganzen Fehde redlich und bescheiden gehalten mit seinem Rauben und gegen die Gefangenen und seinethalben bekämen die Papen und Jungfern das Ihrige wieder.

Die Ereignisse des Jahres 1445 veranlassten die Bewohner Bürens, Gesekes, Rüdens und Salzkottens sich gegen Ueberraschungen seitens der Soester zu schützen. Am 15. Februar 1446 ¹⁾ treffen die obengenannten Städte in Gegenwart des Edelherren Bernd von Büren Vereinbarungen, um den Schädigungen ihrer Gefilde durch Fussgänger aus Soest und Lippstadt entgegenzutreten.

Einer Urkunde vom 17. Februar 1446 ²⁾ entnehmen wir, dass Bernd von Büren-Ringelstein in der Soester Fehde auch Gefangene gemacht. Der Erzbischof von Cöln befiehlt ihm und Johann von Landsberg an diesem Tage die Gefangenen in Arnsberg abzuliefern und mit ihnen nur im Einverständnis mit Johann von Scheidingen und Arnd von Barle zu verfahren. Ende Oktober 1446 wurde Bernd von Büren selbst von den Soestern gefangen. Barthlomens von der Lake ³⁾ erzählt uns von einer grossen Niederlage der Kölnischen auf Samstag nach Simon und Judas (28. Oktober) 1446. Unter den 29 Gefangenen von Adel befand sich Junker Gert (?) Herr zu Büren. Da viele Namenverwechslungen bei von der Lake vorkommen, so wird er auch hier wohl Gert mit Bernd verwechselt haben. Eine andere Nach-

¹⁾ Kgl. Staatsarchiv. Herrsch. Büren Nr. 473 und Nr. 322.

²⁾ Kgl. Staatsarch. Herrschaft Büren Nr. 323 e.

³⁾ Seiberts Quellen II Fol. 380/381.

richt ¹⁾ nennt Bernd. Am 30. Oktober 1446 berichten Bürgermeister und Rath von Soest ungenannten Freunden über den Sieg der Städter bei Neheim. Unter den hierbei Gefangenen wird Junker *Bern t*, Herr zu Büren, genannt. Am 28. Oktober 1448 ²⁾ übertragen der Abt Wilhelm, der Prior Lambert und der Konvent des Klosters Hardehausen dem Edelherren Bernd von Büren ihre Besitzungen zu Gross-Schwinefeld, Vollbrachtinghusen, Heipenen und Ringelstein.

Aktenrepertor des Staatsarchivs Münster, Herrsch. Büren D 1 a Fol. 1—452 betrifft die Grenzen der Herrschaft Ringelstein gegen Geseke, Störmede, Eringerfeld und Langenstrasse (also gegen das Cölnische.) Dasselbst Fol. 4 befindet sich die Abschrift einer Urkunde von 1453 über die Versteinerung zwischen dem Besitze der Edelherren von Büren und den Besitzungen des Klosters Böddeken in Gross und Klein Silbeke. Silbeke, ein in der Soester Fehde eingegangener Ort bei dem jetzigen Dorfe Eikhof (die Flur heisst noch jetzt Silbeker Feld) wird bereits in einer Urkunde vom 10. April 1011 als Bestandteil der Grafschaft des verstorbenen Grafen Hahold genannt. ³⁾

Kampfschulte ⁴⁾ lässt im Jahre 1269 in Silbeke das entscheidende Treffen sein, wo der Erzbischof von Cöln, Bischof Simon von Paderborn, Graf Friedrich v. Ritberg nebst vielen anderen westfälischen Edelen von dem mit dem Grafen Wilhelm v. Jülich verbündeten münsterschen Bischofe Gerhard gefangen wurde. Kampfschulte citiert hierbei Nieserts Urkundenbuch No. 89. Niesert erwähnt in seiner Anmerkung zu der betreffenden Urkunde

¹⁾ Dr. Jos. Hansen. Die Soester Fehde. Urkunde Nr. 246.

²⁾ Staatsarch. Münster Herrsch. Büren Nr. 330.

³⁾ Regesta hist. Westphaliae Urkunde 82.

⁴⁾ Almegau in der Zeitschrift, XXIII 2.

aber nach dem Chron. M. Belg,¹⁾ dass das Treffen zwischen Zülpich und Lechenich (inter Tulpetum et Lochonich) stattgefunden. Aus Zülpich kann aber nur der Holländer Sülpike machen. Vielleicht klären hier noch weitere Urkunden später die Ortslage. Die Lippischen Regesten²⁾ legen das Treffen von Zülpich auf den 18. Oktober 1267. Gehen wir zurück zu unserer Grenzbestimmung. Von Silbeke sagt die Urkunde von 1453 dass die Steine gesetzt wurden oben von der Waldemei ab über dem Wege, welcher nach Klein-Silbeke führt, vor dem Schurenbusche abwärts über die Trift zum grossen Silbeke, vor dem Graben wieder abwärts und so fort von dem Wesselbaume abwärts zu dem Papenweg. Am 4. April 1452³⁾ belehnt Bernhard von Büren-Ringelstein den Johann von Afrode ausser anderen Gütern mit Besitzungen zu Silbecke.

Am 3. März 1456 übertrug Bernd von Büren⁴⁾ dem Landgrafen Ludwig dem Friedsamem von Hessen das Schloss Ringelstein mit den Dörfern Steinhausen, Siddinghausen und Hegensdorf für 500 Gulden, erhielt aber die Burg nebst Zubehör sofort als Lehn zurück. Nach dem am 17. Januar 1458 erfolgten Tode des Landgrafen Ludwig I⁵⁾ erneuerte dessen Sohn Ludwig der Freimütige⁶⁾ am 30. Dezember 1459 diese Belehnung.⁷⁾ Bis zum Jahre 1661⁸⁾ als Moritz von Büren starb der seine Herrschaft bereits am 21. April 1640 durch letztwillige Verordnung den Jesuiten vermachte, blieb

¹⁾ Schaten, Paderborner Annalen, ad ann. 1267.

²⁾ No. 344 Anm.

³⁾ Kgl. Staatsarch. Herrsch. Büren Urkunde lfd. No. 501.

⁴⁾ St. A. Herrsch. B. No. 367.

⁵⁾ Rommel hessische Geschichte II S. 343.

⁶⁾ Rommel III. S. 1.

⁷⁾ St. Arch. Herrsch. Büren. Urkunde No. 387 a und b.

⁸⁾ Rommel in hessische Geschichte II fol. 217 Anm. 30 sagt irrtümlich 1610.

Ringelstein hessisches Lehen, obwohl bereits die Brüder Johann und Christoph, sowie deren Vetter Meinolph am 28. Mai 1545 ¹⁾ dem Landgrafen von Hessen erklärten wegen der Burg Ringelstein nicht lehnspflichtig zu sein. Trotzdem überraschte der Landgraf von Hessen im Jahre 1706 ²⁾ die Jesuiten mit der Forderung sich wegen Ringelstein belehnen zu lassen. Dieselben wussten sich aber mit Hülfe des Fürstbischofes Franz Arnold von Metternich dieser Forderung zu entziehen.

Rösenkranz in seiner Herrschaft Büren ³⁾ meint, die Lehensübertragung im Jahre 1456 sei in Geldverlegenheit erfolgt. Ein altes Repertorium über das Archiv des Hauses Büren bemerkt, ⁴⁾ die Lehnsauftragung an Hessen sei geschehen zum Schutze gegen die Uebermacht des Erzbischofs Dietrich von Cöln, der damals Administrator des Hochstiftes Paderborn war. Es wurden in demselben Jahre noch mehrere Paderbornsche Landesburgen an Hessen zu Lehen aufgetragen, so Calenberg und Canstein. Wewelsburg ⁵⁾ mit dem Dorfe Brenken und Rietberg wurden angeboten. Das alte Repertor wird also wohl in seiner Annahme Recht haben.

Bernd von Büren, welcher den Ringelstein an Hessen verlehnte, verschwindet seit 1478 in den Urkunden; wir können also nur noch dessen Tod berichten. Ihm folgte im Besitze von Ringelstein sein Sohn Bernhard (II), und dessen Gemahlin Margaretha. Am 26. September 1503 ⁶⁾ bekunden Bürgermeister und Rat zu Rüden, dass Bernd von Büren und Ringelstein ihren Mitbürger Herbold von Lon als Vertreter der Stadt Rüden mit einem Hofe zu Kellinghusen

¹⁾ St. Arch. Münster Herrsch Büren. Urkunde lfd. No. 713.

²⁾ Vergl. Bd. VIII Zeitschr. fol. 229.

³⁾ Zeitschrift VIII 1 fol. 148.

⁴⁾ Zeitschrift 43. 2. W. Spanken. Zur Geschichte der Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren.

⁵⁾ St. A. Herrschaft Büren No. 369a.

⁶⁾ St. Arch. Münster. Herrsch. Büren. Urk. lfd. No. 622.

belehnt hat. In demselben Jahre 1503 söhnt sich ¹⁾ Johann Herzog von Cleve, Graf von der Mark mit Bernd senior und junior von Büren und Ringelstein aus und verschreibt diesen eine Rente aus den Einnahmen des Amtes Hamm. Am 12. Januar 1504 ²⁾ vereinbaren sich Herzog Johann von Cleve und Bernd senior und junior von Büren und Ringelstein wegen einiger Gelder aus dem Hofe zu Ontorf. Es sind velleicht noch Verpflichtungen für geleistete Kriegsdienste, welche der Herzog hier regelt. Bernd junior von Büren-Ringelstein, dessen Gemahlin Anna von Hörde war, folgte im Besitze von Ringelstein dessen Sohn Dietrich, (dessen Gemahlin eine von Klenke war) welcher bis 1521 in Urkunden vorkommt und in diesem Jahre ohne männliche Erben stirbt. Dietrich von Ringelstein hinterliess eine Tochter, Theodora, Gemahlin Hermann von Viermunds, und hatte zwei Schwestern, Willa, Gemahlin des Johann von Berninghausen und Anna, Gemahlin des Temmo von Hörde.

Am 16. Dezember 1521 findet eine Punktation statt zur Erbteilung der Brüder Bernd und Johann von Büren, Vettern des verstorbenen Wilhelm von Ringelstein einerseits und Johann von Beringhausen und Temmo von Hörde, Namens ihrer Frauen und deren Mutter, Anna, Witwe von Büren andererseits, über die Ansprüche der Letzteren an die Bürenschen Güter. Montag nach Lucie ³⁾ Nachdem unter dem Vorsitze des Bischofs von Paderborn und Osnabrück, Erichs von Braunschweig, Domkapitel, Ritterschaft und Städte auf der alten Malstätte zu Wewer (Balhorn) bekundet hatten, was nach alten Paderbörnschen Brauche zum Hergewedde (Hergewagen) gehört, erkennt der Bischof Erich am 6. Februar

¹⁾ Staatsarchiv Münster Herrsch. Büren. Urk. Rep. lfd. No. 626b

²⁾ St. Arch. Münster Herrsch. Büren No. 434.

³⁾ Fahne, Dynasten von Bocholtz I 2 fol. 90, velleicht identisch mit Urkunde No. 445 des Staatsarchivs Repertor der Herrsch. Büren.

1522 in Sachen der Brüder Bernd und Johann von Büren gegen Temmo von Hörde und Johann von Beringhausen, Namens ihrer Hausfrauen, und gegen Wilken Klenken, Namens seiner Enkelin, welche Ehefrau des Dietrich von Büren ist, eines Bruders der Ehefrauen von Hörde und von Beringhausen: »dass im Bistum Paderborn nach hergebrachten Rechten, die Töchter nur zu einer Geldabfindung berechtigt seien, das Vermögen aber lediglich beim Mannesstamme bleibe.« Gegeben Paderborn am Donnerstag nach Purificationes Marie virg. ¹⁾

Am 30. April 1523, am Donnerstage nach dem Sonntag Jubilate ²⁾ wurde in derselben Sache nochmals vom Fürsten Erich verhandelt. Es blieb bei dem Urteile vom 6. Februar 1522. Trotzdem scheint die Familie von Beringhausen, welche unterdessen wohl den Ringelstein in Besitz genommen hatte, nicht zur Einsicht gelangt zu sein. Denn der Bruder Goebel vom Kloster Böödeken ³⁾ berichtet in seiner Chronik von Böödeken: »Item 1523 an St. Pantaleonsdage (31. Juli) da hadden de von Büren alle ere Mannen von beiden Herrschaften Büren und Wewelsburg ⁴⁾ zusammen mit den Schützen von Paderborn und der Droste vom Dringenberg mit samt dem Rentmeister zu Neuhaus und nahmen den Ringenstein ein, den hatten in . . . von Beringhausen, welcher davon musste mit der Tochter. Weil alle männlichen Erben verstorben waren, so musste die Tochter weichen mit ihrem Brautschatze und also waren die von Büren die nächsten Erben nach dem Schwert zu erkennen. (Schwertmagen)

¹⁾ Fahne, Dynasten von Bocholtz I 2 fol. 90.

²⁾ Fahne Bocholtz I 2 Fol. 90 und Staatsarchiv Herrschaft Büren Urk. Nr. 453.

³⁾ Codex 111 Fol. 69/70 des Vereinsarchives zu Paderborn. Ich verdanke diese Notiz der Liebenswürdigkeit des Archivars des Altertumsvereines, Herrn Oberpostsekretär a. D., Stolte.

⁴⁾ Letzteres war den Herren von Büren im Jahre 1513 vom Bischof Erich verpfändet worden.

Es war aber der Tochter honlike (schimpflich), dass man sie mit Gewalt von des Vaters Erbe trieb.«

Es war wohl das grösste Truppenaufgebot, so lange der Ringenstein besteht, welches lediglich seinethalben veranlasst wurde. Die von Beringhausen, auch Berninghausen genannt, waren ein im 17. Jahrhundert ausgestorbenes adeliges Geschlecht aus dem Herzogtum Westfalen, nach dem gleichnamigen Orte Beringhausen bei Meschede benannt. Johann von Berninghausen war von Eikelborn. Mit der Einnahme des Ringelsteins änderten sich die Gesinnungen der Tochter Willa des verstorbenen Bernhard von Büren-Ringelstein. Noch in demselben Jahre 1523 verzichteten Willa und Anna, geborene von Büren, Ehefrauen des Johann von Berninghausen resp. Temme von Hörde gegen Entschädigung zu Gunsten ihrer Vettern Bernd und Johann von Büren auf den ihnen zustehenden Anteil an dem Erbe ihres Vaters resp. Bruders Dietrich, namentlich auf Ringelstein.¹⁾

Am 14. Juli 1523 bekennen die Brüder Bernd und Johann von Büren ihrem Schwager Temme von Hörde und dessen Hausfrau Anna 600 rhein. Goldgulden als Brautschatz zu schulden und verschreiben dafür bis zur Zahlung 6 Malter Korn und 15 Goldgulden jährlich aus dem Zehnten zu Hoyneckhusen und den Gütern zu Westen- und Oster-Eyden und zu Steinhausen. *Feria sexta post octavas Visitationis gloriosissime semper virginis Marie.*²⁾ Im Jahre 1525³⁾ bitten Bernhard und Johann von Büren und Ringelstein den Friedrich, Conrad und Reineken von Brenken, ihren lieben Onkel und Schwager ihnen den Brunner Zehnten zu verkaufen. Conrad von Brenken Droste auf dem Dringenberg hatte Margaretha von Büren

¹⁾ Staatsarchiv Herrschaft Büren Urk. Nr. 451.

²⁾ Aus dem Bocholtzer Archiv, Fahne Bocholtz I 2 Fol. 91.

³⁾ Archiv der Erpernburg XV. B. Nr. 2.

zur ersten Frau. Am 6. Dezember 1525 ¹⁾ vereinbarten Joest Westphael, Krafft und Goddert von Meschede als Schiedsfreunde zwischen Allen von Brenken, Gevettern und den beiden Brüdern Bernd und Johann, Herrn zu Büren, ein Abkommen wegen Verteilung des eingeforderten Brunner Zehnten, gelegen vor dem Hause Ringelstein und des Honnekerfelder Zehnten gelegen auf dem Felde bei Hoynkhausen. Die Urkunde ist ein Zerterbrief mit dem Namen Jesus. ²⁾ Dat Dinstags na St. Barbaradag, im Jahre na Goddes Gebort, 1525. Diese Zehnten mochten wohl Margaretha von Büren, der Ehefrau des Cord von Brenken als Brautschatz zugefallen sein. Wie die Gebrüder Bernhard und Johann gemeinschaftlich ³⁾ die Wewelsburg in Pfandbesitz hatten, so scheint auch der Ringelstein bis zum Jahre 1528 Gemeingut gewesen zu sein. Rosenkranz ⁴⁾ erzählt uns, dass die Junker Johann und Bernd von Büren schlimme Herren gewesen, gleich nach der Besitznahme von Wewelsburg hätten sie mit den Mönchen zu Böddeken allerlei Händel angefangen und diesen durch ihre rohe Zudringlichkeit viel zu schaffen gemacht, so dass der Convent, um Frieden zu gewinnen, sich mit seinen Beschwerden an die Hessische Landesregierung und an das Domkapitel zu Paderborn wendete, und als auf diesem Wege keine Abhilfe erfolgte, den kirchlichen Schutz des Römischen Stuhles erfluchte. Der Papst nahm sich der Leiden des bedrängten Klosters an und befahl 1516 den Drängern bei Strafe der Excommunication, sich aller ferneren Gewalttätigkeiten zu ent-

¹⁾ Archiv der Erpernburg XV. B. Nr 4.

²⁾ Zwei gleichlautende Urkunden wurden auf einen Bogen geschrieben, zwischen beide Urkunden ein Stichwort mit grossen Buchstaben geschrieben, hier Jesus und dann mit einem Wolkenschnitte durch den Namen Jesus mit der Schere die Trennung bewirkt.

³⁾ Origines Pymontanae von Grupen Fol 205.

⁴⁾ In Herrschaft Büren Fol. 148/49.

halten. Dennoch hörten die Beunruhigungen und Reibereien nicht ganz auf und das Kloster hatte noch manche Plage zu erleiden.

So liess Johann von Büren-Ringelstein den Böddeker Mönchen einst ihre ganze Schafherde auffangen und wegtreiben; ein anderes Mal, als die Brüder des Klosters beim Roggenschneiden auf dem Felde waren, schlug er drei Brüder halb zu Tode und trat einen Priester derartig, dass er sich nicht bewegen konnte.¹⁾ Als das Kloster einen Markenstreit im Jahre 1525 mit den Edlen von Büren vor dem Gerichtstage in Paderborn brachte, der im Beisein des Bischofs, des Kapitels, des Bürgermeisters und Rates der Stadt gehalten wurde, geriet Johann von Büren wegen der gegen ihn erhobenen Anklagen vor Zorn und Wut ganz ausser sich und drohte dem Pater, welcher die Angelegenheit des Klosters vertrat, öffentlich vor der ehrwürdigen Versammlung, den Bauch zu durchrennen, wo er ihn immer treffen werde. Der jähzornige Charakter Johannes von Büren mag auch, so meint Rosenkranz²⁾ bezüglich des gemeinsamen Besitztums zur Zwietracht zwischen den beiden Brüdern geführt haben. Im Jahre 1528³⁾ wurde durch 4 Schiedsrichter der Streit in der Weise geschlichtet, dass man die Baronie Büren und die Güter zu Ringelstein und Wewelsburg vermessen liess und nach dem Lose unter die feindlichen Brüder teilte. Am 13. August 1528⁴⁾ vereinbarten Jost Westfal, Cold von Brenken, Todrank Spiegel, sowie Jörgen Wrede zwischen den Brüdern Bernd und Johana von Büren einen Vergleich wegen der Benutzung resp. des Umbaues der Burg Büren. Dat. des Donnerstages na Laurentii martyris.

¹⁾ Chronik des Bruder Göbel von Böddeken zum Jahre 1525.

²⁾ Zeitschrift VIII 1. fol. 150.

³⁾ Zeitschrift VIII 1. fol. 150.

⁴⁾ Staatsarchiv Münster. Herrschaft Büren. Urkunde Nr. 466.

Vielleicht war es weniger der Jähzorn des Johann von Büren, als die heranwachsenden Kinder, welche eine Teilung und Vereinbarung wegen der Benutzung der Bürenschen Güter notwendig machten. Zornesausbrüche wie wir sie bei Johann von Büren sehen, kamen in den besten Familien des Landes vor. Der mit den Waffen in der Hand gross gewordene Adel war in den anhaltenden Fehden nicht verzärtelt. Sitten und Gebräuche waren rauh und roh, wie dieses der Krieg und der allgemeine Verfall des geistigen Lebens zu dieser Zeit mit sich brachten. Die Universitäten bezeichnete Luther 1521 als Molochtempel und Mördergruben. Luther gab 1521 den Ton für die ganze polemische Literatur an, seine Werke führen eine derbe Sprache und geben einen Sittenspiegel der damaligen Zeit. Gewalt, Sittenlosigkeit und Todschatz waren an der Tagesordnung.

Bernd von Büren hatte mit Alfradis von Wrede drei Söhne, Johann, Christoph und Bernhard. (siehe Stammtafel) Johann und seine Gemahlin, Clara von Hatzfeld, hatten auch drei Söhne Joachim, Meinolf und Johann. Diese Kinder, nämlich die edelen Junker Joachim und Meynolph Gebrüder,¹⁾ sowie Johann, Christoph und Bernd, Vettern, schlossen am 4. Mai 1545 einen Vertrag²⁾ über die Besitzungen Ringelstein und Wewelsburg.³⁾

Auf Seiten der Junker Johannes und seiner Brüder Christoph und Bernd waren Themme und Alhard von Hoerde, Gebrüder, Schiedsfreunde. Junker Meinolph und Joachim hatten Gerd von Meschede, Phillipp von Hoerde, Berthold und Pickert von Büren (Bastarde) zu Schiedsfreunden. Es wurde vereinbart wegen des Ringelsteines, dass denselben die Gebrüder Junker Johann,

¹⁾ Johann war 1525 gestorben, (siehe Bruder Göbels Chronik von Böddeken.)

²⁾ Staatsarchiv. Herrsch. Büren. Urk. Nr. 508.

³⁾ Die Urkunde wird im Anhang im Wortlaute mitgeteilt.

Christoph und Berndt, die Söhne Berndts von Büren erblich behalten mit dem alten Kuhhause auf der Hardt, welches immer beim Ringelsteine war und auch bleiben soll. Dafür sollen die vorgenannten Brüder Johann, Christoph und Berndt ihren Vettern Meinolph und Joachim auf kommenden Ostern 350 Goldgulden zahlen, einen längeren Verzug aber vergüten. Wenn die Gebrüder Meinolph und Joachim eine Zehntscheune auf dem Ringelstein zu bauen gedächten, so sollen sie Macht haben, nach ihrem Wohlgefallen zu Vollbrexen (Volbrechtyneckhusen) zu bauen, graben und zu zimmern. Item in Betreff des Viehhauses (koehuyss, Kuhhaus) und Schafstalles zu Büren, sowie wegen der Braupfanne, des Schlüsseltopfes (schottelpoth) und Brandroden (Brandruthen, Brennholz velleicht?) zu Ringelstein, welche der Junker Johann und seine Brüder bisher gebraucht haben und noch ungeteilt sind, dafür sollen die gedachten Brüder dem Meinolf und Joachim 50 Goldgulden, in Summa also 400 Goldgulden geben, welche nächst kommenden Ostern zu entrichten sind. Daneben soll Meinolf erlaubt sein, neben dem benannten Schafstall noch einen Schafstall aufzubauen. Die Mühle in Ringelstein soll Sammtgut sein, sie soll von allen unterhalten, der Müller von allen gemeinschaftlich seinen Lohn erhalten und ein um die andere Woche soll einer den Müller beköstigen. Es soll auch eine Multerkiste mit zwei Schlössern hergestellt werden und wenn dieselbe voll ist, so soll sie an alle verteilt werden. Der Müller soll auch beiden Parteien geloben und schwören. Item auch ist es für zweckmässig angesehen, dass die vorgenannten Brüder und Vettern auf all ihren Häusern einem dem andern kein Gesinde abmieten, sowie dass sie sich um den Burgfrieden zum Besten ihrer Kinder und des Friedens willen vergleichen. Auch haben die Schiedsfreunde es für gut

angesehen: Wenn die Gebrüder und die Gevettern von Büren, oder ihre Erben hier nochmals Verschreibungen oder Verpfändungen machen wollten, so sollen sie zuerst es einer dem anderen anbieten, und wenn es einem dann nicht passen sollte anzunehmen, so soll der andere Macht haben, es einem anderen zu versetzen, aber nicht erblich zu verkaufen. Der übrige Inhalt des Vertrages, allgemeine Fragen und die Besitzungen zu Büren und Wewelsburg, behandelnd, interessiert hier nicht. Im Jahre 1549 verschreiben Johann und Bernd von Büren dem Gerd von Meschede und seiner Frau Anna eine Geldrente aus ihrem Schlosse Ringelstein. Bürgen sind: Meinolph von Büren, Wilhelm Krevet, Jobst von Brenken, Albert von Hörde, Ludolph von Wrede. ¹⁾

Wir müssen hier auch mit einigen Worten der Vorrechte gedenken ²⁾ welche die Edelherren von Büren als die bedeutendsten Grundbesitzer des Paderbornschen Landes im Laufe der Zeit erworben hatten. Im eigentlichen Sinne waren sie seit ihrer Lehensunterwerfung im 12. Jahrhundert keine Dynasten mehr, sondern Untertanen des Stiftes Paderborn, dessen Bischöfe sie auch von Altersher als Landesfürsten anerkannten. Ihre Vorrechte bestanden wesentlich in der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in dem Bereiche ihrer Besitzungen, sowie in der Handhabung der Polizeigewalt über die Einsassen ihrer Herrschaft. Zum Zeichen ihrer Macht, über Leben und Tod zu richten, waren Galgen und Ra1 aufgepflanzt und der Kerker für die Verbrecher, über welche sie urteilen liessen, befand sich auf der Burg zu Ringelstein. Wenn mit einem Verbrechen die Confiskation des Vermögens verbunden war, so hatten sie das Recht, dieses an sich zu ziehen.

¹⁾ Staatsarchiv. Herrsch. Büren. Urk. Nr. 513.

²⁾ Zeitschrift VIII fol. 150.

Ebenfalls fielen ihnen die erblosen Güter zu, welche binnen Jahr und Tag von keinem Prätendenten angesprochen wurden. Den ihnen verliehenen Zoll behielten sie bis in die späteste Zeit bei, von dem Münzrechte scheinen sie, so meint Rosenkranz, nur einen höchst seltenen oder gar keinen Gebrauch gemacht zu haben. Der Münzfund¹⁾ im Februar 1869 belehrt uns eines anderen. Zu dieser Zeit fanden Arbeiter bei Anlage eines Steinbruches am sogenannten Winterberge bei Büren eine Menge Silbermünzen. Nach Angabe der Arbeiter lagen sie zwischen dem Gerölle, als seien sie eingerollt gewesen. Die Finder erachteten den Fund für wertlos, verschleuderten mehrere Stücke, namentlich in der Art, dass sie verschiedene den Kindern zum Spielen gaben. Glücklicherweise erhielt der Herr Kreis-Gerichtsdirektor Weingärtner zu Warburg durch einen Freund (Gerichtsrat Gockel) rechtzeitige Nachricht, und erwarb den grössten Teil, nämlich 225 Stücke, von denen dann wieder ein Teil an den Eigentümer des Bodens, den Herrn Landrat Freiherrn von Brenken zu Erpernburg überging. Die Münzen waren aus der Zeit von 1270—1344 und verteilten sich auf folgende Münzherrn: I. Cöln 1) Siegfried (1275—1297) a. Münzstätte Soest, b. Münzstätte Marsberg. 2) Wichbold (1297—1313) Münzstätte Brilon. II. Münster, Eberhard (1275—1301.) III. Osnabrück, Konrad II (1270—1296.) IV. Paderborn, Otto (1277—1309.) V. Arnsberg, 1) Ludwig (1287—1313.) 2) Wilhelm (1313—1338) VI. Büren, Berthold (1258—1206?) VII. Lippe, Simon I, 1275—1344.) VIII. Mark, Eberhard II (1277—1308.)

Nach einer Sage soll in der Nähe des Fundortes eine Burg gestanden haben. Die Verscharrung des Fundes wird im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Zeitschrift XXIX fol. 249.

stattgefunden haben. Man fand 20 Stück Bürener Münzen, darunter 4 Denare, 13 halbe und 3 viertel Denare. Grote sagt in seinen Münzstudien I S. 381: »Erfinderische Köpfe sind die Bürener Münzstempelschneider nicht gewesen, aber nur um so eifriger für die Interessen ihrer Herrn sorgende Arbeiter. Da war kein Typus weit und breit in der Nachbarschaft, den sie nicht, um ihre Waren auf den fremden Märkten einschmuggeln zu können, nachgeahmt hätten.«

Bei der sehr ausgedehnten schutzherrlichen Gewalt, die den Edlen von Büren in der ältesten Zeit über ihre Pflanzstadt zustand, widmeten sie dem Wohle derselben eine besondere Sorgfalt und waren eifrig bemüht, ihre Vergrößerung und ihr Aufblühen zu fördern. Das städtische Wesen erhielt durch sie in der Art eine geregelte Einrichtung, dass sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Büren eine Städteordnung nach dem Muster der Lippstädter Rechte einführten, die Privilegien der Stadt befestigten und von Zeit zu Zeit bestätigten oder erweiterten. Sie befreiten die Bürger von dem Königsbanne und der Vogteigerichtsbarkeit und bewirkten, dass sich dieselben keinem anderen geistlichen Gerichtshofe des Bischofs zu stellen brauchten, als der Synode, welche jährlich dreimal durch einen Archidiakon in der Stadt Büren gehalten wurde. Um die Bevölkerung des Ortes zu heben, liesen sie den hergebrachten Zoll sowohl in Ansehung der alten Bewohner, als der neuen Ansiedler eingehen, und suchten die städtischen Gewerbe nach Möglichkeit zu heben.¹⁾ Zu den Gegenständen ihrer Aufmerksamkeit gehörte nicht minder die Sorge für die ungeschmälerte Erhaltung des Kämmerei-Vermögens, welches sie emsig überwachten und über dessen Verwaltung ihnen die Rech-

¹⁾ Wigands Archiv III Heft 3 Seite 29—48. Steinen westf. Geschichte Teil IV. Seite 642—649.

nungen vorgelegt werden mussten. Bemerkenswert ist noch, dass die Edlen von Büren und seit ihrem Ausgange die Jesuiten, die Erben ihrer Macht und Güter, bis in die späteste Zeit das Recht hatten, den gewählten Magistrat der Stadt Büren zu bestätigen, und von ihm den Eid der Treue anzunehmen.¹⁾ In ihrer Herrschaft hatten die Edelherrn zwar nicht das Recht zur Besteuerung des Grundeigentums, wohl aber die Befugnis zur Steuerbeitreibung, sie vertraten daher in dieser Beziehung ihre Hintersassen gewissermassen bei der Landesverwaltung. Ihre Standesvorzüge zeichneten sie als eine der ersten Familien des Landes aus. Sie nahmen unter der Paderbornschen Ritterschaft auf Landtagen und bei anderen feierlichen Gelegenheiten den Rang unmittelbar nächst dem Erbmarschall ein²⁾ welches Amt das Geschlecht der Edelherrn von Spiegel-Desenberg zu Lehen trug. Viele ihrer Söhne, die den geistlichen Stand wählten, führte die Kirche zu Ansehen und Ehrenstellen. Fast jede Generation hat einige aufzuweisen welche an den Domstiftern zu Cöln, Münster oder Paderborn Kapitularwürden, mit unter vom ersten Range bekleideten, wodurch ihnen eine sehr ergiebigen Quelle des Reichtumes eröffnet war. Auch im Heere zeichnen sie sich aus. Es werden Mitglieder der Familie von Büren von den verschiedensten Fürsten (dem Kaiser, Hessen, Braunschweig, Jülich, Niederlande, Cöln, Münster etc.) zu Offizieren ernannt in den Jahren 1539—1583³⁾ Johann der Ältere von Büren wird von Kaiser Karl V. zum Obersten des westfälischen Kreises ernannt. Eine ganze Reihe von Kriegszügen brachte das 16. Jahrhundert mit sich. Im Jahre 1525 sandte

¹⁾ Historia Collegii Bürensis. Manuskript von Rosenkranz citiert.

²⁾ Deduction des Paderborner Bishofs Dietrich Adolph gegen Moritz von Büren vom Jahre 1858 gedruckt zu Paderborn bei der Witwe Hubers.

³⁾ Aktenrepertor der Herrschaft Büren Sp. Staatsarchiv Münster.

das Fürstentum Paderborn Hessen Hilfstruppen gegen die aufrührerischen Bauern¹⁾ ebenso 1534 dem Bischofe von Münster gegen die Wiedertäufer²⁾

Im Jahre 1543³⁾ treffen wir Johann von Büren im Anmarsche, wahrscheinlich zum Kriege Carls V. gegen Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg, (geldrischer Erbfolgestreit.) Wir sehen ihn vereinigt mit Mitgliedern der Familie von Oeynhausen, Wilsdorf, Wolf von Gudenberg, Kanstein, Waldeck, Wend, Padberg, Boser, Lippe, Fiedeler, Schmerlinc, Komann, Schiller, Westfalen, Plettenberg, Spiegel, Schweiger, Twiste, Schorlemmer, Budde, Hörde, Schade, Neuhaus, Wolf, Wewer, Driburg, Buspel, Wolmeringhausen, Meschede, Horst etc.⁴⁾

Am 28. Mai 1545 erklären Johann, Christoph und Meinolph von Büren dem Landgrafen von Hessen, ihm wegen der Burg Ringelstein nicht lehns pflichtig zu sein. Dat. am Donnerstag nach Pfingsten 1545.⁵⁾ Es war dies wohl ein Vorbereitungsakt für die nachfolgende Beteiligung der Edelherren von Büren am Kampfe gegen Philipp von Hessen und die übrigen Häupter des schmal-kaldischen Bundes auf Seiten des aus seinem Lande vertriebenen Herzogs Heinrich von Braunschweig.⁶⁾ Nach den Quittungen über gezahlten Sold und Gesuchen um Zahlung des Soldes begleiteten Johann von Büren bei diesem Aufgebote Mitglieder der Familien von Hörde, von Westfalen, von Spiegel, von Haxthausen, Calvaren, Balke, Probst von Imbsen, von Brenken, von Ense und

¹⁾ Bruder Göbel Chronik von Böödeken z. Jahre 1525.

²⁾ Nach Akten des Gerichtes Warendorf, welche 1840 von dem Papiermacher Hölbe zu Brenken eingestampft wurden, desgl. lippische Reg. IV. Nr. 3232.

³⁾ Aktenrepertor der Herrschaft Büren S. 2 a im Münsterischen Staatsarchiv.

⁴⁾ Vergl. Bergische Zeitschrift Nr. 23,24.

⁵⁾ Staatsarchiv Münster, Herrschaft Büren, Urkundenrepertor lfd. Nr. 713.

⁶⁾ Vergl. Zeitschrift des Altertumsvereins VIII Seite 153.

von Schorlemer. Der Erzbischof von Cöln, der Bischof von Paderborn und die Stadt Paderborn intervenieren wegen der Soldzahlung.¹⁾ Es ging Johann von Büren und seiner Truppe schlecht. Er wurde nebst dem Herzoge Heinrich, den Herzogen Carl und Victor (Herzog Georgs zu Sachsen Söhne) seinem Schwager Alhard von Hörde, Johann von Voren, Joachim und Bernhard von Beweren, (Büren?), Jörgen von Horsthausen, Jobst, Chrafft und Reinicke von Brenken, Caspar Westphal, Johann und Lips von Hörde, Antonius Schwartz, Simon Voss, Reinhard Ketteler, Jobst Landsberg etc. am 22. Oktober 1545 bei Kalefeld nicht weit von Nordheim geschlagen und nach der Festung Ziegenhain in Gefangenschaft geführt, welche fast 2 Jahre dauerte.²⁾ Durch ein Patent vom 22. Juni 1547 kündet der damals vom Kaiser Carl V. gefangene Landgraf Philipp von Hessen allen denen, die nach Herzog Heinrichs Niederlage im Jahre 1545 in seine Bestrickung gekommen, namentlich den von Bewern, Alhard von Hörde und Christoph von Hardenberg ihre Befreiung an.³⁾

1445 war ein Johann von Büren Rittmeister in kaiserlichen Diensten. Es war dies Johann der Jüngere zu Volbrenen, Sohn Meinolphs und Anna von der Malsburg. Am 22. September 1554 spricht Kaiser Karl V. dem Rittmeister Johann von Büren sein Missfallen aus wegen des Betragens seiner Truppen.⁴⁾ Vielleicht war

¹⁾ Staatsarchiv Münster. Aktenrepertor d. Herrsch. Büren S. 2b

²⁾ Cfr. Heinrich Merckels, gewesenen Sekretarii zu Madeburg aufgesetzten warschafften Bericht, der von Kaiser Carolo V. sammt Churfürsten und Ständen des heil. Römischen Reichs, Anno 1550, am 16. September 1550 vorgenommenen Belagerung, desgl. Casseler Bibliothek, Hist. German. Sp. Cierul. Saxon. Nr. 68, desgl. Anfang der Magnificentia Parthenopclitana etc. durch Johann Vulpium, Magdeburg J. Dan. Müller 1702. Vergl. auch Rommel, Geschichte von Hessen, Band IV, Anmerk. fol. 255, 271, 279 und 315.

³⁾ Rommel IV. Anmerk. Seite 315.

⁴⁾ Staatsarchiv Münster. Herrsch. Büren. Urk. lfd, Nr. 775e.

es im Kampfe gegen den Mordbrenner Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach,¹⁾ gegen den Carl V. am 18. Mai 1554 ein Mandat erliess zur Vollstreckung der vom Reichskammergerichte am 1. Dezember 1553 verhängten Reichsacht. Eine Urkunde vom 20. November 1554²⁾ bestätigt, dass Johann als Rittmeister aus kaiserlichen Diensten geschieden ist. Unter Kaiser Ferdinand I. hat der Rittmeister Edelherr Johann von Büren wieder Kriegsdienste verrichtet. Im Jahre 1558 quittieren nämlich (den Quittungen liegt ein meist für alle gleichlautendes Formular zu Grunde) verschiedene Krieger, meistens westfälische Adelige, die unter dem Kommando des Rittmeisters Johann von Büren im Jahre 1557 für den Kaiser in Ungarn gekämpft haben und zum Teil in Leipzig abgelöhnt worden sind, über den Empfang der ihnen zustehenden Gebühren.³⁾ Die Namen der Krieger sind Schade, Kloster, Sumenicht, Finsebeke, Brenken, Querum, Gropendorf, Rutze, Maltzan, Schulenburg, Vedderhans, Smedt, Rintorf, Anrep, Plettenberg, Jürgens, Meschede, Schorlemer, Hesse, Hatzfeld, Neddermeier, Voss, Bernikhausen, Viermund, Malsburg, Reidern, Brune, Feddeler. Ein Sohn Johannes des Aelteren des Kreisobersten von Büren, Adam Bernhard, war Rittmeister unter dem Fürsten von Anhalt und liess ein Aufgebot nach Frankreich ergehen. Die Zahlung des Soldes erfolgte 1587 bis 1626 durch Adams Bruder Joachim, resp. Joachims Witwe Elisabeth, geb. von Loe. Es quittieren von Teilnehmern an dem Zuge nach Frankreich über empfangenen Sold Mitglieder der Familien Bayneburg, Quernheim, Hörde, Padberg, Spiegel, Schilder, Wrede, Oeynhausen und Scherrheim.⁴⁾ Die Akten der Herrschaft Büren im Staats-

¹⁾ Vgl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 3, fol. 705/706.

²⁾ Staatsarchiv Münster. Hersch. Büren, lfd. Nr. 780.

³⁾ Staatsarchiv. Aktenrepertor der Herrsch. Büren S. 2c

⁴⁾ Staatsarch. Münster, Aktenrepertor d. Herrsch. Büren S. 2.

archive zu Münster La. S. 3 a, b, c, d, e enthalten Nachrichten über rückständige Solforderungen von Mitgliedern der Familie von Büren an den Kaiser, Spanien, die Herzöge Erich, Heinrich und Julius von Braunschweig, Frankreich, Cöln, den westfälischen Kreis und an Wilbrand Nagel und betreffen die Jahre 1445—1626.

Die Reformation.

Während der Kreisoberst Johann von Büren noch die katholische Sache gegen den schmalkadischen Bund 1646/47 verfocht, scheint man in Büren doch protestantischen Gottesdienst gehalten zu haben. Die Urkunden 488, 490 und 491 des Bürener Pfarrarchivs aus den Jahren 1540/42 scheinen wenigstens diesen Schluss zu erlauben. Im Jahre 1540, am Montag vor Mariä Geburt¹⁾ wird Johann Bemar gegen Urfehde aus der Haft entlassen. Er wurde ins Gefängnis gebracht, weil er den Pastor und »Predikanten« beschimpft hatte. Er wird von Bürgermeister und Rat, die dafür halten, dass der Inculpat nach kaiserl. Rechte die höchste Strafe verdient habe, zwar begnadigt, aber aus der Stadt und Herrschaft Büren verwiesen. Im Jahre 1541 am Dunerdach vor Walburgis²⁾ leistet vor dem Richter Johann Berndes Anna, Magd des Herrn Wynand Vit Urfehde. Sie war eingezogen, weil sie bezichtigt wurde, sie habe beabsichtigt, das Pfarrhaus anzustecken. Im Jahre 1542 auf Donnerstag nach dem Sonntag Cantate³⁾ schwört vor demselben Richter, Augustin, des Sassen Sohn zum Grevenstein Urfehde. Er war in Haft der Stadt Büren, weil er vom Kirchhofe aus mit einem Steine durch die

¹⁾ Nr. 488 des Bürener Pfarrarchivs.

²⁾ Bürener Pfarrarchiv Nr. 490.

³⁾ Bürener Pfarrarchiv Nr. 491.

Glasfenster in die hülge christliche Kerken warf unter predikation. Rosenkranz ¹⁾ sagt, Johann von Büren habe 1568 seinen Glauben geändert. Nach Ludwig Keller (die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Leipzig, S. Hirzel 1881 und 1887) waren die Edelherrn von Büren im Jahre 1568 bereits seit Decenien von der katholischen Kirche abgefallen. Am 22. Nov. 156^e schreibt der Domprobst Wilh. Westphal ²⁾ an Bischof Johann von Hoya, er habe schon zu wiederholten Malen die Pastoren zu Büren, sowie zu Steinhausen und Wewelsburg verklagt wegen verführerischer Neuerung. Darauf habe ihn der Bischof vertröstet, christl. Einsehen zu tun. Er müsse jetzt wieder darauf zurückkommen, weil Wilh. Schilder, dem er seine Stimme nicht gegeben, ihn zu unrecht verläumde, als dulde er zu Salzkotten und Schwaney calvinistische Pastoren. Das sei ganz falsch, man solle ihm später nicht nachsagen, er habe wegen Büren nicht eingeschritten.

Am 7. April 1570 berichtet der Domprobst Wilh. Westphal an das Domkapitel zu Paderborn ³⁾ über den kirchlichen Zustand in den Pfarreien seines Archidiakonates. Derselbe berichtet, dass in Tudorf, Brenken, Salzkotten, Borchon, Verne, Boke, Thüle, Dellbrück, Elsen, Beken, Schwanei, Dael und Dörenhagen alles in Ordnung gewesen. Der Pastor zu Hegensdorf sei abtrünnig, die Pastoren von Siddinghausen und Steinhausen, obwohl verpflichtet in Büren auf der Synode zu erscheinen, seien ungehorsam weggeblieben, und seine Abgesandten hätten nach fleissiger Erkundigung erfahren müssen, dass dieselben gleich dem Bürenschen Pastor mit einer Lauge begossen seien. In Wewelsburg sei ein sektirischer Prediger eingedrungen um dort, wo niemals Kirche ge-

¹⁾ Zeitschrift VIII Fol. 154.

²⁾ Ludwig Keller Urk. Nr. 567.

³⁾ Keller Gegenreformation Urk. Nr. 576.

wesen, Gottesdienst zu halten. Er spende, obwohl unordinirt, dort die Sakramente und ziehe nicht nur die Leute aus den umliegenden Dörfern, sondern auch von Paderborn an sich. Der Domprobst bittet den Bischof, die angezeigten Uebelstände nach Möglichkeit abzuschaffen, sich der Sache mit etwas mehr Ernst anzunehmen und ohne Aufschub Vorsorge zu treffen. Am 4. September 1575 befiehlt der Erzbischof Salentin ¹⁾ dem Statthalter Johann dem Aelteren, ferner Johann dem Jüngeren und Silvester, Edelherrn von Büren die Abschaffung zweier sektirischer Prediger Iseken in Büren und Johannes Speckmann zu Wewelsburg. Der Bischof habe in sichere Erfahrung gebracht, dass die Edelherrn zu Büren und Wewelsburg zwei sektirische Praedikanten angestellt hätten, die nicht allein die Untertanen und Einwohner von Büren und Wewelsburg verführt, sondern auch die benachbarten zum Teil einfältigen Leute mit solcher Lehre angesteckt hätten. »Demselben wir als der Landesfürst und Ordinarius mit nichten zusehen noch solches gestatten können. Derwegen ist hiermit unser gnädiges Ansinnen und Befehl, dass zu sambt oder besonder, obengedachte sektirische, verführische Prädicanten alsbald abschaffen, wie euch ohne dies wol ansteht und gebürt, und uns zu weiterem Insehen nit Ursach geben.« Hierauf antworten Johann der Aeltere und Johann der Jüngere an den Erzbischof Salentin am 1. Januar 1576.²⁾ Das Schreiben vom 4. September 1575 hätten sie am 21. ej. empfangen und den Beklagten dasselbe mit Ernst vorgehalten. Diese hätten sich darauf entschuldigt und angegeben, dass sie mit Unrecht verklagt würden. Dasselbe sei schon zu Bischof Johannes Zeiten geschehen, doch habe man sie damals in ihrem alten Stande gelassen. Sie seien zur

¹⁾ Keller Gegenreformation Urk. Nr. 594.

²⁾ Keller Gegenreformation Urk. Nr. 595.

Rechtfertigung bereit. Sie selbst (die Vettern von Büren) »könnten sich nicht bedenken,« dass sie sektirische Prädikanten hielten. Sie hielten sich in der Religion wie ihre Vorfahren und seien darin auch von den früheren Landesherren belassen worden.

Von 1577—1585 administrirte der Erzbischof von Bremen und Administrator von Osnabrück, Heinrich von Sachsen-Lauenburg das Bistum Paderborn und die Edelherrn von Büren hatten in ihm die beste Stütze ihrer reformierten Glaubensbestrebungen. Am 19. November 1576¹⁾ bezeugt der Landdroste im Herzogtum Westfalen, Graf Eberhard von Solms, namens des Erzbischofs Salentin von Cöln, dass Johann sen. von Büren, Oberst des Niederländisch-Westfälischen Kreises und Statthalter des Bistums Paderborn mit einem Gute bei Escherlinden, mit dem Zehnten zu Ossinkhausen, Helmerinkhausen, Messinkhausen und Dalheim, ferner für seine Frau Margaretha geb. von Hörde²⁾ mit denselben Rechten belehnt sei, mit denen die von Hörde am 20. September 1300 durch den Grafen Ludwig von Arnsberg belehnt seien. Zeugen sind Hermann von Hatzfeld und Gerhard Kleinsorge. Lic. jur. Im Jahre 1574³⁾ war Johann mit den westfälischen Kreistruppen bei Essen zur Beobachtung der insurgirenden Niederländer. Am 29. Juli 1580 belehnt der Erzbischof Heinrich von Bremen, Administrator der Stifter Osnabrück und Paderborn den Johann sen. von Büren, Statthalter des Bistums Paderborn mit Lichtenau, wahrscheinlich zum Danke für die Beihülfe Johans zu seiner Wahl als Administrator von Paderborn. Am 1. Oktober 1580⁵⁾ werden die Güter

¹⁾ Staatsarchiv Münster Herrsch. Büren. Urkunde Nr. 584.

²⁾ Staatsarchiv Nr. 585.

³⁾ Masen Annal. poiderb. Zum Jahre 1574

⁴⁾ Staatsarchiv Nr. 590 a.

⁵⁾ Staatsarchiv Nr. 591.

der Herrschaft Büren zwischen Johann jun. und sen. von Büren in zwei gleiche Hälften geteilt. Johann der Aeltere erhielt unter anderem Büren und Ringelstein, Johann der Jüngere Vollbrexen. Im Jahre 1589 löste Bischof Theodor von Fürstenberg von denen von Büren, trotz Protestes seitens der Gevettern von Büren und trotzdem sich Johann sen. dieserhalb beim Landgrafen Ludwig von Hessen verwendete, die Wewelsburg wieder ein. Da die von Büren das Lösegeld nicht annehmen wollten, so wurde dasselbe am 24. Juli 1589 gerichtlich deponiert.¹⁾ Die folgenden Ausführungen über die Kämpfe der Edelherrn von Büren gegen den Bischof Dietrich von Fürstenberg sind den Auszügen aus Ludwig Kellers Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein entnommen, welche mir in zuvorkommender Weise Herr Pfarrer Hüttemann, Büren, zur Verfügung stellte.

Die Gegenreformation.

Hauptsächlich durch den Einfluss des kurkölnischen Drostens, Caspar von Fürstenberg wurde am 5. Juni 1585 dessen Bruder, der Dompropst Theoder von Fürstenberg zum Bischofe gewählt. Die Versuche den Herzog Ernst von Bayern, der schon im Besitze von Freisingen, Hildesheim, Lüttich und Cöln war, auch auf den bischöflichen Stuhl Paderborns zu bringen, scheiterten am Widerstande der Fürstenbergschen Partei, trotzdem von Rom aus seine Wahl begünstigt wurde. Fürstenberg war ein ebenso kluger und besonnener, als energischer Mann und ganz erfüllt von der Aufgabe, den katholischen Glauben zu erhalten, dazu ein Mann des Landes und in

¹⁾ Pie'ler, Leben Caspars von Fürstenberg. Fol. 131.

der Leitung seines Fürstbistums nicht durch Herrscherpflichten in anderen Gebieten gehindert. Schon gleich nach der Wahl übergab das Domkapitel dem neuen Herrn die Verwaltung des Landes, ein Zeichen besonderen Vertrauens. Am 8. Juni 1585 stellte der Bischof eine Urkunde aus, ¹⁾ in welcher er alle Privilegien des Kapitels gewährleistete und versprach, den Religionsneuerungen entgegenzutreten. Durch weiteres Entgegenkommen besonders durch Verleihung des Blutbannes an das Kapitel für die ihm unterstellten Dörfer, gewann er die Kapitularen für sich. Den Jesuiten war er ein mächtiger Gönner, ²⁾ diese waren ihm die treuesten Stützen in seinen Bestrebungen, den katholischen Glauben in Stadt und Land wiederherzustellen. Ein sehr ehrenvolles Schreiben mehrerer Kardinäle ³⁾ wurde Theodor zu seiner Wahl übersandt und darin die Erwartung ausgesprochen, dass er für die katholische Sache wirken und die Sekten ausrotten werde. Am 16. Juli 1585 zog Theodor unter grossem Glanze in Paderborn ein. In den Städten des Hochstiftes liess er sich ebenfalls huldigen und er ist jedenfalls auch in Büren gewesen, da ihm besonders daran liegen musste, sich dort als mächtigen Fürsten zu zeigen. ⁴⁾

Nach der Ernennung Theodors zum Bischofe war die Stelle des Dompropstes erledigt. Da der Dompropst erster Dignitar des Kapitels und zudem Archidiakon für die Herrschaft Büren war, so erschien mit Rücksicht auf die Lage in Büren die Besetzung dieser Stelle besonders wichtig. Eine im Jahre 1585 vorgenommene Neuwahl

¹⁾ Kirchen-Geschichte Keller Gegenreformation Nr. 406.

²⁾ v. Richter Geschichte der Paderborner Jesuiten.

³⁾ Kirchen-Geschichte 408.

⁴⁾ Ueber die Tätigkeit der Jesuiten, ihre Predigten, Gottesdienste, Fronleichnamsprozessionen etc. vgl. Richter.

führte zu Zwistigkeiten und zu einem Prozess, der an der Rota Romana zu Rom geführt wurde. Der Papst nahm die Entscheidung in die Hand. Das Kapitel wollte sich dem Spruche des Papstes nicht fügen, worauf der Papst dasselbe excommunicirte.¹⁾ Das Kapitel fügte sich nunmehr und wurde von der Excommunication befreit. Es scheint aber, dass infolge dieser Streitigkeiten eine Entfremdung zwischen dem Kapitel und dem Fürsten eintrat. Die Folge dieser Entfremdung war eine Vereinigung des Kapitels mit der Ritterschaft und den Städten, zu welcher man am 14. Juli 1590 im Kapitelhause zu Paderborn zusammentrat und sich »wider alle Drangsal, unbillige Zunötigung, Eingriffe und Neuerungen« des Bischofs hülfreiche Hand leisten wollte.²⁾ An der Spitze dieser Vereinigung stand Johann von Büren der Aeltere, ehemaliger Statthalter des Stiftes und ausgesprochener Führer der Evangelischen. Als eine Gegenaktion des Bischofes ist eine Union zu betrachten, welche er 1590 bei einer Besprechung in Abdinghoff mit den ihm untergebenen Räten und Prälaten des Stiftes abschloss und bei der u. a. auch die Gründung eines Seminars unter Leitung der Jesuiten ins Auge gefasst wurde.³⁾ Die Pläne kamen zunächst wegen der kriegerischen Ereignisse (Einfall der Holländer ins Paderbörnsche) nicht zur Ausführung.

Am 10. Dezember 1590⁴⁾ schreibt der Schreiber des Drostens Caspar von Fürstenberg an seinen Herrn, dass die Staaten ins Stift Paderborn einfallen wollen. Am 30. Dezember 1590, es war ein Sonntag,⁵⁾ fällt der junge

¹⁾ Nr. 413 Kirchen-Geschichte.

²⁾ Keller Gegenreformation II. Urkunde Nr. 414.

³⁾ Keller Urkunde Nr. 415.

⁴⁾ Pieler Fol. 143.

⁵⁾ Weddigen Ponderb. Geschichts-Fol. 909.

und mutige Cölner Domherr, ¹⁾ Graf Philipp aus dem kurtrierschen Geschlechte von Falkenstein und Oberstein, welcher gegen Cöln war, aus dem Cleveschen, an der Spitze einer starken Kriegerschar, so sich staatisch nennt zu Ross und zu Fusse, ohne vorhergehende Kriegserklärung im Frieden ²⁾ ins Paderbornsche zu Delbrück ein. Der Fürst Theodor von Fürstenberg entfloh aus Neuhaus, wo ihn der Umbau seines Schlosses beschäftigte. Es waren nicht die geringsten Verteidigungsmassregeln getroffen, denn das Obersteinsche Corps plünderte noch Delbrück, Anreppen, Scharmede, Bentfeld, Elsen, Wewer, Ober- und Niederntudorf, Haaren, Brenken und Böddekens. Die ganze Gegend wurde zwei Tage lang geplündert und gebrannt und viele Greuel verübt. Arnold von Brenken zu Wewer verlor sein Familienarchiv und das wertvollste Hausgerät, die ganze Gegend behielt kein brauchbares Pferd. Am 1. Januar 1591 stand Oberstein vor Geseke, welches ihn vermöge seiner Ringmauern nicht herein zu lassen brauchte. Aber da man heimlich den Reformierten Sympathien entgegenbrachte, so wurde Oberstein gegen gute Versprechungen hereingelassen. Aber eine schreckliche Plünderung mit den scheusslichsten Ausschweifungen und Schändungen des Heiligsten war der Lohn. Der goldene Reliquienschrein des hl. Cyriacus wurde geraubt und statt eine Nacht, ohne Schaden der Einwohner, wie versprochen, blieb Oberstein vierzehn Tage lang, welche mit der grössten Grausamkeit verbracht wurden.

Bernhard von Hörde auf Boke soll wegen Differenzen mit dem Bischofe Oberstein zum Einfalle eingeladen haben. ³⁾ Die Stände des Herzogtums Westphalen kamen

¹⁾ Ennen, Kölnische Geschichte V. Seite 266.)

²⁾ Keller, Gegenreformation. Urk. Nr. 416.

³⁾ Vergl. Mattenkloid, Geschichte Gesekes bei Seibertz Quellen I fol. 458.

weiterem Unheil durch eine Schatzung von 18000 Tlr., die Paderbornschen mit 11000 Taler zuvor, worauf sich Oberstein durchs Münstersche und Osnabrücksche nach Zütphen im Geldernschen begab. Vor Zütphen ereilte ihn sein Geschick, eine Kanonenkugel riss ihm am 26. Mai 1591 den Kopf weg.¹⁾ Im Januar 1591 schickte Oberstein von Geseke aus ein Schreiben an das Domkapitel, den Marschall von Spiegel als Vertreter der Ritterschaft und die Stadt Paderborn, in welchem er die Feindseligkeiten gegen den Bischof Dietrich begründete. Dieser habe dem Feinde der Generalstaaten, dem Erzbischofe von Cöln, allerlei Vorschub geleistet, habe staatliche Soldaten hinrichten und gefangen setzen lassen und zudem seine Untertanen mit allerhand Neuerungen in der Religion beschwert.²⁾ Diese und andere Umstände veranlassten den Bischof, seine Landstände auf den 31. Januar 1591 nach Paderborn zu berufen. Er rechtfertigte sich den Vorwürfen der Hölländer gegenüber vollständig und teilte mit, diese bedrohten das Stift mit einem neuen Einfall, wenn nicht an den Grafen Oberstein 11000 Reichstaler gezahlt würden. Der Bischof ersuchte die Stände, diese Summe zu bewilligen und auf das Land zu übernehmen. Die Stände hielten sich weigerlich und lehnten alle Vorschläge ab, ehe der Bischof Garantien gegeben habe dass »die Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten« der Landstände besser beachtet würden, was seitens des Bischofs nicht immer geschehen sei.³⁾

Man sieht, dass das Vertrauen zu dem Bischofe schon einen starken Stoss erlitten hatte. Die Agitatati-

¹⁾ Strunk, Paderborner Annalen zum Jahre 1591

²⁾ Der Versuch des Bischofs, Neuerungen zu unterdrücken, wird hier als eine Neuerung bezeichnet, die Tatsachen werden also geradezu auf den Kopf gestellt.

³⁾ Keller, Gegenreformation Nr. 416.

onen der evangelisch Gesinnten, die in dem Bischofe ihren gefährlichsten Gegner erkannten und sein entschiedenes Vorgehen, das manchmal tatsächlich die verschiedenen Privilegien nicht all zu peinlich beachten mochte, erklären diese Situation.

Indessen einigte sich der Bischof mit den Landständen, garantierte die Erhaltung ihrer Privilegien und diese bewilligten die geforderte Summe. Die kriegerischen Beunruhigungen dauerten indessen noch fort, bis zum Ende des Jahres 1591. Die Jesuiten arbeiteten mittlerweile still an ihrem Werke weiter, allerdings immer noch ohne grossen Erfolg in Büren, während sie in Warburg den Erfolg hatten, den dortigen Bürgermeister Herbold von Geismar und fast die gesamte Bürgerschaft für den katholischen Glauben zurückzugewinnen.¹⁾

In diesem Jahre (1591) starb auch Johann der Aeltere von Büren. Ihm folgte im Besitze von Büren und Ringelstein sein Sohn Joachim, der am Hofe Wilhelms von Oranien zu Dillenburg erzogen wurde und später mit den Prinzen Moritz von Oranien und den vier Söhnen des Grafen Johann des Aelteren von Nassau in Heidelberg studierte.²⁾ Seine religiösen Anschauungen waren durch diese Erziehung und Umgebung natürlich stark beeinflusst. Soll er doch einst öfter gesagt haben: »wenn er voraussehen könnte, dass sein einziger Sohn zu den Katholischen übergehen würde, so wolle er lieber, dass Feuer vom Himmel regne und ihn mit seinen Schlössern und dem ganzen Vermögen verzehre.«³⁾

Am 15. März 1592 starb ohne männliche Nachkommen der Vetter Joachims, Johannes der Jüngere von Büren-Vollbrexen. Joachim bemächtigte sich als nächster

¹⁾ Strunck, Ann. Paderb. p. 554.

²⁾ Staats-Archiv Nr 618.

³⁾ Rosenkranz Zeitschrift VIII fol. 157.

männlicher Agnat sämtlicher Güter desselben. Die aus der Ehe Johans mit der Gräfin Dorothea von Mansfeld hervorgegangenen Töchter Dorothea Margaretha, welche mit Hermann Gottschalk von Malsburg und Anna Erika, welche mit Wilhelm Jodokus von Westfalen zu Fürstenberg vermählt war, erhoben zwar Widerspruch gegen jene einseitige Besitzergreifung und beriefen sich auf den ursprünglichen mehrmals erneuerten Lehnsvertrag mit Paderborn im Jahre 1195, woraus sie für die weiblichen Abkömmlinge eine gleiche Berechtigung mit dem Mannesstamme wegen der Succession in die Bürenschen Güter herleiteten. Sie wendeten sich auch schliesslich an die Gerichte und erhoben Klage. Joachim verstand es aber, alle Ansprüche der weiblichen Agnaten und ihrer Ehemänner zu befriedigen, sodass die ganze Herrschaft Büren, soweit sie nicht an Paderborn verkauft, wieder in einer Hand vereinigt war.¹⁾

In Paderborn hatte sich in Folge allerlei kleinlicher Streitpunkte allmählich eine Entfremdung zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit ausgebildet, in dem Masse schliesslich, dass das Kapitel sich sogar Beschwerde führend an den Kaiser wandte. Durch die Entscheidung desselben und seine ernstliche Botschaft an die Stadt Paderborn wurde die Sache nicht besser.

Joachim von Büren verehelichte sich im Jahre 1593²⁾ mit Elisabeth von Loe, Tochter Bertrams von Loe, Herrn zu Horst, Palsterkamp und Geist, bischöfl. Münsterschen Statthalter und seiner Frau, geborene von der Horst. Der Ehevertrag ist vom 24. März 1593, und es erhielt Joachim mit der reichen Erbin das stattliche Schloss Geist im Stifte Münster, sowie mehrere Güter in der Burggrafschaft Stromberg. Ein Vorspiel des ent-

¹⁾ Zeitschrift VIII Fol. 158.

²⁾ Staats-Archiv Nr. 615.

scheidenden Kampfes des Bischofs gegen die Stadt Paderborn waren die Ereignisse in Büren. Im Jahre 1594 hatte die Aebtissin des Stiftes Holthausen, Johanna von Stockhausen, welche das Patronatsrecht über die Pfarre Büren zustand, auf den Wunsch des Edelherrn Joachim von Büren in der Person des Degenhard Röttken einen evangel. Geistlichen in der Stadt Büren angestellt. Darauf hin hatte der Dompropst von Paderborn, Walter von Brabeck, welcher kraft seines Rechtes als Archidiakon jenes Landstriches auch die Pflicht zur Ueberwachung der katholischen Lehre hatte, den Röttken etliche Male citiert und, als dieser der Ladung nicht Folge leistete, ihn seines Amtes enthoben und mit Hülfe der Gesellschaft Jesu auch seine wirkliche Ausweisung aus der Stelle durchgesetzt.¹⁾ In einem Schreiben Joachims von Büren an den Grafen Johann den Aelteren von Nassau²⁾ behauptet derselbe, dass die Jesuiten den Archidiakon dazu angestiftet hätten. Zum Nachfolger Röttkens wurde Jodokus Pistorins ernannt. Joachim von Büren war, da er im Rechte zu sein glaubte, über diese Handlungsweise sehr aufgebracht. Indessen kehrte sich der Bischof Dietrich so wenig an seine Proteste, dass er auch den evangelischen Prediger, welchen Joachim nach Ausweisung Röttkens berufen hatte, durch Soldaten aufgreifen und gefänglich nach Neuhaus abführen liess. Eine Appellation Joachims an das Reichskammergericht blieb resultatlos. Auch die Bittschriften, welche Joachim an seine Freunde richtete und die Interzession, die darauf hin erfolgt zu sein scheint, hatten nicht das gewünschte Resultat.³⁾ Die Massregeln gegen die Evangelischen in der Herrschaft Büren dauerten fort, und zwar bekam zunächst das

¹⁾ K. G. Nr. 421.

²⁾ K. G. Nr. 421.

³⁾ K. G. 422 und 423.

Kloster Holthausen ›die schwere Hand des Bischofs zu fühlen.¹⁾

In demselben Jahre (1596) berief der Bischof die evangelisch gesinnten Geistlichen zu einer Versammlung nach Paderborn und verlangte von ihnen, dass sie nach den Vorschriften der katholischen Kirche sich richten, oder ihre Aemter niederlegen sollten. Die, welche sich nicht fügen wollten, wurden in das Gefängnis gesetzt und solange bei Wasser und Brot festgehalten, bis sie sich fügten.²⁾ In Paderborn allein unterliess der Bischof diese Massregeln, weil er sich bei dem Widerstande des grössten Theiles der Bevölkerung doch keinen Erfolg davon versprach. Im März 1597 fand in Paderborn ein Landtag statt, wo die Religionsfragen lebhaft erörtert wurden.³⁾ Da man sich mit dem Bischofe nicht einigen konnte, so wandte sich der Zorn gegen die Jesuiten⁴⁾ Lei deren gerade im Werke befindlichen Neubau die Menge laute, lärmende Kundgebungen veranstaltete. Trotzdem blieb der Bischof fest und versagte die verlangte Duldung der neuen Lehre. Da indessen die Beunruhigung der Bevölkerung weiter geschürt wurde, zu dem ein holländisches Heer unter Führung des Grafen Moritz von Nassau an den Grenzen stand,⁵⁾ so sah der Bischof zunächst von weiteren Schritten ab. Für seine Festigkeit wurde er vom Bischofe von Würzburg und dem Abte von Fulda in ermunterndem Schreiben belobt.⁶⁾ Wegen der von den Holländern geforderten Steuern gab es längere Auseinandersetzungen zwischen dem Bischofe und den Ständen, in deren Verlauf auch das Domkapitel gegen den Bischof auftrat.

¹⁾ K. G. S. 429—30. Urk. Nr. 432.

²⁾ Strunk Annalen Padb. p. 580.

³⁾ Strunk Annalen p. 588.

⁴⁾ Vgl. Richter.

⁵⁾ 424—426 K. G.

⁶⁾ K. G. Nr. 428—431.

Auf dem Landtage zu Schwanei am 13. August 1598 einigte man sich mit dem Bischofe, nachdem sich das Kapitel mit demselben versöhnt hatte¹⁾, während auf den vorher abgehaltenen Landtagen das Kapitel eine Einigung verhindert hatte. Die Stimmung war und blieb immer sehr gespannt, bis ein wichtiges Ereignis eine Wendung brachte. Die spanische Armee unter dem General Mendoza hatte in Cleve und Münster die Sektierer mit Waffengewalt unterdrückt. Es kam nun die Nachricht, dass die Armee beabsichtige, auch in das Paderborner Land einzufallen. Der Bischof teilte dieses dem nach Paderborn berufenen Landtage mit, machte auf die drohende Gefahr aufmerksam und erklärte, dass die fürstlichen Räte beschlossen hätten, eine Gesandtschaft an Mendoza zu schicken und um Frieden zu bitten. Die Stände möchten sich dieser Bitte anschliessen und die Mittel bewilligen.²⁾ Dieses geschah. Mendoza schrieb dem Bischof am 10. Dezember 1598 wieder, die spanische Armee sei auf das Gerücht, dass die Untertanen des Bischofs zum grossen Teil häretischen Meinungen anhängen, dass sie in Paderborn auf eigene Kosten lutherische Prediger unterhielten und wider Willen des Bischofs beschützten, in das Land eingedrungen und es werde schwer halten, die Armee zurückzuhalten. Der Bischof möge schleunigst für die Entfernung der lutherischen Prediger Sorge tragen.³⁾ Dieser Brief wurde in Paderborn in Stadt und Land veröffentlicht. Unter dem Eindrucke der drohenden Gefahr und aus Furcht vor den Kriegsgräueln, die vom Niederrhein, aus Cleve und Recklinghausen nach Paderborn berichtet waren, tat Theodor den entscheidenden Schritt, setzte den Pastor Hermann Tünneken in

¹⁾ K. G. 431.

²⁾ K. G. Nr. 433, Verhandlung des Landtagsausschusses im Kloster Abdinghof am 4. Dezember 1598.

³⁾ K. G. Nr. 434.

Paderborn ab und liess die Markkirche, in der er zu predigen pflegte, schliessen. Keiner wagte in diesem Augenblicke, sich den Anordnungen zu widersetzen.¹⁾

Die Stadt Paderborn hatte sich unterdessen an den Landgrafen Moritz von Hessen gewendet.²⁾ Moritz schrieb an den Fürstbischof und beschwerte sich darüber, dass dieser als deutscher Fürst sich von den Spaniern Bedingungen machen lasse.³⁾ Der Bischof lehnte die Intercession des Moritz von Hessen entschieden ab.⁴⁾ Die Hessen trafen unterdessen auf ihrem Zuge gegen die Spanier am 15. Mai 1598⁵⁾ in Paderborn ein, nahmen sich hier als Herrn und veranlassten, dass die Markkirche wieder geöffnet und der evangel. Gottesdienst wieder aufgenommen wurde. Nach Abwendung der Kriegerunruhen begannen in Paderborn wieder die inneren Streitigkeiten, wobei es sich hauptsächlich um die Rechte der Stadt gegenüber dem Bischof handelte. An die Spitze der Bewegung gegen den Bischof trat der Bürgermeister Liborius Wichart. Dieser war einige Jahre, bevor er zum Bürgermeister gewählt war, infolge eines Rechtsstreites mit den beiden Bürgermeistern und mehreren vornehmen Familien von Paderborn ausgewiesen und seine Güter waren eingezogen worden. Der Bischof hatte sich seiner angenommen, ihn zurückgerufen und ihm gestattet, in der Stadt ein Haus zu bauen. Die Gegner Wicharts mit samt dem Rate von Paderborn zogen mit bewaffneter Hand vor das Haus und zerstörten es. Der Bischof strafte die Frevler. Wichart ging nach Warburg, hatte aber auch dort Konflikte mit dem Magistrate. Er war ein unruhiger Geist, trotzig und heftig, dabei wohl be-

¹⁾ Vgl. Richter Geschichte der Jesuiten I S. 49 ff.)

²⁾ K. G. 435.

³⁾ K. G. Nr. 437.

⁴⁾ K. G. 438.

⁵⁾ Richter Gesch. d. Jes. I Fol. 52,

redd. 1598 wurde Wichart zurückberufen und 1604 zum Bürgermeister gewählt. Mit Eifer stellte er sich an die Spitze der Bewegung gegen den Bischof. Es entspann sich nun ein langwieriger erbitterter Streit zwischen Bischof und Stadt, der erst mit dem Tode Wicharts am 30. April 1604 endete. Der Verlauf dieser Streitigkeiten, bei welchen es sich hauptsächlich um städtische Verwaltungsangelegenheiten handelt, hat für die Geschichte der Herrschaft Büren kein Interesse. Im Paderborner Lande, wo der Widerstand der evangelisch Gesinnten fast gebrochen war, lebte er wieder auf durch die Anordnung des Bischofs im Jahre 1602, wonach eine neue, von dem früheren Jesuiten, jetzigen Abte zu Abdinghof, Ruben, verfasste Agenda, die auch der kleine Katechismus von Canisius enthielt, für die Kirche vorgeschrieben wurde. Einige Gemeinden, zu denen Büren nicht gehörte, weigerten sich und mussten durch Waffengewalt zum Gehorsam gezwungen werden. ¹⁾ Die Ritterschaft versammelte sich am 13. Mai 1603 zu Lichtenau, um Mittel über die Abwehr zu beraten. Das Domkapitel, an das die Ritterschaft eine Gesandtschaft zur Beschwerde schickte, stellte sich auf ihre Seite, da der Bischof im Verlaufe seines Vorgehens zu Unrecht Pfandstücke von den Gemeinden eingezogen hatte. Der Bischof wies die Einmischung des Domkapitels zurück. Auf einer neuen Versammlung zu Paderborn, am 28. Mai 1603, an dem auch mehrere Domherrn und Vertreter der Städte Paderborn und Brakel teilnahmen, wurde beschlossen, Gewalt zu gebrauchen, und dieses dem Bischofe mitgeteilt.

Damit stellten sie sich unter Berufung »auf Bischof Bernhards Privileg« auf den Boden des Fehderechts. »An die fünfzig Mann zu Ross von der Ritterschaft neben den Pferden etlicher Kapitulare, desgleichen verschiedene

¹⁾ Richter Gesch. der Jesuiten I Fol. 59,

wohlbewährte Schützen der beiden verbündeten Städte Paderborn und Brakel« rückten in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai 1603 aus Paderborn, befreiten die vom Bischofe im März desselben Jahres von dessen Amtmann zu Dringenberg gepfändeten 200 Schafe und 8 Pferde und rächten sich an dem Amtmanne zu Dringenberg durch Wegnahme von weiteren 225 Hämmeln¹⁾

Auch in anderen Gemeinden, z. B. in Brakel vermochte die evangelische Gemeinde wieder zur Geltung zu kommen. Joachim von Büren hatte ebenfalls wieder Beschwerde beim Domkapitel²⁾ geführt über die Vertreibung des evangelischen Predigers Iskenins zu Hegensdorf³⁾ und zwar in einer so leidenschaftlichen und ungeziemenden Form, dass das Domkapitel Anstand nahm, das Schreiben dem Bischofe zu übergeben. Die Auflehnung in offener Fehde gegen den Bischof, die Verhöhnung seines Ansehens und seiner Person durch den Zug nach Dringenberg traf Dietrich an seiner empfindlichsten Stelle. Doch er bemeisterte seinen Zorn, benahm sich hier wie »ein Wirth, der wohl eine Zeche borgen kann.«

Zunächst kam es darauf an, die erregten Gemüter zu beruhigen und das Umsichgreifen der gefährlichen Bewegung zu verhüten. Es ist hier nicht der Ort, den Kampf um Paderborn zu schildern; man lese die vorzügliche Darstellung bei Richter Gesch. Paderb. II Fol. 87 bis 90. Kurz und gut, der Bischof meisterte alle. Sein schlimmster Feind im Domkapitel, der Domdechant von Horst wurde am 8. Oktober 1603 seiner Pfründen und geistlichen Amtsverrichtungen entsetzt, die Landfriedbrecher durch kaiserliches Mandat vom 10. November 1603 lahm gelegt. Am 23. April machten Gewalt und

¹⁾ Richter Gesch. Paderborns II Fol. 86.

²⁾ K. G. 450 bis 451.

³⁾ 12. April 1602, Fussnote bei Keller Gegenreformation.

Verrat den Bischof zum unumschränkten Herrn der Stadt Paderborn. Der Bürgermeister Wichard wurde am 30. April vor dem Westertore, auf dem Platze, wo jetzt die Herz-Jesu-Kirche steht, öffentlich hingerichtet. Man riss ihm lebend das Herz aus dem Leibe, schlug es ihm um den Mund und zerhaute ihn kreuzweise in 4 Stücke. Der Kopf wurde auf eine Stange gesteckt und diese vor dem Westertore aufgepflanzt. Dann fuhr der Karren mit dem zerstückelten Leichnam am Hause Wichards vorbei, seiner Witwe und seinen 7 Söhnen zum Jammer und Schimpf, und an jedem der vier übrigen Stadttore befestigte der Henker ein Viertel des Rumpfes. Achtzehn Jahre lang erfüllte der Anblick der bleichenden Gebeine die Vorübergehenden mit Grauen, bis Christian von Braunschweig, nachdem er Paderborn in Besitz genommen, den Befehl zu ihrer Bestattung gab. »Wehr und Wappen« des Hingerichteten schickte Bischof Dietrich »ad perpetnam Familiae memoriam« seinem Bruder Caspar auf die Burg Schnellenberg.¹⁾ Der Erfolg Dietrichs in Paderborn brach den letzten Widerstand im Stifte. Papst Clemens VIII. beglückwünschte Dietrich am 22. 5. 1604 zu seinen Erfolgen in einem huldvollen Briefe und erteilte ihm den apostolischen Segen.²⁾

Die unterworfenen Partei des Landes, Vertreter der Städte und der Ritterschaft wendeten sich nun wiederholt an Moritz von Hessen und baten ihn, die Schutzherrschaft über sie anzunehmen und sie wider den Bischof zu schützen. Trotzdem Moritz seine Truppen schon an der Paderborner Grenze stehen hatte, konnte er sich zur Uebernahme dieser Schutzherrschaft nicht entschliessen.³⁾ Durch Vermittelung des Grafen Johann

¹⁾ Richter Gesch. Paderb. II Fol. 145.

²⁾ K. G. Nr. 485.

³⁾ K. G. 463.

von Nassau erklärte er sich endlich bereit und übernahm die Schutzherrschaft über die Ritterschaft, die Städte Brakel, Lügde und Steinheim.¹⁾ In Paderborn selbst hatte Dietrich vollständig Besitz ergriffen von der Herrschaft, die Bürger Gehorsam schwören lassen und die gesamte Macht durch eine fürstliche Verordnung in seine Hand genommen. Moritz von Hessen wendete sich an ihn wegen seiner Schutzverwandten, wurde aber abgewiesen. Dietrich wandte sich vielmehr beschwerdeführend an den Kaiser und das Reichshofgericht und erlangte einen Befehl des Kaisers an Moritz und seine Schutzverwandten, den von Moritz mit letzteren geschlossenen Vertrag aufzuheben und die betreffenden Stände und Städte ihrem rechtmässigen Landesherren nicht zu entziehen.²⁾ Moritz und die Stände suchten sich zu verteidigen und ihren Standpunkt zu rechtfertigen. »Sie wollten keinen Streit über die Agende oder sonstige Religionssachen suchen oder treiben«, ³⁾ bemerkten die Schutzverwandten, trotzdem sie doch immer früher die Verteidigung ihrer Religion vorgegeben und gegen die Einführung der Agende gekämpft hatten. Moritz schickte im März 1605 Gesandtschaften nach Rietberg und Neuhaus und liess erklären, er sei doch Willens, die Stände zu schützen, wenn sie angegriffen würden.

Bald darauf fielen Truppen der Generalstaaten in das Land ein und belästigten gerade die Schutzverwandten des Moritz am meisten, ohne dass dieser etwas dagegen tat. Dieselben wurden dadurch sehr ernüchert, gaben nun das Verhältnis zu Moritz auf und unterwarfen sich am 10. Juni 1608.⁴⁾ An der Spitze der Unterworfenen steht Joachim von Büren. Damit war sein Widerstand

¹⁾ K. G. Nr. 478 und 479.

²⁾ K. G. Nr. 497 und 498.

³⁾ K. G. Nr. 502.

⁴⁾ K. G. Nr. 530.)

gebrochen und die Reformation in der Herrschaft Büren dauernd beseitigt. Obgleich Joachim von Büren-Ringelstein bei der Union vom 15. September 1603 als erster von den Rittern zeichnete, so wird derselbe in den Zeiten, wo der Kampf um Paderborn tobte, kaum mehr genannt. Als Führer der Ritterschaft erscheinen jetzt in Urkunden die Herren von Spiegel und Mengersen. Es scheint, als ob Joachim sich mutlos, an seinen Plänen verzweifelnd, zurückgezogen habe. Auch mochte die am 12. Februar 1604 erfolgte Geburt seines Erben Moritz, bei dessen Taufe im Mai 1602 die Heidelberger Studiengenossen Joachims, Landgraf Moritz von Hessen und Graf Georg von Nassau-Katzenelnbogen in höchsteigener Person zu Paten standen, ihn hinreichend in Anspruch nehmen und zu Hause festhalten. In Ringelstein muss Joachim öfter gewelt haben, denn neben einer Kammer Bernds von Büren wird im Inventar vom 3. 8. 1575 Joachims-Kammer benannt. Bereits im Jahre 1610 starb Joachim im besten Mannesalter, und keine seiner auf seinen Erben Moritz gesetzten Hoffnungen ging in Erfüllung. Moritz erhielt zu Vormündern den Paderbornschen Domdechanten Arnold von der Horst und den Drost Johann Melchior von Meschede zu Anröchte, beide gute Katholiken.

Die Witwe Joachims trat bereits kaum 3 Jahre nach dem Hinscheiden ihres Gemahles zum katholischen Glauben über. Ihr Sohn Moritz kam im Herbste 1613 in seinem neunten Jahre auf das Gymnasium der Jesuiten in Paderborn. Da aber der Landgraf Moritz von Hessen danach trachtete, sein Patenkind den Händen der Jesuiten zu entreissen und mehrere Versuche zu diesem Zwecke unternahm, schickten die Paderborner Jesuiten Moritz nach 2jährigem Besuch ihrer Schule nach Köln auf ihr Gymnasium. Im Jahre 1620 verliess Moritz Köln mit seinem Hofmeister Bönninghausen, bezog

die belgische Akademie Donach in Flandern und hörte dort Staatswissenschaft. Nach einem Jahre ging er mit Bönninghaus auf Reisen, besuchte England, Frankreich, Spanien und Italien und kehrte erst im Jahre 1626 in seine Heimat zurück.

Entsetzlich war das Elend, welches er hier vorfand. Die wilden Söldnerscharen Christians von Braunschweig, sowie die fortwährenden Durchzüge der Truppen des liguistischen Heeres hatten den armen Landleuten alles geraubt. Schändend, brandschatzend und verwüstend waren die Söldner Christians durchs Land gezogen. Die Drohbriefe, welche sie den einzelnen Dörfern und Gehöften zustellten, um Lebensmittel und Geld zu erpressen,¹⁾ waren Brandzettel. Sie waren an allen vier Ecken angebrannt, oder zeigten ein eingebranntes Loch mit der schaurigen Umschrift: »Feuer, Feuer, Blut, Blut!« Eingeschulte Brandmeister begleiteten das Heer, um ihres Amtes zu walten, wenn die geforderten Kontributionen nicht sofort beigebracht wurden. Aber wenn auch eine Abfindungssumme gezahlt war, so schützten Hand und Siegel nicht vor abermaligen gewaltsamen Zumutungen. Wer sich auf die ausgestellte Sauvegarde berief, erhielt die höhnende Antwort: *Haereticis non est servanda fides*. Was die Kriegsleute nicht selbst verwerten konnten, wurde vernichtet. Wer das Seinige zu retten suchte und den Ausschreitungen entgegentrat, hatte die Rache der wilden Krieger zu gewärtigen und wurde in roher Weise mishandelt. Ein einziges Dorf musste dem Grafen von Stirum noch besonders 3000 Pfd. geben, weil in ihm ein Quartiermeister erschossen wurde. Viele Eingesessene packten ihre besten Habseligkeiten zusammen und zogen von Haus und Hof, mitten im kalten Winter, ohne Obdach und ohne Nahrung, um vielleicht einer streifenden

¹⁾ Weskamp Christian v. Braunschweig. Fol. 50.

Rotte zur willkommenen Beute zu werden, oder unter freiem Himmel umzukommen. »Es sind mehrere mit ihren Kindern in Wäldern, hinter Hecken und Sträuchern aus Frost, Hunger und Elend to tgefunden heisst,« es in einem amtlichen Schreiben jener Tage. In starken Gemeinden seien keine 2 oder 3 Malter Roggen mehr übrig, klagten die fürstlichen Räte zu Paderborn. Bürger und Bauern seien durch den Hunger gezwungen worden, Haus und Hof zu verlassen, wie das die leerstehenden Häuser in Büren und anderen Orten bezeugten. Die Untertanen seien bereits ganz desperat und wenn das Kriegsvolk nicht alsbald in andere Quartiere abgeführt werde, so sei in gar kurzer Zeit eine erbärmliche Desolation und Entblössung des ganzen Stiftes zu erwarten.¹⁾ Dieses war nun erst der Zustand im ersten Drittel des 30jährigen Krieges. Den Kaiserlichen Durchzügen folgten die Hessen und Schweden mit ihren Gräueln

Die seit 1606 aufgetretene Pest decimierte bis 1635/36 das Paderborner Land. Ganze Dörfer²⁾ und Colonnate starben aus und lagen wüst. Das Raubzeug vermehrte sich so, dass 3 — 4⁰/₁₀ des Kleinviehs von Wölfen gefressen wurde. Wie es an der Alme zugging, schildert folgender Auszug aus: »Die Vision an der Alme von Freiherru von der Horst« trefflich. »Vor mir erischeint in roten Flammen ein steinern Giebelhaus. — Schüsse fallen. Dort hinten brenat ein Dorf. Wimmernd schallen vom Kirchturm Glockenschläge, Sturmgeläut. Geschreih, Gekreisch, Reiterscharen jagen gleich Rabenschwärmen unstört hin und wieder, grün ihre Schärpen. Federn nicken nieder von ihren breiten Hüten. — Verloren fliehen Landleute hier und dort, zum Tode gehetzt. Rasch sind die Karabiner angeschlagen. Ha, Weidmanns Heil! Die Opfer

¹⁾ Weskamp Dr. A. Das Herr d. Liga in Westfalen. Fol. 221

²⁾ Leiberg verlor 1614 400 Einwohner.

brechen nieder. Doch da zur Seite im Gebüsch kauert auf stiller Wacht ein Kriegsmann allein, in anderer Montur, sein Schwert gezückt, sein Haupt im Eisenhelm, von Wut durchschauert und Ungeduld ins Gras gebückt, so scheint er atemlos nach fern zu lauschen. Jetzt dort zur Rechten, welch' Schreckensruf! Vorn aus dem brennenden Gebäude entflieht ein junges Mädchen. Vom weissen Busen ist das Kleid gerissen. Ihre blonden Locken fliegen zerrissen, verwirrt in der Luft. Todbleich ist das süsse Gesicht. Ein blutiges Beil in ihrer Hand, und hinter ihr fluchen drei schwedische Reiter. Jetzt ist sie an der Alme Rand und rasend stürzt sie in die Wellen; tönend schliesst sich über ihr die Flut. Vergebens! Ein Reiter setzt jäh ihr nach. Die andern sprengen rechts und links auf ihren Pferden in der Alme aufschäumende Wogen. Schon hat sie der erste gefasst und zieht sie mit sich auf das Land. Da liegt sie, bleich, leblos, eine geknickte Blume im Grase. Die drei Gesellen hadern um ihren Leib. Lachend zieht der eine aus seinem Koller drei Würfel hervor. Emporschnellt der junge Kriegsmann im Eisen. Zwei Sätze den Abhang hinab. — »Schurken, halt!« -- Sie stutzen. — »Ein Kaiserlicher!« — Lachend sprengt der eine entgegen. Wie funkelt das Schwert des jungen Kürassiers. Verwundet scheut des Schweden Ross und bäumt sich, überschlägt. Fernab wird der Reiter geschleudert. Doch springt er auf und enteilt! Und des Entwich'nen Karabiner rafft der Kürassier aus dem Grase und spannt. Jetzt plötzlich wird das Waffengehör betäubend hinter den Wolken von Rauch, von fern ertönen Trompetenstösse und Reiterschwadronen traben heran. Und pfeilschnell sprengt ein schwedischer Korporal, mit struppigem grauen Bart, zu den beiden andern, fuchtelt sie mit der flachen Klinge auseinander und entreisst die Beute. Lüstern funkeln seine Itisaugen, da er

die Herrliche sieht. Quer über den Sattelknopf reisst er das Mädchen und ruft den andern zu: »Fort, macht fort ums Leben! Der Satan von der Horst hat uns beim Plündern überfallen.« So eilt sein Pferd in tollen Sätzen fort. Die andern stürzen hin zu ihren Rossen. Zu spät! Das ganze Feld umher wimmelt auf einmal von andern Reitern, mit Eisenhelmen und teils mit zottigen Mützen. Die beiden Schweden sind im Augenblick von 20 Lanzen durchstochen, doch jauchzend entführt der Korporal seine Beute. Anschlägt der junge Kürassier den Karabiner und feuert. Zwei andere Schüsse fallen aus dem Haufen. Da spreitet der Korporal seine Arme; mit dem Mädchen sinkt er quer vom Ross. Es hält das Ross und hinkt dann, ängstlich wiehernd, und hebt den zerschossenen Vorderfuss. In seinen Armen hält der Kürassier die Maid. Weh, weh! Ein tiefer roter Fleck ist auf der weissen Schwanenbrust. Die Kugel, die den Korporal durchbohrte, traf ihr junges Leben. Noch einmal schlägt sie ihre Augen, die tiefen, schönen blauen Augen zu ihm empor: »Dank, mein Retter, Dank!« Dann senkt ihr Lockenköpfchen sich nieder, der Tod hat sie geküsst.«

Sich vor Brand und Plünderung zu wahren, finden wir in den Rechnungen des Hauses Brenken von 1623 an häufig 4—9 Tlr. für eine Salvegarde verzeichnet; trotzdem berichtet Philipp Otto von Bruch, der eingeheiratete Besitzer von $\frac{1}{4}$ der Herrschaft Brenken, man habe ihm Vieh, Kleider und Hausgerät weggenommen, die Mühle und die Häuser seiner Eigenhörigen verbrannt und ihn so zu einem armen Junker gemacht. Besser muss es der von Bürenschen Familie ergangen sein. Die Mutter des Moritz von Büren vermählte sich im Jahre 1617 zum zweiten Male mit den Kreisobersten Wilhelm von Westfalen. Beide Eheleute liessen den im Jahre

1622 von Christian von Braunschweig geraubten Reliquenschrein des heil. Liborius im Jahre 1627 mit einem Kostenaufwand von mehr als 8000 Goldgulden wieder herstellen und schenkte denselben der Domkirche zu Paderborn. Wenn man bedenkt, wie die Schatzungen des 30 jährigen Krieges sämtliche Grundbesitzungen verwüstet und mit Schulden überlastet hatten, so müssen wir mit Recht staunen über das kostbare, grosse Geschenk der Witwe Joachims zur Ehre Gottes und des heiligen Liborius. Als Moritz von Büren von seinen Reisen ins Ausland, die grosse Summen gekostet, zurückkehrte, hatte man bereits die Güter zu Eiden für 13 000 Tlr. an den Grafen von Rietberg verkauft, um alle Ansprüche der Verwandten der Vollbrexer Besizung, die diesen als Entschädigung für den entbehrten Zehnten ihrer Güter zustanden, zu befriedigen und um den gerichtlichen Exekutionsmassregeln, welche die Vollbrexer bereits erwirkt hatten, zu entgehen. Die ernstlichen Bemühungen der Mutter des Moritz von Büren, den Glanz des Hauses durch eine entsprechende Heirat mit den Töchtern des hohen Adels am Rhein, im Jülicher Lande und den Niederlanden scheiterten alle an der Abneigung Moritzens gegen jede eheliche Verbindung, oder was wahrscheinlicher ist, daran, dass er schon frühzeitig auf allen Welt-sinn Verzicht geleistet hatte. Da Moritz keine Lust bezeigte, die Verwaltung seiner Güter zu übernehmen, so wurde im Familienrate beschlossen, ihm einen solchen amtlichen Wirkungskreis zu eröffnen, welcher seiner gelehrten Ausbildung als Jurist und zugleich den Verhältnissen seines Standes entsprach.

Damals gab es für einen angehenden Rechtspraktikanten keine ehrenvollere Beschäftigung, als bei dem obersten kaiserlichen Gerichtshofe oder bei dem höchsten Tribunal des Reiches, und so lag der Gedanke sehr nahe,

Moritzen beim Reichskammergerichte zu Speier anzubringen. Auf Betreiben seines Beraters Bönninghausen ward ihm in kurzer Zeit die Anwartschaft auf eine der beiden adelichen Beisitzerstellen gewährt, welche der Kaiser am Kammergerichte zu vergeben hatte, und als nun bald darauf eine wirkliche Vakanz vorkam, beeilte sich Moritz, seinen Posten anzutreten. Er reiste, von den Seinigen begleitet, in einem stattlichen Aufzuge nach Speier, erfuhr aber die Demütigung, dass er von dem damaligen Kammerrichter zurückgewiesen wurde und wieder umkehren musste; der Grund ist unbekannt. Bönninghausen, die Triebfeder des ganzen Planes, ein zäher, äusserst gewandter und kluger Mensch mit vielseitigen Erfahrungen, liess sich durch diese Zurücksetzung nicht so entmutigen, wie Moritz, der ganz aus der Fassung gekommen war, sondern schickte sich sofort zu einer Reise nach Wien an, mit dem festen Entschlusse, die seinem hohen Freunde wiederfahrene Schmach zu rächen und diesem, welchen man als Beisitzer verworfen hatte, nun, es koste, was es wolle, zum Kammerpräsidenten zu befördern. Bönninghausen, welcher bei seinem Aufenthalte in Rom als Hofmeister seines Herrn auch die Bekanntschaft des angesehenen Philologen Caspar Scioppi gemacht, benutzte die heraldischen Künste dieses von aller Welt benutzten Schatzgräbers in antiquarischen Dingen, in der Diplomatie und Heraldik, zur Ausführung seines arglistigen Planes. Die Grundbedingung für die Stellung eines Kammergerichtspräsidenten war der Nachweis des Bewerbers, dass er vom hohen Adel abstamme. Bönninghausen lieferte das erforderliche wahre und falsche Material zur Anfertigung einer Geschlechtstafel des Edelherrn Moritz von Büren und überliess es der Erfindung und lebhaften Fantasie Scioppis, das übrige hinzuzutun. Scioppi, sein deutscher Name war Schoppe, brachte nun wirklich mit

dem Scheine eines gelehrten Apparates das wunderseltsamste Geschlechtsregister zustande, wonach er die Vorfahren Moritzens, wie in einem Strahlenkranze, nicht nur von den Merowingern, Karolingern und den sächsischen Kaisern, von den longobardischen, burgundischen und gothischen Königen, andere germanische Fürsten unge-rechnet, ableitet, sondern sogar ihren Ursprung in das Trojanische Sagenalter bis zu Priamus und Antenor zurückführt.¹⁾ Diese am 6. April 1629 zu Mailand in Druck gegebene Stammtafel widmete der Verfasser dem Kaiser Ferdinand II und begleitete sie einleitend mit der wärmsten Belobung der geistigen und moralischen Eigenschaften Moritzens; er wünschte dem Monarchen Glück, dass er seine Aufmerksamkeit der amtlichen Beförderung eines so ausgezeichneten jungen Mannes geschenkt habe, und weil nach der Kammergerichtsordnung unter den Vorzügen des Kammerrichters auch ritterliche Tapferkeit als Bedingung gefordert wird, so vergass er nicht, Moritzens körperliche Gewandtheit, seine Tüchtigkeit als Reiter und seine Fertigkeit in der Handhabung der Waffen gehörig in das rühmliche Zeugnis mit einzutragen. Der Kaiser liess sich täuschen, der gewonnene Einfluss der Jesuiten am Hofe Ferdinands II vollbrachte das Uebrige, und so gelang es den verschlagenen Künsten Bönninghausens tatsächlich, dass Moritz im Alter von 25 Jahren, zwar mit theoretischen Kenntnissen ausgerüstet, aber ohne alle praktische Erfahrung, im Oktober 1629 zum Reichskämmerer und zum Präsidenten des Reichskammergerichts zu Speier ernannt wurde. In seiner letztwilligen Verordnung vom 21. April 1640 schenkte er sein ganzes Vermögen dem Jesuiten-Orden mit der Bestimmung, dass in Büren ein Kollegium errichtet würde. Zu Vollziehern seines Testamentes ernannte er den deutschen Kaiser und

¹⁾ vergl. Rosenkranz Zeitschrift VIII, Fol. 179.

die Bischöfe von Münster und Paderborn, in deren Ländern seine Güter lagen. Im April 1644 legte er sein Amt in Speier nieder und trat als Novize zu Trier in den Jesuitenorden. Die Verwaltung seiner Güter hatte er bereits 1642 an Bönninghausen übertragen. Nachdem Moritz sieben Jahre zu Trier und Köln im Orden verbracht hatte, schickten ihn die Jesuiten im Jahre 1651 mit einigen anderen, ihm zur Unterstützung und Kontrollierung beigegebenen Mitgliedern der Sozietät nach Büren, um die dort in fremder Hand ruhende Administration seiner Güter der Sorge Bönninghausens zu entziehen. Am 6. Oktober 1653 waren die Reibungen zwischen Bönninghausen und den Jesuiten soweit gediehen, dass man — Moritz vermochte seinen langjährigen Berater und Freund, den Erretter aus Gefahr und Krankheit (Pest), dessen beharrlichen Bemühungen der ganze weltliche Erfolg Moritzens zu verdanken war, wegen Erpressung, Untreue und Unterschlagung verhaften liess und zwei Monate in der gelben Kammer des Schlosses zu Büren internierte. Moritz und Bönninghausen erlebten nicht mehr das Ende ihres Prozesses. Der Fürstbischof Ferdinand von Paderborn verglich die Erben Bönninghausens und die Jesuiten mit einer Abfindung von 16 000 Tlr.

Eine dankbare historische Aufgabe wäre es, diesen Prozess von Bönninghausen-Büren mit unparteiischer Feder gründlich zu erforschen.

Der Stiefvater Moritzens, der Landdroste von Westfalen, konnte den Verlust des Hauses Geist, welches seiner verstorbenen Frau gehörte, nicht verschmerzen. Unter dem Vorwande, bedeutende Forderungen an Moritz zu haben wegen bezahlter Schulden und vorgeschossener Reisekosten, suchte er Ansprüche auf jenes Gut zu begründen, dessen Abtretung er zu seiner Entschädigung

verlangte. Da ihm der Rechtsweg zu unsicher, der Federkrieg zu langweilig, so nahm er am 7. Februar 1654 frisch weg die Waffen zur Hand und eroberte Geist. Moritz eroberte es am 17. November 1654 durch Verrat wieder zurück und liess seinen Stiefvater mit Sack und Pack abziehen, denselben auf gerichtliche Klage verweisend. Aber auch die übrigen weiblichen Agnaten des Hauses Büren schritten, als sie das Ende der Herrschaft Büren voraussahen, zum gerichtlichen Prozess. Zuerst klagte die Schwester Moritzens, Anna Dorothea, im Kloster Sion zu Köln, gestützt auf einen Hausvertrag, der am 11. Februar 1610 von Joachim von Büren bei der Verheiratung Elisabeths mit Hermann Gottschalk von der Malsburg, errichtet war. Dieser Hausvertrag enthielt die ausdrückliche Bestimmung, dass die elterlichen Güter, wenn Moritz ohne Erben sterbe, an die Töchter, unbeschadet des geleisteten Verzichtes, zurückfallen sollten. Kloster Sion erhielt mehrere Jahre nach dem Tode der geistlichen Geschwister eine Abfindung von 3000 Tlr. Hermann Gottschalk von der Malsburg hatte nach dem Tode seiner Gattin Dorothea, Margaretha von Büren, die ältere Schwester Moritzens, Elisabeth, geheiratet und hatte mit dieser zwei Kinder, einen Sohn mit Namen Christoph Sittig von Malsburg und eine Tochter Margaretha Dorothea. Diese Tochter vermählte sich 1641 mit Wilhelm von Schencking, Herrn zu Bevern. Als die Eltern gestorben, fochten die Kinder Sittig und Margaretha aus denselben Gründen, welche ihre geistliche Tante, die Nonne in Sion, geltend gemacht hatte, die Gültigkeit der bereits geleisteten Verzichte ihrer Eltern auf die Herrschaft Büren an. Sittig von der Malsburg trat seine Rechte für 5000 Taler an seinen Schwager Wilhelm von Schencking ab, welcher Moritz bei dem Offizialatgerichte zu Münster verklagte. Der Prozess endete mit einem

Vergleich, wonach Moritz dem Wilhelm von Schencking die halbe Herrschaft Büren überliess, welche weiland Johann der Aeltere besessen hatte. Seinen Anspruch an die übrigen Besitzungen Moritzens gab Schencking dann auf. Durch die Anmassung der Reichsunmittelbarkeit seiner Herrschaft, welche Moritz auf ein kaiserliches Patent Ferdinands II vom 30. Oktober 1629 stützte,¹⁾ hatte Moritz auch den Unwillen seines Bischofs und Landesfürsten Dietrich Adolfs von der Recke herausgefordert. Am 8. August 1657 liess Bischof Adolf durch 400 Mann Soldaten die Güter Büren, Ringelstein und Volbrexen in Beschlag nehmen und bezog deren Einkünfte fast 3 Jahre lang. Endlich legte sich auf wiederholte Verwendung der Jesuiten der Kaiser Leopold I. ins Mittel, begütigte den Bischof und veranlasste ihn, nach einigen Unterhandlungen zur Räumung der besetzten Plätze in der Herrschaft Büren. Zwar musste aber Moritz seine Unterwerfung unter die Botmässigkeit des Bischofs bezeigen und ihn in einer schriftlichen Erklärung für seinen Landesherrn anerkennen. Nun war noch die Frage zu beseitigen, was für einen Ersatz wegen der Sequestration der Einkünfte aus Büren zu leisten sei, denn in dieser Beziehung hatte der Fürst sich einen nicht zu billigen Uebergriff zu Schulden kommen lassen. Es ging daraus nach dem Ableben Dietrich Adolfs eine Entschädigungsklage gegen seine Erben hervor, welche die Jesuiten zu führen übernahmen. Der Prozess nahm für diese einen so günstigen Verlauf, dass die von der Recksche Familie die Hand zum Vergleiche bot und dem Kollegio in Büren die Summe von sechzehntausend Taler bar auszahlte.

Unterdessen war Moritz noch in manche andere Streitigkeiten geraten, unter denen vornehmlich der fort-

¹⁾ vergl. Fol. 181, Zeitschrift VIII.

dauernde Zwist mit seinem Stiefvater, dem Landdrosten Wilhelm von Westfalen, zu nennen ist. Seitdem diesem die gewalttätige Beunruhigung Moritzens in dem Besitze des Gutes Geist von dem Reichshofrate in Wien untersagt worden war, griff er den Ordensmann mit Rechtsgründen und dialektischen Künsten an, starb aber mitten im Laufe des Prozesses. Er hatte aus seiner zweiten Ehe mit einer Schwester des Bischofs Dietrich Adolf von der Reck eine einzige Tochter, welche sich mit Heinrich Wilhelm von Westfalen, Herrn zu Laer und Herbram vermählte. Dieser beharrte nach des Schwiegervaters Tode in der Fortsetzung des Rechtsstreites, und erst mehrere Jahre später, als auch Moritz schon heimgangen war, trat er mit den Jesuiten in einen Vergleich auf die Summe von 20 000 Taler, für welche er sich seiner Ansprüche an den Güternachlass Moritzens begab, (1665). Da die Jesuiten das Geld nicht gleich aufbringen konnten, so wurde der Westphalenschen Familie das Gut Vollbrexen mit einigen anderen Grundstücken versetzt, und erst im Jahre 1701 wieder eingelöst.

Während so die Flammen der Zwietracht und des Haders, welche Moritz durch die Anlegung des Ordenskleides angefacht hatte, von allen Seiten über seinem Haupte zusammenschlugen, siechte er auf dem Gute Geist, wohin er sich seit dem Monate August 1657 zurückgezogen hatte, einem langsamen Tode entgegen, Trotz eines schweren Bruchschadens und eines Steinleidens kasteite er seinen Körper durch anhaltendes Fasten hartes Lager und heftige Geisselung, bis das Blut seinen Körper bedeckte. Ein 20 Pfd. schwerer Gürtel, welcher die Schultern umgab und den schwachen knienden Körper während des Gebets in den Staub drückte, vermehrten die körperlichen Qualen, sodass ihn seine Umgebung manchmal geistig und physisch vollständig erschöpft an-

traf. Von den Jesuiten gepriesen, von seinen Angehörigen angefeindet und verfolgt, von dem Ritterstande gehasst und verachtet, entschlief Moritz, dessen letzte Gedanken mit der ganzen Tiefe der Empfindung in überströmender Sehnsucht dem Himmel zugekehrt waren, um die Mittagsstunde des 7. November 1661 im achtundfünfzigsten Lebensjahre auf dem Schlosse Geist zu einem besseren Leben. Mit ihm erlosch der seit Jahrhunderten geachtete Stamm der Edelherren von Büren. Wenn wir in dieser Abhandlung über Ringelstein der Reformation, der Gegenreformation und dem letzten Sprossen eines altedlen Geschlechts eine ausführlichere Darstellung widmen, so geschah dieses im Interesse einer klaren Wiedergabe der Zeitfolge der geschichtlichen Ereignisse. Das Herausgreifen einzelner Urkunden würde nur ein verzerrtes Bild ergeben haben.

Sobald Moritz tot war, säumten die Jesuiten nicht, sich in den vollständigen Besitz ihrer Erbschaft zu setzen. Zunächst wurde der erst fünf Monate vor dem Tode Moritzens mit Wilhelm von Schencking zu Stande gebrachte Teilungsvertrag ausgeführt und die diesem zugewiesene Hälfte von der ihrigen gesondert. Während der Verhandlung über diese Angelegenheit erschien auf Befehl des Paderbornschen Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg, seit Oktober 1661 Regierungsnachfolgers Dietrich Adolphi, ganz unerwartet ein militärisches Kommando in der Herrschaft Büren und besetzte die Häuser Büren, Vollbrexen und Ringelstein, wodurch die Jesuiten nicht wenig überrascht waren. Ihre Besorgnisse minderten sich aber, als verlautete, dass jene Okkupation nur eine gut gemeinte Vorsichtsmaßregel des Fürsten sei, welche den Zweck habe, die Bürenschen Besitzungen, speziell Ringelstein, gegen die auf den Lehensverband Ringelsteins gestützten Ansprüche des Landgrafen von

Hessen in Schutz zu nehmen. Obwohl der Uebergang der Herrschaft Büren an die Jesuiten im Lande allgemein, namentlich aber beim Domkapitel Missgunst rege machte, so war der Bischof Ferdinand, entgegen seinem Vorgänger, nicht zu bewegen, den Jesuiten entgegen zu arbeiten und die angeblichen Rechte des Stiftes an die von Moritz hinterlassenen Güter geltend zu machen. Nur war er dagegen, dass die Jesuiten in Büren ein Kollegium gründeten; er hielt vielmehr Warburg für geeigneter, weil die dortigen evangelischen Nachbarkreise den Jesuiten ein ausgedehnteres und erspriesslicheres Feld der Tätigkeit eröffneten, als die Gegend von Büren, wo sie sich inmitten einer katholischen Bevölkerung befänden. Mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles und des Wiener Hofes wurde die Uebersiedelung der Bürenschen Jesuiten nach den Vorschlägen Ferdinands angeordnet und durch einen kündigung Vertrag festgesetzt. In Büren behielten sie den sogenannten Witwensitz der Edelfrauen des erloschenen Geschlechtes bei der Kirche zur Wohnung für zwei geistliche Mitglieder mit einem Koadjutor, welche als Oekonomie-Kommissarien die Erhebung der Einkünfte und Gefälle aus der Herrschaft Büren und deren Versendung nach Warburg besorgen sollten. Alle übrigen Gebäude in der ehemaligen Burg der Edelherren von Büren gingen in das Eigentum des Fürsten über, diesem ward auch das Recht zur Bestätigung des gewählten Magistrats der Stadt Büren, ferner die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit der Häuser Büren und Ringelstein, nicht minder das Patronat über die Pfarre in Wünnenberg abgetreten. Dagegen blieben dem Orden die liegenden Gründe als: Aecker, Weiden, Wiesen und Forsten, sowie die Einkünfte und Realberechtigungen in der Herrschaft Büren mit allem, was sonst noch zu der Erbschaft Moritzens im Paderbornischen gehörte. Eine

Ausnahme machten in dieser Hinsicht nur die Güter desselben zu Lichtenau, welche Ferdinand als erledigtes Lehen für das Stift einzog. Die Jesuiten waren mit dem Tausche nicht sehr zufrieden. Ausser den Unbequemlichkeiten, welche die Ansiedlung in Warburg im Vergleich mit Büren hatte, litten sie damals infolge der vielen Prozesse von Moritz, welche noch unbeendet waren, an Geldmangel. Es blieb ihnen aber keine andere Wahl und so mussten sie 1664 ihre Niederlassung in Warburg versuchen. Sie begannen dort in der Nähe des Kirchhofes sofort den Bau eines massiven Hauses, welches nach 3 Jahren vollendet war. Den Jesuiten behagte es aber in Warburg nicht. Das Ansehen der Dominikaner, welche daselbst bereits fast vier Jahrhunderte als Gelehrte und Volkserzieher gewirkt, liess ihren Einfluss und ihre Bedeutung nicht aufkommen. Sie versuchten deshalb alles, um wieder nach Büren zu kommen; selbst an den Kaiser Leopold wandten sie sich. Allein Ferdinand blieb unerbitlich.

Wilhelm von Schencking richtete, als Herr der Güter zu Büren und Ringelstein, im Jahre 1662 eine Bittschrift an den Kaiser, ¹⁾ dass er die insignia der ausgestorbenen Bürenschen Familie, den seinigen hinzusetzen und sich des Titels eines Frei- und Edelherrn von Schencking-Büren und Ringelstein bedienen dürfe. Der Freiherrnbrief mit dem Prädikat Wohlgeboren verliehen vom Kaiser Leopold am 15. September 1662 ²⁾ kostete dem Freiherrn von Schencking an 3000 Gulden. Nach der Wappenvermehrung nannten sich die Herren von Schencking Frei- und Edelherrn zu Büren und Ringelstein von Schencking. Ihr Stammwappen trug (vielleicht mit Bezug auf ihr Erbschenkenamt im Stifte Münster) drei silberne

¹⁾ Archiv der Erpernburg XIV lit. a Nr. 3.)

²⁾ Archiv der Erpernburg XIV lit. a Nr. 5.)

Schenkgefäße (2.1) in rotem Felde, nunmehr aber im quadrierten Schilde, 1. und 4. Quadrat das Stammwappen, 2. und 3. Quadrat den Bürenschen Löwen. Das Geschlecht ist im 18. Jahrhundert ausgestorben. Der Nachfolger Wilhelms von Schencking war dessen Sohn Ferdinand Otto, welcher wegen der von seinem Vater auf die Bürenschen Güter übernommenen Schulden in das ärgste Gedränge geriet. Er übertrug in der Not des Augenblickes den Jesuiten die Verwaltung seines Anteiles an der Herrschaft Büren, welche versprachen, nicht nur die laufenden und rückständigen Zinsen, sondern auch die haftenden Kapitalien abzutragen.

Verlassen wir nunmehr diesen Abschnitt unserer Geschichte, da wir dem Leser noch einen Einblick in die reichhaltigen Gerichtsakten des Ringelsteins gewähren möchten. Wer sich weiter unterrichten will über den Uebergang der Herrschaft Büren in den Besitz der Jesuiten, der findet noch vieles Material bei Rosenkranz¹⁾

Das Gericht zu Ringelstein.

Ueber die Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren lesen wir bei Spancken folgendes: ²⁾ Die Herrschaft Büren bestand 1802 aus der Stadt Büren und den Dorfschaften Hegensdorf, Heddinghausen, Weiberg, Harth, Barkhausen, Siddinghausen, Weine, Eickhof und Steinhausen, sowie aus den Gütern Volbrexen und Ringelstein und dem Cistercienser-Nonnenkloster Holthausen. Sie gehörte zur Zeit der Gauverfassung zum Almegau. ³⁾ Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, überhaupt die weltliche Herrschaft

¹⁾ Zeitschrift Band VIII, 3.)

²⁾ Zeitschrift Band 43, Abth. 2, Fol. 1.)

³⁾ Die Ortschaften Barkhausen und Weine werden in der vita Meinwercki, ev. Pertz Nr. 83, 94 ausdrücklich bezeichnet als gelegen im Gau Almunga.)

in diesem Territorium war vom 12. Jahrhundert bis 1374 im alleinigen Besitz der Edelferren von Büren. Im Jahre 1374 verkaufte die Linie von Büren-Wewelsburg ihren Anteil, bestehend aus der Hälfte der Stadt Büren und der Halbscheid von Hegensdorf an den Fürstbischof von Paderborn. Seitdem war auch dieser an der Herrschaft beteiligt. Als im Jahre 1661 der frühere Reichskammergerichts-Präsident und nachherige Jesuit Moritz von Büren als der letzte seines Stammes gestorben war, fiel dessen Herrschaft zum Teil in Folge letztwilliger Verfügung und teilweise durch Vergleiche dem Jesuitenorden zu. Nach Aufhebung dieses Ordens im Jahre 1773 wurde dann der Fürstbischof von Paderborn alleiniger Besitzer der ganzen Herrschaft.

Vor dem Abzuge der Jesuiten im Jahre 1773 bestanden in der Herrschaft Büren folgende Gerichte:

1. Das Gericht des Stadtmagistrats zu Büren. Seinen Bezirk bildete die Stadt und deren nächste Umgebung, soweit solche begrenzt war durch den kleinen St. Urbanusweg, der etwa 5 bis 6 Minuten von den Stadtmauern entfernt rings um die Stadt führte. Gehalten wurde das Gericht vom Magistrat im Rathause.

2. Das Sammtgericht, gebildet aus dem Gografen des Jesuiten-Kollegs, aus dem fürstlich paderbornschen Rentmeister von Wünnenberg und dem Bürgermeister der Stadt Büren. Dasselbe hatte die volle bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und des kleinen St. Urbanusweges, soweit nicht dem Magistrat die richterlichen Funktionen zustanden. Der Sitz des Gerichtes war vor dem Weinkeller auf dem Markte der Stadt, wurde aber im vorigen Jahrhundert in das Gebäude des Jesuiten-Kollegs verlegt. Der Richtplatz — Galgen — befand sich auf der Heide zwischen Büren und Eickhof, das Gefängnis zu Büren.

3. Das Gericht über Hegensdorf. Die Richter waren der Gograf der Jesuiten und der fürstliche Rentmeister zu Wünnenberg. Es stand diesem Gerichte sowohl die bürgerliche als auch die peinliche Gerichtsbarkeit innerhalb der Zäune des Dorfes zu, aber nicht in der Feldmark.

4. Das Kriminalgericht über das städtische Feld zwischen dem kleinen und grossen St. Urbanswege. Der letztere Weg lief parallel mit dem kleinen Urbanswege und etwa eine halbe Stunde von diesem entfernt war die Feldflur der Stadt. Als Kriminalrichter in diesem Bezirke fungierten die drei genannten Personen.

5. Das Gogericht. Der Gograf wurde angestellt vom Jesuiten-Kollegium zu Büren. Den Bezirk des Gerichtes bildeten die Ortschaften Kedinghausen, Volbrexen, Weiberg, Harth, Ringelstein, Barkhausen, Weine, Siddinghausen, Eickhoff, Steinhausen und Kloster Holthausen, sowie die Feldmark von Hegensdorf. In diesem Bezirke hatte das Gogericht die volle Kriminal- und bürgerliche Gerichtsbarkeit, und letztere stand demselben auch in der städtischen Feldmark zwischen dem kleinen und grossen St. Urbanswege zu. Das Gericht wurde 1773 in dem dazu im Jesuiten-Kollegium gewidmeten Lokale gehalten, das Gefängnis war zu Ringelstein und der Galgen stand am Wege zwischen Büren und Barkhausen. Die Eingesessenen des Gogerichtes und des Gerichtes über Hegensdorf konnten zwar in Zivilsachen auch bei den Hofgerichten belangt werden, aber nur dann, wenn beide Parteien freiwillig sich darauf einlassen wollten. Es beruhte dieses auf einem Vergleiche des Fürstbischofs Franz Arnold mit den Jesuiten vom Jahre 1714. Es wurden durch diesen Vergleich die Gerichte zu Büren den Patrimonialgerichten der zu den Landtagen aufge-

schworenen Ritterschaft gleichgestellt.¹⁾ Die Appellationen vom Go- und Sammtgerichte, sowie vom Gerichte über Hegensdorf wurden, soweit sie bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betrafen, bei den Hofgerichten zu Paderborn verhandelt. Hinsichtlich der Berufungen gegen Erkenntnisse des Magistratsgerichts verlangte das Jesuiten-Kolleg im Einvernehmen mit dem Fürsten, dass solche bei dem Sammtgerichte angebracht und entschieden werden sollten. Der Magistrat widersprach dem aber und es war darüber ein Prozess anhängig. Das Recht zur Begnadigung der zum Tode oder zu Leibesstrafen verurteilten Verbrecher hatten die Jesuiten durch Vergleich von 1714 lediglich dem Landesherrn überlassen, und die Stadt machte seit dem von der ihr bis dahin bei den Begnadigungen zustehenden Beteiligung ebenfalls keinen Gebrauch mehr. Seit 1773, wo der Fürstbischof von Paderborn allein die Herrschaft Büren besass, blieb die vorstehende Einrichtung der Gerichte im wesentlichen bestehen. Im Jahre 1804 trat dann an die Stelle aller dieser Gerichte das preussische Justizamt zu Büren nebst dem Obergericht zu Paderborn. Die Freigerichte wurden bereits 1763 im Fürstentum Paderborn durch Landesverordnung aufgehoben und die geringfügigen Sachen, welche nach dem damaligen Gerichtsgebrauche bei denselben noch vorkamen, den ordentlichen Gerichten überwiesen. Aus einem Berichte (um 1635) des Sekretärs Reineke an seinen Dienstherrn, dem Reichskammergerichtspräsidenten Morltz von Büren, wissen wir: ²⁾ »Das Gogericht wurde alle Jahre zu Wehne unterm Hagedorn innerhalb St. Urbansweg gehalten, daselbst alle und jede hausgesessene Männer aus der Herrschaft erscheinen und aus jedem Hause einen Pfennig

¹⁾ Ueber diese Patrimonialgerichte siehe das Edikt vom 18. Oktober 1700 in den Paderborner Landesverordnungen, Bd. 2 S. 24 ff.)

²⁾ Zeitschrift 42, Fol 21.

zur Urkunt ihrer Komposition erlegen müssen, die ausbleibenden aber werden arbitrarie gestrafet. Wan alsdann das Gericht geheget, so muss eine jede Bauerschaft auf Vorgenommenen bedacht und Konsultation zwo ihres Mittels vorstellen, welche alle strafbaren Exzesse rügen. Wofern alsdann etwas verschwiegen und unterschlagen wird, es sei gleich den Dienern bekannt oder nicht, so muss selbige Bauerschaft insgemein dafür abtragen. Nack eingennommener Rüge werden die Parteien entweder an die dazu bestimmten Oerter für der ober und niedern Pforten oder am Haus Büren zitiert und wegen der gerügten Exzesse andrer fürbrachter Klagen gegen einander gehört und darauf ferner erkannt, was sich von rechtswegen gebürt. Der eine Gerichtsort für der obern Pforten liegt für Ihr Gnaden Länderei, die neue Stadt genannt zwischen dem Barkhäuser und Siddinghäuser Wege auf einem Hügel, der andere für der nieder Pforten zwischen dem Paderbornschen Weg und dem Wege, so nach Hiddinghausen hinauf lauffet.«

Die Gogerichts-Ordnung des Edelherrn Joachim von Büren vom Jahre 1597 bestimmt, dass gegen Erkenntnisse des Gogerichtes in Zivilsachen nur eine bei dem Edelherrn einzureichende Beschwerde stattfinden soll und setzt dann hinzu: »Würde aber Jemand dieser Ordnung zuwiderhandeln und frevelhafte Prozesse von anderer hoher Oberkeit anspringen und abermals in derselben Sache succumbieren, soll nicht ungestraft bleiben.« Die vorgenannte Gogerichtsordnung von 1597 führte auch für die Herrschaft Büren die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V von 1532 ein. Auf Grund derselben wurden bei den Verhandlungen in Kriminalsachen Schöffen zugezogen.

Die Edelherren von Büren und nach ihnen die Jesuiten besaßen mit der Herrschaft einen nicht ganz un-

bedeutenden Lehnhof, es wurde deshalb auch von Zeit zu Zeit zu Büren ein besonderes Lehn- oder Mannengericht gehalten. Sodann war neben dem Vorsteher in jedem Dorfe der Herrschaft ein Dorfrichter angestellt, (Burrichter genannt), der jedoch anscheinend nur als Vergleichsvermittler und zur Ausführung einzelner gerichtlicher Aufträge diente.¹⁾ Der Gogerichtsbezirk fiel räumlich mit der alten Freigrabschaft zusammen. Seit Ende des 15. Jahrhunderts war Gograf und Freigraf meistens in einer Person vereinigt in der Herrschaft Büren wie dieses auch in der benachbarten Herrschaft Wewelsburg der Fall war. Die freien Stühle der Herrschaft Büren waren im Jahre 1382,²⁾ nachdem der Bischof 1374 Anteil an der Herrschaft Büren bekommen hatte, zu Isinkhusen, einem Weiler bei der Gotteslebensch Mühle, welcher, nachdem Rötger von Isinkhusen, wahrscheinlich der letzte seines Stammes, seine sämtlichen Güter dem Kloster Rödeken abgetreten hatte,³⁾ wahrscheinlich eingegangen war. Rötger von Isinkhusen hatte nach dem ebengenannten Kopiar eine Sägemühle und im Burgfrieden von 1382⁴⁾ heisst es: „unde de Afte up, wente an den Ort des Hovess Rötgers van Isinkhusen.“ Der Hof Rötgers von Isinkhusen lag also an der Afte, später (1635) auch vor der niederen Pforte (Aftetor) benannt⁵⁾ und zu Weine unter dem Hagedorne, später (1635) vor der oberen Pforte benannt und zwischen Barkhäuser und Siddinghäuser Weg auf einem Hügel gelegen.⁶⁾ In dem Vertrage von 1382⁷⁾ einigt sich der Bischof von Paderborn mit den Edelherren von Büren

¹⁾ Zeitschrift 43₂, Fol. 4.

²⁾ Grupen Origines Pymontanae, Fol. 195)

³⁾ Cop. Bod. I i. d. Erpernburger Archiv.

⁴⁾ Grupen, Fol. 196.

⁵⁾ Zeitschrift 43₂, Fol. 20.

⁶⁾ Zeitschrift 43₂, Fol. 20.

⁷⁾ Grupen Orig. Pymont, Fol. 196.

wegen der Brüchtenvertettlung. Der Stuhl von Isinkhusen gehörte dem Bischofe. Der Ausgangspunkt aller Freistühle der Herrschaft Büren war wohl die alte Grafschaft Rameshusen (nach einem ausgegangenen Orië bei Brenken, jetzt noch Rammesfeld, Rammeser Linde etc.), welche der Edelherr Simon von Büren 1374 zur Hälfte an den Bischof von Paderborn verkaufte ¹⁾ und von welcher Bernd Edelherr von Büren am 6. Juli 1370 ²⁾ den Brenkenschen Teil bereits dem Ritter Friedrich von Brenken verpfändet und Simon von Büren am 5. Juli 1372 ³⁾, aber erblich, dem Ritter Friedrich von Brenken abgetreten hatte. Im Jahre 1652, am 4. Oktober, kündigte der Edelherr Moritz von Büren, im Bestreben, die alten versetzten Rechte seiner Familie für die Jesuiten zurückzuerwerben, mittelst notariellen Instrumentes den Versatz, erhielt aber von Arnold von Brenken keine Antwort auf seinen Brief. Vielleicht ist es einer späteren Zeit noch vorbehalten, Urkunden über den Ursprung des Komitates der Edelherren von Büren zu finden. Bis jetzt liegen keine Nachrichten darüber vor. Wie bereits früher gesagt, gehörte die Herrschaft Büren zur Zeit der Gauverfassung zum Gau Almunga. ⁵⁾ Ueber den Komitat in diesem Gau und in dem angrenzenden Gau Sinatfeld, in welchem die Edelherren während des 13. Jahrhundert mit gleichen Rechten wie zu Büren ⁶⁾ auftraten, sind nur wenige Nachrichten bekannt.

¹⁾ Grupen. Fol. 187.

²⁾ Archiv der Erpernburg V. E. Nr. 4.

³⁾ Archiv der Erpernburg V. E. Nr. 6.

⁴⁾ Akten-Reporter der Herrschaft Büren im Staatsarchiv Münster I. a. P. 8 b.

⁵⁾ vgl. Zeitschrift 43₂, Fot. 23

⁶⁾ vgl. westfäl. Urkunden-Buch Bd. IV Nr. 84, 85, 86, 231. Seibertz Urkunden-Buch Nr. 319. Kindlingers Münst. Beitr. Bd. 3 Nr. 89. Grupen aig, Pymont, pay 206, 207 und 212.

⁷⁾ vita Meinwerçi, edit. Pertz Nr. 83 und 107.

In der Lebensbeschreibung Meinwerks wird einmal Ekkiko als Graf im Almegau genannt, sodann aber an anderer Stelle berichtet, dass der Kaiser im Jahre 1021 der Paderborner Kirche den Komitat des verstorbenen Grafen Lindolf (von Arnsberg, Werl) in den Gauen Soratfeld, Sinatfeld, Almunga und Treversga geschenkt habe. Aus Urkunden von 1011 und 1016 geht ferner hervor, ¹⁾ dass zu der dem Hochstift Paderborn geschenkten Streugrafschaft des verstorbenen Grafen Hahold auch ein Anteil am Komitat im Sinatfeld und gräfliche Rechte in der im Almegau gelegenen Ortschaft Silbeke (Silbeke lag nahe bei dem jetzigen Dorfe Eickhoff, von Büren etwa $\frac{5}{4}$ Stunden entfernt. Das Dorf ist um 1470 eingegangen; es kann seiner Lage nach nur zum Almegau gehört haben) gehörten. Sodann werden in einer Urkunde von 1102 in betreff des Dorfes Swinfelde, welches ebenfalls im Almegau lag, ein Graf Lippold und dessen Stellvertreter Walo genannt, die in Dure (Büren?) einer Gerichtssitzung präsidieren. Eben dieselben kommen auch in einer anderen Paderborner Urkunde von 1101 vor. ²⁾ Aber über die Nachkommenschaft aller hier namhaft gemachten Personen schweigt die Geschichte und es fehlt an sicheren Anhaltspunkten, irgend eine dieser Persönlichkeiten mit den Edelleuten von Büren oder überhaupt mit einem der später in Westfalen auftretenden edlen Geschlechter in Verbindung zu bringen.

Der Komitat in den Gauen Almunga und Sinatfeld war nach den angeführten Urkunden in das Eigentum des Hochstifts Paderboru übergegangen. Dasselbe hatte aber gleichzeitig auch den Komitat in den Gauen Paterga, Aga (der A-gau, Wassergau, wird die Gegend umfasst haben, die von den lippischen Bergen zwischen dem Fuhl

¹⁾ Erhard reg. westf. Nr. 82 und 91.

²⁾ Erhard Nr. 171 und 173.

und Grimkebache sich herunterzieht bis in die Nähe der Lippe. Diese Gegend wird von vielen Bächen durchschnitten und muss in früherer Zeit ungewöhnlich wasserreich gewesen sein, da noch heute zahlreiche Abteilungen derselben als Teich, Bruch, Venne, Lake bezeichnet werden. Der Aagau lässt sich auch anderswo nicht unterbringen und seine hier angegebene Lage findet volle Bestätigung durch die Reihenfolge, in welcher der Gau in den Urkunden aufgeführt ist.)¹⁾ Treversgau und Soratfeld, sowie in einem Teile des Netegaues, des sächsischen Hessengaus u. s. w. erworben. Der Hauptvogt des Besitztums, dem die Beschützung desselben oblag, konnte sich überhaupt nur mit der oberen Leitung der weltlichen Regierungsgeschäfte befassen. Es verstand sich von selbst, dass in allen den Gauen zur Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit, zum Aufgebot und zur Führung der Landwehr u. s. w. besondere Beamte tätig sein mussten; und es ist wohl zweifellos, dass die Auswahl auf die Meistbeerbten wegen ihrer durch ihre Besitzung begründeten Autorität fallen musste. Unwahrscheinlich ist es daher nicht, dass die Herren von Büren, welche im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich als ansehnlich begütert in den Gauen Almunga und Sinatfeld erscheinen, dort schon während der Zeit, wo die Grafen von Arnsberg Hauptvögte des Hochstiftes waren (1054—1123), eine obrigkeitliche Stellung hatten; es fehlen aber geschichtliche Belege hierüber.²⁾ Erst in den Jahren 1138 und 1142 geben die Urkunden über die Stellung der Edelherren nähere Auskunft.

¹⁾ Westfäl. Urk.-Buch von Erhard Nr. 79, 82, 91. Schaten, annal. Paderborn, ad ann. 1001.

²⁾ Die Herren von Büren waren nach der Urkunde von 1195 und nach den Lehnverzeichnissen Nr 551, 556, 665 im Urkundenbuche von Seibertz Vasallen der Grafen von Arnsberg, allein ihr in den angeführten Verzeichnissen namhaft gemachtes Lehen bestand nur aus unbedeutenden Gütern. Wäre die hohe Gerichtsbarkeit in der Herr-

Am 18. Juni 1123 war Graf Friedrich von Arnsberg noch Schirmvogt des Hochstiftes Paderborn, am 18. November 1123 erscheint dagegen als Inhaber der Vogtei der Graf Widekind von Schwalenberg, dem im Jahre 1138 sein Sohn Volquin folgt; ¹⁾ es ist sehr wahrscheinlich, dass es sich hierbei um die Schirmvogtei über das Hochstift Paderborn handelte. Die Grafen von Schwalenberg waren damals sesshaft im Wetigau; ²⁾ ob ihre Entfernung vom Almegau, oder was sonst zur Teilung der Vogtei Veranlassung gegeben haben mag, lässt sich nicht mehr erkennen; eine Teilung hat stattgefunden, es beweisen das die Urkunden des Paderbornschen Bischofs Bernhard I. von 1138 und 1142. In der ersten werden vom Bischofe genannt: »Thietmarus advocatus et dominus Volquinus principalis advocatus,« also neben dem Hauptvogte Volquin von Schwalenberg der Edelherr Thietmar von Büren als beigeordneter Grossvogt des Hochstifts. Dasselbe geschieht in der Urkunde 1142 ³⁾ und die oben angeführten Dokumente über die Gründung der Stadt Büren sowie andere, die sich auf das Sintfeld und die Ortschaften der

schaft Büren ein Lehen der Grafen gewesen, so würde das in den gräflichen Lehnregistern wohl eben so verzeichnet sein, wie es dort hinsichtlich der Herren von Störmede geschieht, die von den Grafen belehnt waren mit der *comecia magna prope Lippiam superius et inferius ut sita est inter Lipper ode et Elze* (Herrschaft Boke). Zu dieser *comecia magna* wird ursprünglich auch wohl Salzkotten gehört haben, bis nach mehrjährigen Fehden die Herren von Störmede auf ihre Rechte daselbst im Jahre 1277 gänzlich verzichten mussten. Seibertz Urk-Buch Nr. 1096, 1106, 1107 und Bd. 2 S. 112 Nr. 121.

¹⁾ Erhard Reg. Nr. 192, 194, 228. Die Angabe derjenigen Annalisten, die den Tod des Grafen Friedrich von Arnsberg in das Jahr 1123 setzen, dürfte hiernach die richtige sein. Der Enkel des Grafen Friedrich lag mit dem Bischof Bernhard II von Paderborn (1127—1160) und mit dem Grafen Volquin von Schwalenberg in Fehde (Schorten annal. Paderb. adann 1145. Wigands Archiv Bd. 5 S. 24.

²⁾ Zu den Erwerbungen in Waldeck scheint den Grafen von Schwalenberg erst die Vogtei über Kloster Arolsen den Weg gebahnt zu haben.

³⁾ Erhard Regesta Nr. 228, 236.

Herrschaft Wewelsburg¹⁾ beziehen, lassen keinen Zweifel darüber, dass der Anteil der Edelherren an der Paderborner Vogtei den Gau Sinatfeld und den Almegau umfasste. Diese Vogtei ist die Grundlage des Hoch- oder Gogerichts und der sonstigen Herrscherrechte, welche die Edelherren und nach ihnen die Jesuiten dort besaßen; wenigstens lassen sich diese Rechte geschichtlich auf eine frühere Zeit nicht zurückführen.

Die Freistühle wurden von der bischöflichen Kirche zu Paderborn besonders verliehen, im unterwaldischen Bezirke des Hochstiftes, wo die Kirche sämtliche Komitate besass, hatte sie die Grafen von Schwalenberg-Waldeck mit vielen Freistühlen bedacht. Von den Grafen waren solche weiter zu Lehen gegeben, namentlich waren von ihnen die Edelherren von Büren mit den Freistühlen in Sintfelde, mit einem Freistuhle zu Rameshusen, ferner mit Freistühlen zu Langenstrassen, zu Holthausen bei Geseke (Hölterhof) und zu Stalpe — einer zwischen Geseke und Salzkotten eingegangenen Ansiedlung — belehnt.²⁾ Die in den Gauen Soratfeld und Paterga gelegenen Freistühle, welche die Grafen von Waldeck den Herren von Kalenberg verliehen hatten, sind verzeichnet in der Anlage VI zu dem Werke von Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. Die Grafen blieben auch im Besitze des Lehensobereigentums der Freistühle, nachdem sie 1189 und 1193 die Schirmvogtei über das Hochstift an dieses abgetreten hatten. Die Vogteien wurden in den Familien der Vögte erblich, wozu wohl nicht wenig beitragen mochte, dass

¹⁾ Westfäl. Urkundenbuch, Bd. 4 Nr. 84, 85, 231. Grupen, orig. Pymont, pag. 199, 212. Zeitschrift für westf. Geschichte, Bd. 22. S. 345—349.

²⁾ Waldecksches Lehnsregister aus der Zeit von 1332—1348 in dem Urkunden-Buche von Waldeck Nr. 31. Asseburger Urkunden-Buch Nr. 431.

ursprünglich der König den Vögten den Bann verlieh und diese infolgedessen gewissermassen unabhängig von der Kirche standen. Bei den Missbräuchen, welche bekanntlich die Vögte nur zu oft von der ihnen anvertrauten Gewalt sich erlaubten, waren die kirchlichen Institute namentlich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts unablässig bemüht, die mit der Vogtei verbundenen Rechte an sich zu bringen. Dem Fürstbischof Bernhard II und dem Domkapitel zu Paderborn gelang es in den Jahren 1189 und 1193, die Hauptvogtei von den Grafen von Schwalenberg-Waldeck käuflich zu erwerben.¹⁾ Zwei Jahre später trat dann der Fürstbischof auch mit den Edelherren von Büren in Unterhandlungen,²⁾ bei denen es unverkennbar darauf abgesehen war, die Herren in eine grössere Abhängigkeit von der bischöflichen Kirche zu bringen und eben dadurch die Leute der Kirche gegen Bedrückungen der Edelherren möglichst zu schützen. Nach den Denkschriften der Edelherren und des Fürstbischofs, welche über diese Verhandlungen vorliegen, haben sich aber sofort Missverständnisse über die getroffenen Verabredungen ergeben. Nach dem Berichte der Edelherren haben sie ihre Burg und Dorfschaft Büren mit nur 30 Hufen der paderbornschen Kirche zu Lehn aufgetragen, der Fürstbischof hat ihnen dagegen zugesichert, dass sie niemals zum Kriegsdienste jenseits der Alpen herangezogen werden und es ist verabredet, dass im Falle eines Krieges des Fürsten gegen die Grafen von Arnsberg einer der Edelherren zu dem Grafen übergehen darf. Sodann, sagen die Edelherren, ist schliesslich bedungen: »dass wir dasjenige behalten, was wir

¹⁾ Erhard a. a. O. Nr. 490, 527.

²⁾ Erhard Reg. Nr. 468, 469. Schaten, ann. Paderb. ad ann 1195. Ueber das Datum der bei Erhard a. a. O. abgedruckten Urkunden ist zu vergleichen: Gieffers, Ehrenrettung des Jesuiten Schaten, S. 44, 45.

bekommen haben und unsere Güter mit der früheren Freiheit des Eigentums wieder besitzen, falls der Bischof und die Kirche hinsichtlich der ihnen von uns aufgetragenen Güter uns zu nahetreten und Unrecht zufügen würden.« In der Denkschrift des Fürstbischofs geschieht dagegen der letzteren Verabredung und der Zusicherung hinsichtlich des Kriegsdienstes jenseits der Alpen keine Erwähnung; der Fürst bedingt auch, dass derjenige der Edelherren, der sich zu dem Grafen von Arnsberg begibt, keine Feindseligkeiten gegen das Hochstift sich erlauben darf und behauptet, dass nicht 30 Hufen, sondern sämtliche Zubehörungen der Burg Büren der Paderborner Kirche zu Lehen aufgetragen worden. Es war also nicht zu einer vollständigen Verständigung über alle einzelne Bedingungen des Vertrages gekommen und eine förmliche, besiegelte Ausfertigung war, wie auch die Amortation des Fürstbischofs Bernhard III aus der Zeit 1203 bis 1214 ergibt,¹⁾ nicht erfolgt. Es finden sich auch unter den sehr zahlreichen Urkunden, welche den Prozessakten Paderborn gegen Büren, betreffend die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Büren, beigedruckt sind, weder Paderborner Lehnbriefe noch Bürensche Lehnreverse aus der Zeit vor dem Jahre 1382 und doch ist von Paderbornscher Seite augenscheinlich alles hervorgesucht, was hinsichtlich der Unterordnung der Herrschaft unter die Fürstbischöfe aufzufinden war. Ob die Zusicherung hinsichtlich der Kriegsdienste jenseits der Alpen von Paderborn nicht erfüllt werden konnte, da die Edelherren wohl dem Banner des Herzogs, also damals — 1195 — dem Banner des Erzbischofs von Köln folgen müssten, oder ob die Erzbischöfe auf Grund ihres Herzog-

¹⁾ Erhard, Reg. Nr. 469. Bernhard III wurde Bischof von Paderborn 1203, und der in dieser Urkunde genannte Graf Heinrich von Schwalenberg war bereits 1214 gestorben. Westfäl. Urkunden-Buch, Bd. IV Nr. 58.

tums wegen Anlegung der Stadt Büren Schwierigkeiten erhoben haben, ¹⁾ oder was sonst das völlige Einvernehmen der Edelherren mit der Paderborner Kirche verhindert haben mag, ist aus den überlieferten Nachrichten nicht ersichtlich. Es geht nur soviel aus dem weiteren Verlauf der Geschichte hervor, dass die Edelherren im Besitze des Münzrechtes, ²⁾ der Zollgerechtigkeit und der ihnen 1195 verliehenen Zehnten blieben, dass sie aber bis zum letzten Viertel des 13. Jahrhunderts urkundlich fast fortwährend im Gefolge der Erzbischöfe von Köln erscheinen und 1254 als deren Verbündete im Kriege gegen den Fürstbischof Simon I von Paderborn auftraten. Einer der Edelherren von Büren -- wahrscheinlich Bertold III -- gehört überdies zu den westfälischen Magnaten, die am 12. Februar 1254 über die Gefangennehmung ihres Feindes, des Fürstbischofs Simon, an den päpstlichen Hof Bericht erstatten, um das Verfahren des Erzbischofs zu rechtfertigen. ³⁾ Die Edelherren erschienen überhaupt während des 13. und bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts in einer Stellung, dass ihnen in den Herrschaften Büren, Wünnenberg und Wewelsburg die Landeshoheit, soweit diese damals im allgemeinen schon entwickelt war, nicht abgesprochen werden kann. Allerdings fehlte ihnen herzogliche Gewalt und auch die Lehnverbindung mit Kaiser und Reich. Dasselbe war aber zu jener Zeit auch bei anderen Dynasten und Grafen der Fall und selbst die Fürstbischöfe von Paderborn mussten in ihrem Gebiete damals noch den Erzbischof von Köln als Herzog anerkennen. Die Lehnabhängigkeit von der Paderborner

¹⁾ Im Jahre 1200 legte der Erzbischof Adolf von Köln die Stadt Rüthenau an; es scheint, dass sie als Grenzfestung gegen die kurz vorher gegründete, nur eine Meile entfernte Stadt Büren dienen sollte. Urk.-Buch v. Seibertz, Nr. 113.

²⁾ Die Gold- und Silbermünzen des Bistums Paderborn von Weingärtner, S. 174

³⁾ Seibertz Urk.-Buch Nr. 281.

Kirche, die ohnehin in Beziehung auf die Herrschaft Büren nicht anerkannt war, steht den landeshoheitlichen Rechten nicht entgegen, da bekanntlich mehr oder minder fast alle deutsche Territorien aus Lehnstücken verschiedener Lehnsherren zusammengesetzt waren. Eine einzige Urkunde des Archivs der Stadt Büren, ausgestellt 1292 in die *Vincenti martyris* von dem Fürstbischof Otto von Paderborn, weist scheinbar einen weltlichen Regierungsakt dieses Fürstbischofs in der Stadt Büren nach. Der Bischof verzichtet in dieser Urkunde auf die Anklage, die er gegen die Edelherren von Büren und gegen die Bürger daselbst wegen Tötung der Juden erhoben hat und gestattet denselben, aus den bereits dargebrachten Opfern und den bis zum nächsten Johannesfeste noch zu erwartenden Gaben eine Kapelle in Büren zu bauen.¹⁾ Diese Anklage des Fürstbischofs greift jedoch in Wirklichkeit nicht in die Rechte der Territorialherren ein, sie betrifft die Juden, welche damals kaiserliche Kammerknechte waren und beweist nur, dass dem Fürstbischofe in seiner Diözese der Judenschutz vom kaiserlichen Hofe übertragen war. Der Fürstbischof Bernhard V von Paderborn (1321—1341), in dessen Regierungshandlungen überhaupt ein planmässiges Streben nach Befestigung und Erweiterung der Landeshoheit zu erkennen ist, sucht der weiteren Ausdehnung der Herrschaft der Edelherren engere Schranken zu setzen, zumal diese um die Zeit von 1300 die Stadt Wünnenberg am Sintfelde gegründet und derselben das Stadtrecht von Büren verliehen hatte. Er griff in das Territorium der Edelherren ein, indem er 1324 oder 1325 die Hunnenburg zwischen Brenken und Büren und die Burg Fürsten-

¹⁾ Die Urkunde hat stellenweise durch Nässe gelitten, ein wörtlicher Abdruck ist deshalb untunlich. Die Tötung der Juden steht im Zusammenhange mit der Legende über die Sakramentskapelle zu Büren. Schaten, *annal. Paderb. ad ann. 1337.*

berg, eine halbe Stunde östlich von Wünnenberg, errichten liess. Berthold von Büren-Davensberg setzte sich hiergegen zur Wehr, es kam zur Fehde gegen den Bischof, die durch den im Frühjahr 1326 zu Bödeken abgeschlossenen Frieden oder Waffenstillstand vorläufig beendet wurde.¹⁾ Nach Inhalt dieses Friedensschlusses tritt der Fürstbischof die Hälfte der Hunnenburg eigentümlich an den Edelherrn Bertold ab, letzterer verspricht dagegen, während der Lebenszeit des Fürstbischofs Bernhard keine Ansprüche auf die Burg Fürstenberg zu machen, behält sich aber nach dem Tode des Bischofs seine Rechte vor. Zugleich schliessen beide für die Lebenszeit des Bischofs ein wechselseitiges Schutzbündnis, Bertold von Büren stellt seine Burgen Büren und Davensberg dem Bischofe zur Hilfe bereit und letzterer will seine Städte und Burgen dem Edelherrn Bertold zu dessen Schutz öffnen. Bedungen ist aber hierbei ausdrücklich, dass durch dieses Bündnis die Nachfolger des Bischofs Bernard in ihren Rechten gegen die Herren von Büren, sowie umgekehrt diese Herren in ihren Ansprüchen gegen die Paderbornsche Kirche nicht gekränkt werden, vielmehr die früheren wechselseitigen Rechte unverändert bleiben sollen. Der Fürstbischof hatte bei diesem Vorbehalte wohl die Verhandlung von 1195 über die Gründung der Stadt Büren im Auge, er nahm aber doch keinen Anstand, in der über die Sakramentskapelle zu Büren ausgestellten Urkunde vom Jahre 1337 die Edelherrn ausdrücklich als *temporales Domini* in Büren zu bezeichnen.²⁾

Mit dem Jahre 1355 beginnt der Niedergang des Geschlechtes. Infolge von Teilungen der Besitzungen am Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Wigands Archiv, Bd. 3, Heft 4, S. 215—217.

²⁾ Schaten, *annal.*, Paderb., ad ann. 1337.

trennte sich dasselbe in die drei Linien von Büren-Wewelsburg, von Büren-Davensberg und von Büren-Wünneberg. Schon durch diese Teilungen musste die Macht und das Ansehen der Familie verlieren. 1355 verkaufte dann die Wünneberger Linie die Herrschaft Wünneberg nebst dem dazu gehörenden Teile der Burg Fürstenberg an das Hochstift Paderborn.¹⁾ Die von Bürensche Familie hatte damals viele Feinde. Am 13. Juni 1357²⁾ verabreden Bischof Ludwig von Münster und Graf Engelbert von der Mark, das Schloss Davensberg, woraus ihrem Lande viel Schaden verursacht wird, zu zerstören. Dat. feria III post festum Sakramenti. Am 18. März 1357³⁾ gelobt Berthold der Jüngere von Büren, keinen Frieden mit Köln ohne die Einwilligung des Grafen von Arnsberg zu schliessen. Der Erzbischof von Köln, Wilhelm (von Gennep 1249 – 1362) hatte am 3. Oktober 1356⁴⁾ den Ritter Johann von Padberg zum Marschall von Westfalen gemacht, um an ihm und seinen verbündeten Rittern, Hülfe in seiner Fehde gegen Gottfried, den letzten Grafen von Arnsberg, zu haben. In dieser Fehde wurden die Städte Winterberg und der Ring Padberg zerstört⁵⁾, und sie kostete dem Beteiligten bedeutende Summen.⁶⁾

1374 veräußern die Herren von Büren zu Wewelsburg einen Teil der Herrschaft Büren und 1379, 1384 und 1391 auch die Herrschaft Wewelsburg an den Fürstbischof von Paderborn.⁷⁾ Den Edelherren von der Linie Büren-Davensberg scheint die durch ihre Stammesvettern

¹⁾ Grupen, orig. Pymont. p. 212.

²⁾ Staats-Archiv Münster, Herrschaft Büren Urk. Rep. Nr. 119.

³⁾ Gelonii Farragnies III S. 49.

⁴⁾ Seiberts, Landes- und Rechtsgeschichte IV fol. 34/35.

⁵⁾ Seiberts, Urkundenbuch Nr. 744/45.

⁶⁾ Seiberts, Landes- und Rechtsgeschichte IV fol. 35.

⁷⁾ Grupen orig. Pymont. pag. 199. Zeitschrift für westfälische Geschichte Bd. 22. S. 345.

refolgte Veräußerung eines Teiles der Herrschaft Büren am empfindlichsten gewesen zu sein. Sie erreichten auch wahrscheinlich durch Berufung auf die Stammguts-Eigenschaften und das ihnen deshalb zustehende Näherrecht, (Retractus gentilitius) dass ihnen der Fürstbischof und das Domkapitel zu Paderborn, laut Urkunde von 1374 das Recht zugestanden, den veräußerten Teil der Herrschaft für eine bestimmte Summe zurückzukaufen. ¹⁾ Wohl in der Hoffnung, durch Vermittelung und Untertützung des Erzbischofs Friedrich von Köln den Wiederkauf bewirken zu können, trugen dann die Edelherren dem Erzbischof ihre Hälfte der Burg und der Stadt Büren zu Lehn auf, sie räumten demselben dabei ein Besatzungsrecht in der Burg ein und versprachen, auch die andere Hälfte nach erfolgter Einlösung ebenfalls der kölnischen Kirche als Lehn zu unterwerfen. ²⁾ Hiergegen mag aber von Seiten Paderborns sehr ernst eingeschritten worden sein. Die Edelherren liessen sich im Jahre 1382 herbei, mit dem Fürstbischofe von Paderborn einen Vergleich einzugehen, wodurch ihnen alle Aussicht zur Wiedererlangung der ganzen Herrschaft genommen war. ³⁾ Sie verpflichteten sich in diesem Vergleiche, ihren Teil des Schlosses und der Herrschaft Büren als Mann- und Weiber-Lehn vom Hochstift Paderborn zu empfangen, sie räumten diesem sogar ein Verkaufsrecht für den Fall der Veräußerung ihrer Herrschaft ein und verzichteten für immer auf das ihnen 1364 zugestandene Wiederkaufsrecht. Die Linien von Büren-Wünneberg und Büren-Wewelsburg starben sehr bald nach der Veräußerung ihrer Beszung aus. Ihre Aktivlehne und die Freigrafschaften Düdinghausen und Grönebach fielen zwar den Herren von Büren-

¹⁾ Grupen I. e. p. 191.

²⁾ Zeitschrift Bd. VIII S. 145.

³⁾ Grupen C. e. p. 193.

Davensberg zu, allein diese schwächten sich 1425 wieder durch eine Teilung, indem die Besitzungen zu Davensberg ganz von den übrigen getrennt wurden.¹⁾ Von jetzt an findet man die in Büren sesshaft gebliebenen Edelherrn in Gemeinschaft mit der Paderborner Ritterschaft tätig in Angelegenheiten des Fürstentums Paderborn. So im Jahre 1431 bei Gelegenheit, wo dem Unternehmen des Erzbischofs Diederichs von Köln entgegen getreten wurde, der das Fürstentum Paderborn dem Erzstifte Köln einverleihen wollte,²⁾ ferner im Jahre 1492, als dem erkrankten Fürstbischöfe Simon III ein Verwaltungsrat aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den städtischen Bürgermeistern zur Seite gesetzt wurde.³⁾ Es scheint übrigens, als ob der Edelherr Bernhard von Büren 1456 noch einmal eine Diversion versucht habe, indem er die Burg Ringelstein nebst einigen Ortschaften dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auftrug.⁴⁾ Die Edelherrn liessen zu, dass 1510 nicht allein von der fürstlichen Hälfte der Stadt, sondern von der ganzen Stadt Büren der Beitrag berichtet wurde zu dem s. g. Willkommen, welches die Paderborner Landstände dem Fürstbischof Erich bewilligt hatten; sie liessen demnächst die auf die einzelnen Ortschaften der Herrschaft repartierten Schatzungen für die Paderbornsche Landeskasse einziehen; sie erkannten am Ende des 16. Jahrhunderts in dem gegen sie angestregten Prozesse die Kompetenz des fürstlich paderbornschen Hofgerichtes an und die Appelationen gegen die Er-

¹⁾ Zeitschrift für westf. Geschichte, Bd. VIII S. 147.

²⁾ In der Urkunde bei Schaten l. c. ad ann. 1431 steht an der Spitze der Paderborner Ritterschaft *Illustris nobilis Bernhardus de Büren* und in dem Berichte des Domkapitels an das Konzil zu Konstanz vom Jahre 1434 heisst es schon: *Baroniae in Buren de mero jure spectant ad Ecclesiam Paderbornensem*. Schaten ad ann. 1434.

³⁾ Wigands Archiv Bd. 4 S. 63.

⁴⁾ Bruchstücke zur Erläuterung deutscher Geschichte von Kopp, Bd. 2 S. 148.

kenntnisse nicht allein des Sammtgerichtes, sondern auch des Gogerichtes zu Büren [wurden seitdem von dem fürstlichen Hofgerichte entschieden. Bei diesen tatsächlichen Verhältnissen nimm: auch der Sekretär Reineke in seinem oben erwähnten Bericht von 1635 keinen Anstand, offen anzuerkennen, dass die Edelherrnschen vor seiner Zeit »sich der Landsässerei akkomodiert haben,« und wenn der letzte seines Stammes, der Edelherr Moritz von Büren, noch im Jahre 1656, zu einer Zeit, wo er schon jahrelang dem Jesuiten-Orden angehörte, dem Fürstbischefe von Paderborn mit der Behauptung entgegnetrat: »Die Herrschaft Büren liege zwar im Bistum, aber keineswegs im fürstlichen Territorium von Paderborn,«¹⁾ so lässt sich das nur aus einem gar zu lebhaften Bewusstsein der alten angestummtten Hoheit seines Hauses erklären, — es war unbedingt zu spät.

Im Anfange des 12. Jahrhunderts, wo die Edelherrn von Büren als Grossvögte des Hochstifts im Sintfelde und Almegau auftraten, war der staatsrechtliche Grundsatz, dass solche Vögte den Bann vom Könige zu empfangen hätten, hier noch nicht ganz aus der Uebung gekommen. Im Jahre 1128 gründete im Wetigau Graf Widekind von Schwalenberg das Benediktinerkloster Marienmünster; der Fürstbischof von Paderborn stellte darüber unter Zuziehung des Grafen Widekind eine Urkunde aus und bestimmte in derselben: *De electione advocati hoc statuimus, ut si in congregatione Widekindi comitis idoneam et sibi placentem personam invenerint, ipsam eligant in advocatum. Si vero rapax et negligens extiterit, sine dilatione amatus careat officio-aliumque sibi ecclesia, ubi voluerit et quem voluerit provideat, qui petitione et patrocinio Paderbornensis episcopi regali banno*

¹⁾ Prozessakten Paderborn gegen Büren, Anlage M. M. M.

investiatur. ¹⁾ Hiernach ist in dem Falle, wo die Klosterherren einen Vogt aus dem Geschlechte der Grafen von Schwalenberg erwählen, nicht die Rede davon, dass der Fürstbischof für die Verleihung des Königsbannes sorgen wolle, wohl aber will der Bischof, wenn ein anderer, nicht dem Geschlechte von Schwalenberg angehörender Vogt ernannt wird, diesem den Königsbann zu erwirken suchen. Die Grafen von Schwalenberg hatten im Wetigau, zu welchem das Kloster gehörte, die Grafschaft erblich an sich gebracht; ²⁾ ein wesentlicher Bestandteil der Grafschaft war aber der Gerichtsban, sie waren also schon im erblichen Besitz desselben. Jeder andere Vogt dagegen, dem dort noch keine Gerichtsbarkeit zustand, erlangte seine Legitimation erst durch den ihm vom Könige erteilten Königsbann. Die Grafen von Schwalenberg waren verwandt mit den Edelherren von Büren. Die verwitwete Gräfin Burghards von Schwalenberg, Agnes, besiegelte 1350 einen Brief mit ihrem Blutsverwandten Johann von Büren. ³⁾ Am 26. Juni 1337 bestätigte Johann von Büren, Domherr zu Paderborn, den Verkauf von Zehnten etc. zu Büren, Barkhausen und Siddinghausen seitens seines Bruders an die Witwe des Grafen Günther von Schwalenberg, Mechtildis. ⁴⁾ Ueber die Frage, wie es sich mit der Verleihung des Königsbannes an die Edelherren von Büren bei Antretung der Vogtei verhält, gibt die Geschichte keine spezielle Auskunft. Es drängt sich daneben aber auch noch die

¹⁾ Erhard a. a. O. Nr. 205.

²⁾ Im Jahre 1118 lag Belle, unzweifelhaft ein Zubehör des Wetigaus, in comitate Liudgeri Ducis (Additamenta von Wilmans, Nr. 30 und Erhard a. a. O. Nr. 241). Ob der Herzog und nachherige Kaiser Lothar diese Komitatsrechte durch die Heirat mit der Erbtochter von Braunschweig erworben hat und ob die Grafen von Schwalenberg ursprünglich als Vizegrafen den Komitat im Wetigau verwaltet haben?

³⁾ Schaten II p. 324 sub ann. 1350, Grupen orig. Pymont. Fol. 124.

⁴⁾ Archiv der Erpernburg XIV C. 4, vergl. auch Varnhagen Waldecksche Geschichte I Fol. 445.

weitere Frage auf: wer erteilte 1195 dem Stadtrichter zu Büren und dem von den Edelherren ernannten Gografen den Blutbann? Nach der Theorie hätte dieses vom Herzoge geschehen sollen;¹⁾ es mochte jedoch bei vielen Magnaten schon damals zur Geltung gekommen sein, was der im Anfange des 14. Jahrhunderts abgefasste Bericht über das westfälische Marschallsamt sagt: »Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit.«²⁾ Also jeder Graf (Vizegraf oder Grossvogt) stellte selbst seine Gografen an und entliess sie nach Belieben. Abt Arnold von Lübeck berichtet über die der Achterklärung Heinrich des Löwen zunächst folgende Zeit: »In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque, quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat.« Bei dem Erzbischofe von Köln sorgten schon die rheinischen Magnaten und die Stadt Köln dafür, dass er nicht in die Lage kam, in dem ihm überwiesenen Teile des westfälischen Herzogtums den Löwen völlig zu ersetzen und Herzog Bernhard von Anhalt war bekanntlich auch nicht der Mann,³⁾ die ihm übertragenen herzoglichen Rechte mit Nachdruck zur Geltung zu bringen.⁴⁾

Der vorliegende Exkurs aus der fleissigen, gründlichen und in der Lokalgeschichte Bürens wohl am meisten bewanderten Feder des verstorbenen Kreisgerichtsrates Dr. Wilh. Spencken sei mir zum Zwecke der Bekanntgabe der interessanten Darstellung für weitere Kreise gestattet. Vergebens suchte ich die Verleihung des Komitats an die Edelherren zu ermitteln, vergebens für

¹⁾ Urkundenbuch von Seibertz, Bd. I, S. 644. — Die Herzogsgewalt in Westfalen von H. Grauert, S. 57—76, Nota 5.

²⁾ Seibertz a. a. O.

³⁾ »Nec ab imperio justa statum prioris est honoratus, nec a principibus vel terrae nobilioribus est reputatus.« Arnoldus Lübec Lib. II cap. I.

⁴⁾ Vergl. Gerichtsverfassung in der Herrschaft Büren von Dr. Wilh. Spancken, Zeitschrift 43, Fol. 22—37.

Ringelstein eine alte Malstätte. Die das Frei- und Gogericht umfassende Gewalt kann nur auf einer früheren, von dem Inhaber des Komitats und der Grossvogtei ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Verleihung ausgehen. Rührt diese Verleihung von der Paderborner Kirche, von den Grafen von Arnsberg oder denen von Schwalenberg-Waldeck her? Die vorhandenen Urkunden lassen diese Frage offen. Es ist vor 1500 in denselben von einer Gerichtsstätte in Ringelstein nie die Rede gewesen. Trotzdem war im Volksmunde ¹⁾ die vorhandene Gerichtsstelle bei der Burg, ein nach Osten offenes, kreisförmiges Gemäuer ²⁾ als Freistuhl bekannt. Entweder hat man nach 1500 dort wirklich das Freigericht gehegt, oder es hat der Volksmund der in Ringelstein zur Aburteilung der Verbrecher vorhandenen Gerichtsstelle nach altem Brauche, oder weil die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung erforderlichen Beisitzer (Schöffen) Freie waren, den Namen gegeben. Die Jurisdiktionsstreitigkeiten des Jesuiten Edelherrn Moritz von Büren mit dem Bischofe von Paderborn haben uns eine Menge Kriminalprozesse des Gerichtes zu Ringelstein erhalten. Wir werden hierunter mehrere solcher Prozesse bringen. Eine Akte ³⁾ über einen Kriminalprozess gegen Meister Hillebrand im Jahre 1584 hat die Bezeichnung »Acta Criminalia iudicii Ringelstein prioris saeculi usque ad annum obitus R. P. Mauricii 1661.« War das Jahr 1584 vielleicht das erste Jahr der Ringelsteiner Gerichtstätigkeit? Jedenfalls geht dieselbe nicht viel weiter zurück. Vielleicht gibt das Aktenstück P 6 b Fasciculus VIII C des Aktenrepertoires im Staatsarchive Münster, welches einen Bericht der Jesuiten an den Fürstbischof Dietrich von

¹⁾ Nach dem Vermessungswerk der Oberförsterei Büren Cap. VIII.

²⁾ siehe Seite 20 dieser Schrift.

³⁾ Staatsarchiv Münster, Akten-Reporter der Herrschaft Büren P6 b.

Fürstenberg über die Jurisdiktion des Ringelsteiner Gerichtes enthält, Näheres darüber an. Meine Zeit reichte in Münster leider nicht, um alles gründlich zu sichten.

Der Kerker in Ringelstein befand sich in zwei tiefen Kellern, in welchen die Verbrecher an Holzblöcken angeschlossen wurden. Am 28. Januar 1658 erklärte vor Johannes Schmidt (clericus Paderbornensis) Notar und Zeugen in der Behausung des Bürenschen Amtmannes Johann Heppen, der Prokonsul Everhardus Voslau zu Büren, dass vor ca. drei oder vier Jahren ein Abschnitt mit Brettern und daran befindlichen Halsbändern (Kak) auf dem Vorplatz des Hauses Büren errichtet; er meine, dass Knickvoss Frau von Weiberg an selbigen Halsbändern gestanden; was sie verbrochen, wisse er nicht, ob, ehe der Herr von Büren den geistlichen Stand angenommen sich anderswo auf demselben Platze Halsbänder befunden haben, wisse er nicht. Dagegen versichert derselbe, dass diejenigen, welche das Anschliessen in der Herrschaft delinquendo verdient hätten, vorher nach Ringelstein gebracht worden und allda an den ohnweit davon gesetzten Kak gestellet seien. Seit kurzem aber würden die Delinquenten in der Herrschaft unter einem anderen Schein an das Haus Büren gefordert und allda mit Anschliessen gestraft.

An demselben Tage erklärt der Heinrich Kellerhauss regens Konsul Bürensis wegen der neulicher Zeit angehefteten Halsbänder unter anderem, dass diejenigen, welche ausserhalb des Stadtdistriktes und St. Urbansweges in criminalibus und civilibus delinquieren, nach Ringelstein gebracht würden und allda nach Beschaffenheit ihres Uebertretens gestraft, auch sei allda ein Kak mit angehefteten Banden vorhanden. Auch die Stadt Büren hatte einen Kak, über welchen der Bischof die Jurisdiktion prätendierte. ¹⁾

¹⁾ Aus Behauptung und Wahrheit, Deduktion des Paderborner Bischofs Dietrich Adolph gegen Moritz von Büren vom Jahre 1658, gedruckt zu Paderborn bei der Witwe Huber.

Aus den Kriminalakten des Ringelsteiner Gerichtes. ¹⁾

Im Jahre 1584 auf Pfingsten wurde der Schmied Jürgen Hillebrand zu Steinhausen von dem Scheffer Tönnies daselbst mit einem Handbeil (Barte) erschlagen. Am 17. Juni 1584 fand auf dem Ringelstein ein Zeugenverhör in dieser Sache statt. Am 28. August 1584 sagte die Witwe Elisabeth Hillebrand in dieser Sache wider Bernd, Heinrich und Tönnies Scheffer zu Steinhausen aus: »Der Schmied Jürgen Hillebrand half dabei einige Hämmel bei Tönnies Scheffer zu pfänden. Tönnies fasste dabei ein Zorn und er drohte, dass Hillebrand noch einmal von seinen Händen sterben müsse und er suchte hierzu Ursache und Gelegenheit. Auf Pfingsten hatte man im Wirtshause zusammen getrunken und Tönnies hatte nachher dem Schmiede Hillebrand aufgelauert und als er angekommen, mit einer Barte auf ihn losgesprungen und hatte Hillebrand erschlagen. Am 4. September 1587 sagte Johann Schütte von Hegensdorf, genötigt und ungenötigt, nachdem er ledig und losgestellt, in Anwesenheit dreier freien Schöffen, nämlich Johann Criner aus Eickhoff, Johann Baude aus Steinhausen und Jost im Knicke von Weiberg, im Gerichte Johann des Aelteren, Paderbornschen Statthalters aus, dass er vor einiger Zeit in das Haus Ringelstein zu unterschiedlichen Malen auswendig an den Pinnen (Palissaden) des Vorwerkes zum Fenster des Kornbodens hineingestiegen sei und Roggen gestohlen habe. Das erste Mal sei ungefähr 14 Tage nach Weihnachten gewesen, im ganzen habe er ungefähr 6 Malter gestohlen, dieselbe meistens zur Nachtzeit von der Mühle zu Ringelstein eingeholt und dann in seinem Hause verzehrt. Ferner bekannte er, dass er ungefähr

¹⁾ vergl. Akten-Reporter der Herrschaft Büren La. P 6 b im Staatsarchive zu Münster.

2 $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, welches meistens Trespe gewesen, dem Loer zu Büren verkauft, es sei dieses aber sein Korn gewesen.¹⁾ In den Akten P 6 b findet sich auch eine Supplica des Landsassen Ludwigs von Trier pro statuendo commissario ad audiendum defensionem in puncto homicidii et carcere mitigando. Ludwig von Trier war mit seinem Schwager Johann Snider und anderen Bürener Bürgern, zusammen ca. 50 Personen, zum fürstlichen Regiment auf Befehl des Landesfürsten Dietrich gegen die vom spanischen König unter dem Befehle des Herzogs von Parma aufgebrachten, auf Delbrück annahenden Kriegsvölker aufgeboten. Als die eingezogenen Schutztruppen auseinander gingen, tranken sie zusammen einen Abschiedstrunk, hierbei wurden die Köpfe warm. Sie sassen zuerst fröhlich und wohlgemuts bei Tönnies Kannegiesser. Nachher kamen Christoph Dyckmann und der Schwager des Ludwig von Trier, Johann Snider, aneinander. Ludwig von Trier suchte Frieden zu stiften. Johann Snider sagte aber, er solle ihm nicht sagen, was er tun solle, er wäre ein Lavirer und Verräter. Hierauf in seiner Ehre getroffen, sagte Ludwig von Trier, er möge sich in Acht nehmen und solches nicht sagen. Dessungeachtet hatte er die Worte wiederholt und noch dazu gesetzt, Ludwig von Trier ginge auf die Burg und trage Lügen zwischen der Stadt und den Edelherren von Büren. Dabei allein liess er es aber nicht, sondern stand alsbald auf und schlug Ludwig von Trier, welcher ihm zunächst am Tische sass, mit einem Bierkrüge etliche Male nacheinander stark auf das Haupt, sodass Ludwig von Trier, dem der Ueberfall unvermutet kam, stürzte

¹⁾ Diese Aussage des Johann Schütte liegt in vom Notar Mathias Engers beglaubigter Kopie den Akten P 6 b bei, cfr. auch Fol. 15 und 16 dieser Akten; wahrscheinlich war die beglaubigte Kopie in dem Jurisdiktionsstreite der Jesuiten mit dem Paderborner Bischofe von ersteren benutzt worden.

und das Blut ihm am Gesicht herunterlief. Nicht genug damit hatte Johann Snider dann noch ein Stuhlbein genommen und auf Ludwig von Trier losgeschlagen. Dieser hatte sich zur Wehr gesetzt und da er keine andere Wehr hatte, ein Brodmesser ergriffen und damit auf den Johann Snider losgestochen; Johann Snider war an den erhaltenen Wunden gestorben. Die von Trier hatten von dem Herrn von Brenken den Swinefelder Zehnten gepachtet.¹⁾ Ludwig von Trier bittet nun am 8. Oktober 1591, nachdem er gefänglich eingezogen war, den Edelherrn Johann den Aelteren von Büren, ihn doch vor Winters noch aus dem grausamen Gefängnis (Stock) zu befreien, damit seine Glieder nicht erfröhen, er wolle seine Notwehr beweisen. Es kam häufig vor, dass in kalten Wintern den in den Stock geschlossenen Delinquenten die Glieder am Körper abfroren; die Gefängnisse waren kalt und feucht und die Nahrung bestand nur aus Wasser und Brot. Ludwig von Trier lebte nach einer Supplik vom 29. April 1606 noch, war also 1591 jedenfalls begnadigt worden; die Akten geben keinen Aufschluss.

Prozesse gegen Hexen und Zauberer enthalten die Akten P 6 a. Sie betreffen die Jahre 1572—1670. 1578 war ein Zaubereiprozess gegen Johann Korffs Witwe zu Hegensdorf. Dieselben Akten enthalten, datiert 5. und 6. Juli 1593, Urgicht und Bekenntnis des Johann Wulff, welches derselbe in der Haft der Stadt Büren wegen Zauberei, genötigt und ungenötigt getan hat. Johann Wulff bekannte, dass er vor 10 Jahren mit Cord Paell zu Brenken über das Bredenrott nach Brenken gegangen und unter anderem von der Zauberei geredet habe. Da habe Cord Pael aus Brenken zu ihm gesagt, er wolle ihm etwas lehren, dass er so saure Arbeit, wie er täte, nicht

¹⁾ Akten d. H. B. St. Arch. Münster P 8 b vom 24 März 1594,

mehr nötig habe. Es sei indem der Teufel, genannt »Schoinllsche« zu ihm gekommen in langen grauen Kleidern und habe zu ihm gesagt, sie wollte wohl seine Buhlerin sein, wenn er ihren Rat befolge, drei Fuss hinterrücks trete und Gott und sein heiliges Evangelium verleugnen wollte, welches er dann endlich getan, dann seinen Willen mit ihr gehabt, welches kalt gewesen. Sie habe ihm darnach einen Goldgulden gegeben, welcher nach 3 Tagen Pferdedreck geworden.

Ferner bekannte er, dass seine Buhlerin ihm schwarzes Kraut gekocht habe, damit solle er Menschen und Vieh beschädigen, welches er dann an seiner eigenen, rotbunten Kuh probiert, und habe sich die Kunst recht befunden.

Ferner bekannte er, dass er das Pferd des Vater Salm mit schwarzem Kraut vergiftet, welches er dem Pferde in den Trog geworfen. Die Ursache sei gewesen, Salm habe ihm nicht eine Karre voll Hafer von der Heide holen wollen.

Weiter bekannte derselbe, dass er dem Punter ein rotblessenes Pferd vergiftet habe, weil dieser ihm 11 Taler schulde, welche er den Armen geben wolle, aber von dem Punter nicht bekommen könne.

Item bekannt, dass Joachim Bessens Schwein mit Rattenkraut vergiftet und zwar darum, weil er ihm durch Kellermann einen Auftrag (Botschaft) verrichten und einen Brief schreiben sollte, welches nicht geschehen und die Botschaft nicht recht verrichtet sei.

Item bekannt, dass er die rote Kuh Zwickers mit Rattenkraut vergiftet, weil Zwicker ihm eine Elle Futter zu borgen, verweigert habe.

Item bekannt, dass er seine eigene Hausfrau selige vergiftet in der Meinung, sie solle eine zeitlang dahinsiechen (suicken), weil sie sich nicht zu ihm gehalten.

Item bekannt, dass er Braten Müllers Kind mit schwarzem Kraut vergiftet, weil sie mit seiner Frau gehalten und mit einander das beste gegessen, er aber saure Arbeit habe tun müssen und nicht viel zu essen bekommen hätte.

Item bekannt, dass er den seligen Pastor Herrn Johann Ewikels mit schwarzem Kraut in einem Krüge (Kroise) vergiftet habe. Einstmals wie er den Pastor in seiner Krankheit habe besuchen wollen, habe er Troelusen Schmidt und Hans von Schmaelhusen bei ihm sitzen gefunden, er habe sich unten am Bett auf eine Bank gesetzt und dem Pastor das letzte im Krüge zuge-trunken, unterdessen, wie er den Krug zugemacht, habe er das Kraut darein fallen lassen. Die Ursache, warum solches geschehen, sei diese. Er habe den Pastor um etliche Zaunruten um einen Zaun, welchen sie gleich hochzumachen unter sich einig gewesen, gebeten. Der Pastor habe ihm die Zaunruten sobald nicht geschickt. Wie der Pastor nun gestorben, sei ihm so Angst gewesen, dass er nicht gewusst habe, wo er aus oder ein solle.

Item bekannt, dass er Claus Rissen eine rote Kuh vergiftet habe, weil dieser ihn bei Kleinbödekees Haus-heben (Haussborent) geschlagen habe.

Item bekannt, dass er den Zwicker einstmals ver-giftet habe, als er mit ihm und dem Schäfer auf dem Osthofe getrunken und zwar mit schwarzem Kraut, welches er, wie er dem Zwicker zuge-trunken, in die Kanne haben fallen lassen. Die Ursache sei gewesen, Zwicker habe ihm eine Elle Leinwand (Wandts) zu borgen, abgeschlagen.

Item bekannt, dass Gertrud Leinwebers zu Hegens-dorf und ein Weib zu Steinhausen von des Pickers von Brenken Geschlecht auf dem Bredenroden mit auf dem Tanze gewesen.

Item bekannt, dass Arnd der Pförtner und seine Frau, auch die Roir daselbst, auf dem Bredenroden getanzt und mit Hasen gepflügt.

Item bekannt, dass er auf einem halben schwarzen Ziegenbocke zum Tanze geritten.

Solcher Urgichten und Bekenntnisse sind eine ganze Anzahl vorhanden in Akta P 6 a.

Am 19. April 1595 wurde ein Johann Vehrings von der Hardt wegen Totschlags mit dem Schwert zu richten verurteilt. Derselbe hatte den Vogt Stephan von Steisse bei einer ungerechten Pfändung mit der Axt erschlagen. Vehrings war, als er 12 Tage und Nächte bereits auf dem Ringelstein gesessen und keine Aussicht sah, dass sein Prozess schnell entschieden würde, aus dem Gefängnis ausgebrochen, von dem Drosten zu Arnsberg, Grafen Eberhard von Solms, Herrn zu Meigenberg und Sonnewald aber wieder eingefangen, zu Arnsberg ins Gefängnis gesetzt und daselbst verurteilt worden. Am 16. Januar 1595 verwendet sich die Witwe Anna Dorothea von Büren Vollbrachtshausen für den Johann Vehring bei dem kurfürstl. Kgl. Landdrosten zu Arnsberg Grafen Eberhard von Solms. Die Frau Vehrings, mit einem Häuflein kleiner Kinder, war weinend und flehend zur Witwe von Büren gekommen und diese hatte dann Fürsprache eingelegt, da dem Johann Vehring der Totverwundete grosse Ursache gegeben, wie jedermann wisse. Trotzdem erkennen am 19. April 1595 Richter, Schöffen, Freihotten und Freien des wohlbestellten peinlichen Halsgerichtes zu Arnsberg mit Rat und Zuziehung unparteiischer Rechtsgelehrten zu Recht, dass der Johann Vehring, welcher an der Gerichtsstätte in Arnsberg gegenwärtig war, seines vorsätzlich begangenen Totschlags halber, welchen er laut eigenen Bekenntnisses vollbracht habe, andern zum Abscheu und Exempel mit dem Schwert

vom Leben zum Tode hingerichtet werden soll. Am 10. Dezember 1600 schreibt Johann Vehring an Joachim von Büren um Gnade. Sein Entweichen aus dem Ringelsteiner Gefängnis beschreibt er wie folgt: Nachdem er bereits 12 Tage und Nächte auf dem Ringelsteine im Gefängnisse gesessen, habe ihm der Vogt Johann Schollingh zum ersten Male einen Fuss losgeschlossen, damit er sich umwenden könne. Als er gesehen, dass sich der Nagel an dem Gefangenenpfosten ausschlagen liess, sei er in solche Tollheit und Unverstand geraten, (er habe sich im Gefängnis eine Kopfkrankheit zugezogen), dass er seine Hand aus der Kette gezogen, sich also gelöst und zum andern Male aus grosser Angst und Furcht für sein Leben habe er die Hand aus der Jungfern (Stock) gezogen, den Nagel aus dem Gefangenenpfosten, darin er etwas lotterich und lose gesessen habe, herausgeklopft und dann sei er aus dem Fenster entwichen. Am 3. Mai 1595 wurde ein Meinolph Liechten aus Hegensdorf wegen Totschlags an Dietrich Schutten zu Barkhausen zum Tode mit dem Schwert verurteilt, der Leib solle zur Erden begraben werden. Am 19. August 1898 wurde Hermann Grümme am Steinhäuser Wege aufgehängt. Die Stadt Büren protestierte dagegen, weil der Galgen ihr zu nahe stände; am 22. September 1898 war der Galgen mit dem Erhängten umgehauen worden und am 23. September 1898 liess der Gograf Johannes Bayer auf Befehl des Edelherren von Büren das Holz des Galgens wieder auf dieselbe Stelle bringen und den Körper begraben. Die Urkunde ist von Mathias Engers notariell beglaubigt. — Im April des Jahres 1632 fand ein Prozess gegen einen Strassenräuber und Landesverräter aus Harth auf dem Ringelsteine statt. Derselbe hiess Johann Becker und hatte im Ringelsteiner Walde einen Sauerländer wegen eines Sackes Korn, welchen derselbe auf dem Pfeide

hatte, ermordet und das Pferd geraubt, ferner hatte er als Soldat im Dienste der Staaten (Niederlande) in Steinhäusen 20 Mastschweine geraubt, dieselben in Soest verkauft und seines Fähnrichs Langenbergs Anteil an der Beute unterschlagen, er hatte Storch Hansens Bruder von Siddinghausen vor der Stadt Büren überfallen und dessen Pferd genommen, dazu Hans Storch noch einige Streiche mit dem Degen gegeben und denselben am Haupte böschlich verwundet, dann hatte er den Verwundeten genötigt, seinen Rock auszuziehen und ihm zu geben. Er hatte in staatlichen (niederländischen) Diensten 5 Jahre gedient, mehrere Male im Stifte Paderborn geraubt, auch in der Grafschaft Nassau bis nach Frankfurt hin, auch jenseits der Weser mit Parteien gelaufen, Hausleuten Pferde geraubt, die sie für Geld ranzionieren mussten, hatte seinem Fähnrich Langenberg 400 Tlr. unterschlagen und war dann vom Regimente desertiert und wieder unter dem angenommenen Namen Vogt in das Regiment des Obristen Westphalen und des Oberstwachtmeisters Albrecht von Loe, Abteilung zu Arnsberg, eingetreten. Man hatte ihm in der Tortur sehr zugesetzt. Am 12. April 1632 morgens hatte man ihn mit Beinschrauben bearbeitet, nachmittags aufgezo-gen und wie üblich mit Ruten gestrichen. Als man ihm am Gerichtstage, am 15. April 1632 sagte, dass er als Räuber und Landesverräter zu bestrafen sei, antwortete er, er hoffe das nicht, ein Soldat sei keine Klosterjungfrau. Der Verteidiger machte in dem Termine am 15. April 1632 geltend, dass sein Klient der Kriegs-Jurisdiktion seines Regimentsobersten unterworfen sei, im peinlichen Halsgericht daher in praejudicium verhandelt werden möge. Er bittet um Abschrift des Erkenntnisses und Anberaumung eines weithinaus geschobenen Termines. Der Fiskus hält das abermalig vom Uebeltäter geschehene Geständnis für bekannt und

will weitere Einrede nicht dulden, noch weniger sei eine Abschrift zulässig. Wenn Richter und Gerichtsherrn noch Zweifel hätten, so würden sie schon hochlöblicher Halsgerichtsordnung gemäss zu verfahren wissen. Des Verteidigers Bitte sei nicht dem Rechte angemessen, und damit des Verteidigers fürsüliches Hofrecht nicht übereilt werden möge, bitte er, diesen Recess von dem Gerichtsherrn unverändert mit unterschreiben zu lassen und an unparteiische Rechtsgelehrte um Erkenntnis eines rechtmässigen Urteiles zu überschicken. Da aber der Verteidiger gegen Hoffnung des Rechtes damit nicht gehört wird, will er den Prozess für nichtig erklären und um Beschwerde in bester Form des Rechtes führen zu können, dagegen feirlichst protestiert haben. Fiscus lässt es beim vorigen und des Verteidigers ungereimte, hierhin nicht gehörige Einrede und Protestieren beruhen, diese Sache rechtlicher Erkenntnis unterwerfend. Das Gericht beschloss, nachdem der peinlich Beklagte geständig, das Urteil darüber von unparteiischen Rechtsgelehrten schon eingeholt und abgefasst sei, also wäre des Verteidigers vorgetragene Bitte hiermit abgeschlagen und solle ferner nach Kaiser Karl V peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren werden. Der Fiscus bedankt sich. Der Verteidiger befindet sich an dem erteilten Bescheide seines Klienten wegen höchlich beschwert und will deswegen viva voce an das fürstl. Hofgericht zu Paderborn appellieren und bittet dabei, des unparteiischen Rechtsgelehrten abgefasstes Urteil vorzuzeigen. Fiscus glaubt nicht, dass der peinlich Beklagte hierin beschwert, noch dass diese Sache apellabel sei und bittet deshalb, da die Tat hell genug am Tage geschehen sei, vorgebetenermassen ohne Weiterung nach der Kaiserl. Halsgerichtsordnung gegen den peinlich Beklagten zu verfahren. Der Verteidiger erklärt, dass sein Klient niemals mit seiner Rede und

Verteidigung rechtlich gehört, inceriert deswegen prioribus, fiscus similiter. Das Gericht beschliesst. Aus allerhand bedenklichen Ursachen soll dem peinlich Beklagten, damit er sich nicht zu beschweren hat, abermals ein peinliches Halsgericht zu künftigem Montag, der ist der 19. April, anbestimmt sein. Beklagter bittet um Gnade und kein Recht wegen seiner armen drei unmündigen Kinder und tut sich wegen der erhaltenen Verlängerung bedanken, gesteht dabei, dass der heutige Gerichtstag ihm vor 3 Tagen angekündigt wurde. Der peinlich Beklagte wurde dann wieder zur Haft gebracht. Am 17. April 1632 bat der Verteidiger, den Termin auf acht Tage zu verschieben und um Mitteilung des Weiteren. Weil die acht Tage auf künftigen, den 24. dieses Monats, verflossen, so wurde dem Beklagten heute (22. April 1632) der Gerichtstag angekündigt, mit dem Anheimgeben, sich darnach zu richten. Am 23. April 1632 schreibt der Obristwachtmeister Albrecht von Loe zu Arnsberg an den Richter und Amtsverwalter der Herrschaft Büren, dass ein Johann Vogt (Becker) von seinem Regimente ganz schimpflich in Ringelstein gefangen gegen alles militärische Recht. Wenn Vogt sich vergangen habe, so müsse dieses erst bewiesen, demnächst könne er beim ganzen Regimente nach der Tat bestraft und ein Exempel an ihm konstatiert werden, er möge also sofort freigelassen werden. Am 24. April 1632 hält der Richter des Kaiserlichen Kammergerichtspräsidenten, Moritz Edelherr von Büren, ein peinliches Halsgericht über den Räuber Johann Becker von Hardt. Trotz Protest des Verteidigers, trotz des Gesuches seines militärischen Vorgesetzten wird Becker andern zum abscheulichen Exempel, jedoch auf sonderbarer Begnadigung, mit dem Schwert vom Leben zum Tode verurteilt, der Leichnam aber sei auf das Rad zu legen. Am 26. April 1632 schreibt der

Gerichtsschreiber Johannes Hoffmann vom Ringelstein an den edlen und gestrengen Balthasar von Bönninghausen, seinen grossgnädigen, hochgeehrten Herrn auf Haus Geist. Vorgestern ist Inhaftirter Johannes Becker an befohlenermassen auf Ringelstein hingerichtet worden. Weil aber der ganze Umstand für ihn gebeten, dass der corpus möge zur Erde bestattet werden und dabei zu befürchten war, dass Rad und Stock (um der Kleider willen) umgehauen würden, so ist es für gut und ratsam angesehen worden, den Leichnam unter das Rad zu begraben, das Haupt aber über das Rad auf die Stange zu setzen, welches geschehen. Hoffen, dass Ew. Gestrengen daran kein Missfallen tragen. Des Gerichteten Pferd, samt Mantel und Sattel steht allhier auf dem Schlosse, kann ohne Gefahr mit überschickt werden. Wie es Ew. Gestrengen damit halten wollen, darüber erwarte Bescheid, wie ingleichen, woher die aufgelaufenen Unkosten zu bezahlen, die sich auf ungefähr 20 Taler erstrecken. Der Degen ist zerbrochen und hat sich die Kleider der Scharfrichter angemasst. Am 30. April 1632 schreibt Albrecht von Loe, Obristwachtmeister aus Arnsberg an Richter und Räte der Herrschaft Büren, dass es aller Kriegsordnung und Privilegien zuwider sei, wenn man seinen Johannes Vogt dekoliert und hingerichtet habe, sei es der Fall; so ersuche er um das Pferd, welches uralter Kriegsordnung gemäss dem Rittmeister des Dekollierten zugehöre. Am 1. Mai 1632 schreiben Bürensche Beamte an den Obristwachtmeister von Loe zu Arnsberg, dass durch die Verurteilung eines solch offenbaren Räubers, Mörders und Diebes, der sein eigenes Vaterland verraten, Kirchen und Klausen beraubt und dem Herrn Landdrosten 20 Mastschweine abgestohlen, eigenem Bekenntnis nach seiner militärischen Jurisdiktion nicht im geringsten vorgegriffen. Ueber das Pferd könnten

sie nicht, sondern müsste ihr Herr verfügen. Vielleicht würde ihm dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten ausgehändigt. Am 3. Mai 1632 verlangt Obristwachtmeister von Loe das Delikt über die Hinrichtung Johann Beckers. Ehe der Angeschuldigte zu delinquieren war, habe zunächst das Delikt des Hingerichteten ihm oder seinem Obersten vorliegen müssen. Er ersuche um das Pferd und das Geständnis des Hingerichteten, widrigenfalls er mit zulässigen Mitteln das Versagte verfolgen werde. Der Prozess Beckers hatte keine 14 Tage gedauert, man war also damals in der Kriminalgerichtsverhandlung bedeutend schneller wie heute, weshalb dann auch Missbräuche etc. nicht ausbleiben konnten.

Die grosse Hexenverfolgung.

In den Jahren 1400—1700 nahm die Verfolgung der Hexen einen Massencharakter an. Die Angeklagten wurden unter der Folter gefragt, wen sie auf dem Sabbat gesehen hatten und es reihte sich nun Anklage an Anklage, Untersuchung an Untersuchung, Scheiterhaufen an Scheiterhaufen. Denn nur selten überstand jemand die ausgesuchten Martern, ohne das ihm zur Last gelegte Verbrechen einzugestehen. Katholische, wie protestantische Regierungen wetteiferten mit einander, die Zauberer auf den Scheiterhaufen zu schicken. In dem Gebiete des Fürstbischofs von Bamberg erlitten von 1627—1630 285 Personen aus allen Ständen bei einer Bevölkerung von nur 100 000 Seelen den Tod. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (1589—1613) zeichnete sich namentlich durch seine Hexenverfolgungen aus. An einem Tage sind bei Wolfenbüttel oft 10 bis 12 Hexen verbrannt worden. Die Richtstätte am Lechelnholz war wegen der Menge der daselbst aufgerichteten Brandpfäle

wie ein kleiner Wald anzusehen. Im Jahre 1591 verurteilte der Herzog eine Greisin von 106 Jahren zum Feuertode; sie wurde erst geschleift und dann verbrannt. Die Greuel und die Not des 30 jährigen Krieges hatten eben das Volk immer mehr verwildert, und im Aberglauben die Neigung zu solchen rohen Vorgängen gefördert. In Rüthen, Fürstenberg, Wünnenberg, Geseke und Lippstadt, überall rauchten 1630/31 die Scheiterhaufen. Rühmte sich doch ein Geseker Richter Schlamm im Laufe der Jahre 600 Hexen¹⁾ zum Feuertode verdammt zu haben und soll Geseke überhaupt in 240 Jahren 2000 Zauberer und Hexen verbrannt haben. Das epitheton ornans Gesekes ist also ein wohlverdientes. (Hexengeseke.) Vom 22. Juni 1630 bis zum 22. September desselben Jahres, also in drei Monaten wurden in Lippstadt 29 Personen wegen Zauberei erst mit dem Schwerte hingerichtet, dann der Körper verbrannt.²⁾ Ringelstein übertraf aber bei weitem Lippstadt. Dort wurden 1631, vom 17. März bis 15. April, also in 29 Tagen, 50 arme, unglückliche Menschen unschuldig verbrannt. Die mutigen Enthüllungen Johann Wegers, des Leibarztes des Herzogs Wilhelm IV von Cleve, waren über den Gräueln des 30 jähr. Krieges vergessen, sein Mahnrufen an den Kaiser, das unschuldige Blut irreführter Menschen zu schonen, war wirkungslos verhallt. Auch die Jesuitenpaters Adam Tanner und Laymann waren beredte Gegner des Hexenwahnes und der Folter, dagegen war der flämische Jesuit Martin Del Rio, der Verfasser eines Buches »Untersuchung der Zauberei«,³⁾ welches eine verbesserte und gelehrtere Auflage des berühmten Hexenhammers war. Was der Hexenhammer, ich möchte fast sagen, in naiver Weise

¹⁾ Löher, Fol. 184.

²⁾ Chalybaeus Geschichte Lippstadts, Fol. 181.

³⁾ Disquisitionum magicarum Löwen 1499, Köln 1679.

lehrte, trug Del Rio mit einer nicht zu unterschätzenden Gelehrsamkeit wiederum vor. Trotzdem waren damals alle Jesuitenpaters des Paderborner Kollegiums, denen es oblag, die Opfer zum Tode vorzubereiten, Gegner der Hexenprozesse, ¹⁾ nicht zu vergessen Friedrich von Spee. Friedrich von Spee wirkte von 1623 bis 1626 schon als Professor im Paderborner Jesuitenkollegium, ebenso 1630, und war nach Streitigkeiten mit seinen Vorgesetzten 1631 Beichtvater daselbst. 1630/31 schrieb er seine *Cantio-Criminalis* ²⁾; 1631 erschien dieselbe anonym in dem zur damaligen Zeit katholischen Rinteln. ³⁾ Friedrich von Spee, aus der jetzt gräflichen Familie Spee von Langenfeld, enthüllte in seinem zitierten Buche die volle Widersinnigkeit des Verfahrens mit einer solch überraschenden Klarheit, dass sich auch der verblendete Geist vor der Sicherheit der Argumentation, wenn anders er nur sehen wollte, beugen musste. Die schrecklichen Gräuelp, die raffinierte Ungesetzlichkeit und Unvernunft der Gerichte bei den Hexenprozessen wird auf eine auch juristisch ausgezeichnete Weise aufgedeckt. Der Jurist Thomasius ⁴⁾ sagt: »Pater Spee hat die Ungerechtigkeit der Hexenprozesse so klar vor Augen gestellt, dass er mit Recht den Verteidigern dieser Prozesse unter den Evangelischen die Schamröte ins Angesicht treiben muss.« Der Superintendent David Hauber feiert im Jahre 1741 die *Cantio* als ein Werk, dessen sich die göttliche Vorsehung bedient habe, um den Hexenprozessen ein Ziel zu setzen. ⁵⁾ Joseph von Görres preist Spee als einen »Wohltäter der Menschheit«, der durch sein Buch nicht

¹⁾ Vergl. *Ammo Colleg. S. J. Paderb.* (Manuskript) I. 24—33.

²⁾ Vergl. Bernhard Duhr *S. J. Friedrich Spee*, Fol. 119.

³⁾ Zeugnis d. P. S. J. Türck zu Trier 1607—1669, Rektor des Trierer Collegs.

⁴⁾ *De origine et progressu processus inquisitorii contra sagas* Halae 1712 p. 66.

⁵⁾ *Bibliotheca Magica* III, Lemgo 1741, 239.

eine, sondern eine zehnfache Bürgerkrone sich verdient habe.¹⁾ Wir sahen Pater Spee 1631 als Beichtvater in Paderborn, er hatte 200 Personen von jedem Range und Stande zum Tode vorbereitet und zum Scheiterhaufen begleitet, die er alle als unschuldig erkannte.²⁾ Nach Leibnitz holte sich Friedrich von Spee das Material seiner Cantio im Bambergischen und Würzburgischen und namentlich sollte Würzburg der Ort gewesen sein, wo Spee viele Hexen zur Richtstätte geleitet hat. Wir wissen aber jetzt,³⁾ dass Spee von 1624—1631 meistens in Paderborn war und dort auch genug Gelegenheit fand, Hexenverfolgungen zu studieren. Spee widmete seine Cantio in bitterer Ironie »den Obrigkeiten die es nicht lesen würden« und »glücklicher pries er die Toten, als die Lebendigen, glücklicher als beide die, welche nicht geboren und nicht Zeugen seien der Untaten, die unter der Sonne sich zutragen.«

Die Aufnahme, welche die Schrift damals fand, ist eine kühle zu nennen, ebenso wie auch die Verbreitung dieses gründlichen Werkes eine verhältnissmässig geringe war. Wie hätte sie auch in einem Jahrhundert entscheidend wirken sollen, von dem Horst mit Recht sagt, dass in demselben⁴⁾ in den Burgen der Ritter, in den Palästen der Grossen, in den Bibliotheken der Gelehrten, in den Kirchen, auf dem Rathaus, in den Stuben der Rechtsgelehrten, in den Officinen der Aerzte und Naturlehrer, in dem Kuh- und Pferdestall, in der Schäferhütte, überall und überall der Teufel war, wo jedes Donnerwetter, jeder Hagel, jede Feuersbrunst, Dürre, Viehseuche usw. dem Teufel und den Hexen Schuld gegeben wurden, wo jedes geschwächte Mädchen, jedes ehebrecherische

1) christl. Mystik IV, 2. 646.

2) Wetzer u. Weite, Kirchenlexikon, Bd. V, Fo'. 159.

3) cfr. B. Duhr, S. J. Friedrich Spee.

4) Horst Dämonomage 1818.

Weib vom Teufel in Person verführt wurde, in einem Jahrhundert, das durch die Schrecken und das Elend des dreissigjährigen Krieges nur noch verwilderter wurde? Spee liess sein Buch anonym erscheinen, obwohl der Orden dem grossen Werke des Pater Tanner ¹⁾ auf dass sich P. Spee in seiner *Cantio Criminalis* immer und immer mit grossem Lobe beruft, die ausdrückliche Druck-erlaubnis gegeben. Vielleicht fürchtete Friedrich von Spee doch eine Gegnerschaft im eigenen Orden. So erzählte der Jesuit und Hexenpater Löper zu Paderborn in vollem Ernst zum Jahre 1657: »Allenthalben warfen Zauberer und Hexen Geldstücke, Nüsse, Kuchen, Brotstücke, Taschentücher, Papiertüten, Kügelchen, Messer und Handschuhe auf die Strassen, sobald jemand diese Gegenstände aufnahm, wurde er sofort von bösen Geistern besessen.« Es lässt sich nicht leugnen, dass die Art und Weisse, wie P. Löper System in die Sache brachte oder besser gesagt, wie er die längst ausgebildete Lehre vom Hexen und Zauberwesen auf diesen gegebenen Fall anwandte, sehr verhängnisvoll werden konnte und musste. Denn wenn die Besessenen, gefragt oder ungefragt, Personen nannten, von welchen sie selbst und andere behext waren, wenn man weiterhin solchen Aussagen Glauben schenkte, dann war in einer Zeit, wo man Zauberei und Hexerei überall leicht witterte, die Gefahr einer regelrechten Hexenverfolgung bedenklich nahe gerückt. P. Löper selbst erwähnt mehrere Personen, welche, von Besessenen angeschuldigt, der Zauberei angeklagt und zum Tode verurteilt wurden, und man darf, ohne ihm Unrecht zu tun, wohl behaupten, dass, wenn die Behörden allgemein nach seinen Anschauungen vorgegangen wären, noch mehr Menschen den Scheiterhaufen als

¹⁾ *Universa Theologia scholastica, speculativa, practica*, 1626, 1627.

²⁾ *Zeitschrift* 51₂, Fol. 70.

Zauberer und Hexen hätten besteigen müssen, trotz von Spees *Cantio Criminalis*.²⁾ Doch trug die Schrift immerhin ihre guten Früchte. Der Kurfürst Johann Philipp Schönborn von Mainz, dem sich Spee als deren Verfasser entdeckte, stellte in seinem Gebiete das Verfahren gegen die Hexen ein, und andere katholische Fürsten ahmten ihm hierin nach.

Die Urteile von Thomasius und Hauber über von Spees *Cantio Criminalis* hörten wir bereits früher. Heute finden die Verdienste von Spees wohl volle und allgemeine Anerkennung. Einer der männlichsten und zugleich schönsten Charaktere jenes Jahrhunderts, in welchem Deutschland zur Wüste und Mördergrube wurde, war er ein Deutscher im echten Sinne des Wortes. Mitten in das Kampfgewühl der Parteien schallt seine Stimme des Friedens und heiliger Bruderliebe; freimütig verteidigen seine Worte die armen Opfer eines krankhaften Wahnes, und gegenüber der Verehrung heidnisch-klassischer Zeiten und Sprachen tönen seine lieblichen deutschen Lieder, die trotz der Nachtigal das Lob des Allerhöchsten verkünden sollen. Unsere denkmalschwangere Zeitperiode konnte keinem Würdigeren einen Denkstein setzen. Sein Grab in der Jesuitenkirche zu Trier trägt die kurze, demütige Inschrift: »Hier liegt Friedrich Spee.« Im Mai 1907 wurde Friedrich von Spee an derselben Stelle ein Denkmal errichtet. Es stellt in Marmor den grossen Gelehrten als Kämpfer gegen den Hexenwahn dar im Ordensgewand. In der rechten Hand hält er eine Feder, in der linken ein Buch, das wohl an die *Cantio criminalis* erinnern soll, aus welcher er beredten Auges zum Volke spricht, mit dem linken Fusse den Scheiterhaufen zertretend, der symbolisch die Verbrennung der Hexen auf Holzstössen darstellt. Darunter steht auf

dem Sockel: «Friedrich von Spee-Langefeld 1581—1635»
und das Speesche Wappen.— Nun zurück nach Ringelstein.

Moritz von Büren wurde 1629 im Herbste Reichskammergerichtspräsident in Speyer, seine Mutter war schon sehr kränklich und starb 1632. Die Gerichtsbarkeit zu Ringelstein lag in den Jahren 1630 und 1631 vollständig in der Hand des Rentmeisters von Bönninghausen und in dessen Abwesenheit in der Hand seines Schreibers, wie wir dieses aus den nachfolgenden Akten ersehen werden. Die Akten P 6a Herrschaft Büren des Staatsarchives zu Münster reden eine lebhafte Sprache. Dasselbst Fol. 148 und weiter findet sich ein grosser Hexenprozess, dessen Verlauf in kurzen Umrissen folgt:

Nachdem am 10. September 1630 nachmittags Jaköbchen Fuhrmann, Lisens Söhnchen von Weiberg, ein Betteljunge, auf dem Hause Büren gebettelt hatte, wurde vom Herrn Pastor angezeigt, dass der Bube einem anderen Knaben auf dem Schlosse habe Zaubern gelehrt. Jaköbchen Fuhrmann wurde deshalb angehalten, auf dem Schlosse in Gegenwart des Herrn Pastors weiter befragt und sagte aus, dass ihn Biggen Hans von Weiberg als dessen Frau in Cronimus Haus zu Barkhausen auf der Kindtaufe gewesen, Zaubern gelehrt habe. Er habe gesagt, er könne ein schönes Gebet, welches er ihn lehren wolle. Es solle ihm sein Lebtage gut tun. Er aber habe nicht gewollt, denn die Leute hätten ihm gesagt, er solle von Biggen Hans kein Gebet lernen, es möchte Zauberei sein. Biggen Hans aber hätte gesagt, er sollte es lernen, es würde sonst ein grosser, schwarzer Hund kommen und ihn beissen. Derselbe sei auch gekommen und habe ihm ein grosses Stück aus der Hose gerissen. Darüber habe ihn Biggen Hans 3 Fuss zurück geschoben und er habe Gott versagen müssen mit den

Worten: »Ich versage Gott mit Leib und Seele und seinem Worte.« Darauf habe ihm Biggen Hans ein Butterbrod gegeben und ihn entlassen. Er sei wohl mehr als 20 Mal auf dem Tanzplatze gewesen, er werde von seiner Buhle Clara Emmike, welche einen silbernen Rock an habe und ein Jüngferchen in seiner Grösse sei dahin geholt; der Tanz geschehe bei der Barkhäuser Warthe. Man tanze auf der Leine, welche an die Warthe und die Galgenpöste daneben angebunden sei. Er müsse darauf leuchten und das Licht in der Hand halten. Es seien gebratene Kälber und Hasen vorhanden, er bekomme aber nur ein Stück. (Butterbrod.) Auf den Tanz bei der Warthe komme auch die Schulmeistersche daselbst. Dann nennt er eine ganze Reihe Complicen. Als Betteljunge mag der Bube in Folge seiner Beschäftigung eine nicht unbedeutende Personenkenntnis besessen haben und dem Gerichte eine willkommene Gelegenheit gewesen sein, weitere Mitschuldige zu finden. Nachdem schon eine Reihe seiner Complicen verurteilt waren, wurde Jaköbchen Fuhrmann am 19. März 1631 nochmals wegen der Complicen abgehört und denunzirte nun folgende Personen:

1. aus Weiberg.

Bernds Else, Bükerhämischke, Bükerhans, Knescke, ein Mann, Johann Bors mit Frau und Töchtern Bertha und Engelken, grossen Johannes und kleinen Johannes Bors, Stuten Cord der Alte, Schmied Henrichs Weib, Stuten Johanns Frau, die Böbelske, die Hertische, Stuten Cronimus Weib, Brocher mit Frau und Kindern, Melchior und Heinrich, Berds Trineke, Ihl Johannes Liese mit Tochter Mariechen, Matins mit Frau und Tochter Trineke und Liseke, Figen Anna, Fuhrmanns Trineke, Rötger Corts Frau, Clara Emike, Brunkoster mit Frau, Pohel

Hermann, die Christianuske mit Tochter Bertha, Marcus Sohn Jörgen.

2. aus Hardt.

Weit Hermanns Frau mit Töchtern Agnate und Trinchen, Lüke, Vosse oder Nadvoss, Schniederske mit Sohn Cord und seiner Frau, die Lichtske, Bökelske mit einer Tochter, die Magerske, Meineke, Schlüter, Scheper, Helmichs Frau.

3. aus Hegensdorf.

Schuhmachers Aenneke, Nahbers Tochter.

4. aus Barkhausen.

Alte Ricuske, Christians Sohns Frau, Schulmeister Dietrich mit Frau, alte Brim mit dem Jungen und dessen Frau, Kunzes Cort, Christiannske, Schnitzerske, Vogels Frau.

5. aus Siddinghausen.

Roekus.

6. aus Weine.

Die alte Fäntischke N. 3 hat einmal ein Kind umbringen helfen und ist auf dem Ringelsteine vor der Zeit ausgebrochen.

7. aus Steinhausen.

Jörgen Johann seine Mutter.

8 aus Büren.

Sure Hermann, Eva Schöners Käthe, Hermann Schumter, Grote Bert, Schwieker Stübers Elseke, Elske Witbeckers, Adam Kleinens Weib, Siekmanns Mägdken Erike, Ute Trugstoek nebst Ehefrau, Johann Bessen Weib, die alte Niggenthalske, die alte Fäntischke, die alte Klemmiske am Kirchhofe, die alte Fatmeierske, Fassbänders Elseke, Juden Eva, Trine Boer, Mollen Bert, Tönnies Beltzers Evake, Vöseke cum marito, Adam Jörgenthals Frau, die Schlüterske, Jörgen Schulten Weib mit Tochter Elseke, Johannes Störmede mit Frau, Kettel-

pöterske, Kettelführerin Trineke, Grote Klas mit Frau, Sägemüllerske, Kilians Weib, Heinrich Nesen Weib, Inkenackeschke mit Tochter Agathe, Elske Trineke, Johannke, Johanna, Tibits Frau, Stoffel Stallmeisters, Pauls Hermanns Frau Else, Borius Frau Grete, Paul auf der Schreckwerstrasse mit Gattin, Teillings Elske, Ameling die alte, Tönnies Reinekes Frau, Johannes Reinekes Frau, alte Gössmänske, Schmoekische grote Tochter, Borius Hanxlede Frau, alte Kirchhöfske, Dirich Papen Frau, Johann Witgerber mit Frau, Jörg Risses Frau, Alhard Pulvermäkerscke Trina genannt, die alte Curtske, Suet Bert, Schiterer Franz mit Frau, Klings Thies Mutter, Eva Topfs, Paul Krachts Weib, Eva Pöles Mann, Adam Engels Frau, Heinrich Wülners Frau.

Am Freitag, den 13. Dezember 1630 wurde Biggen Hans aus Weiberg, welchen Jaköbschen Fuhrmann angegeben, auf dem Ringelsteine verhört und Fuhrmanns gegenüber gestellt. Fuhrmanns wiederholte seine, dem Pastor in Büren gegebene Aussage. Biggen Hans streitet alles ab und drückt seine Verwunderung aus, wie der Junge an solche Aussage gekommen und meint, dieselbe möge ihm von andern wohl angelehret sein. Der Junge bleibt aber constant und fügt seiner Aussage noch weiter hinzu, Biggen Hans komme auf einer halben Ziege zum Tanz. Biggen Hans leugnet alles. Da in Güte nichts mit ihm auszurichten ist, so werden ihm zunächst alle Folterinstrumente vorgelegt und er damit bedroht, seiner Kleider entledigt und gebunden. Da er immer noch nicht bekannte, setzte man erstlich am rechten Bein die Schraube an. Der Delinquent blieb aber hartnäckig, er wurde deshalb aufgezogen. (Man band dem Opfer die Hände auf den Rücken, befestigte ein Seil an denselben und zog nun den Körper mit einer Winde über eine Rolle in die Höhe, die Füße wurden dabei mit Gewichten beschwert.)

Nachdem Hans aufgezogen, gesteht er, eine Frau in Hessen, die schöne Margarethe hätte ihn einmal zaubern lehren wollen, er habe es aber abgeschlagen, die Frau sei verbrannt worden. Hierauf wurde die Tortur durch Peitschen des Opfers mit Ruthen verstärkt und dasselbe nochmals mit Jaköbschen Fuhrmanns confrontirt; der Junge blieb beständig, Biggen Hans aber leugnete inständig. Man lies deshalb den Aufgezogenen wieder sinken und erinnerte ihn aufs beste, er solle doch bekennen seiner Seele Seligkeit und seinem Leibe zum Besten. Hans behauptete aber seine Unschuld, hierauf wurde er zum anderen Male aufgezogen, schärfer mit den Ruten angegriffen und blieb ungefähr sage und schreibe drei viertel Stunden hängen, gleichwohl blieb er bei der Beteuerung seiner Unschuld, da er nicht zaubern könne und auch den Betteljungen dasselbe nicht gelehrt habe. Der gemarterte Inquisit wurde nun wieder in Ketten und Banden gelegt.

Am 14. Dezember kam Jakob Hofknecht von der Harth, welcher den Biggen Hans über Nacht beobachten musste, schon früh morgens zum Richter und berichtete, Biggen Hans habe ihm auf vielfältiges Erinnern und Zusprechen freiwillig bekannt, dass er die Zauberkunst von schön Margarethe im Hessenlande gelernt, auch gedachten Jungen, Jacöbchen dazu verführt habe. Er habe auch Ihles Johann auf dem Weiberge ein braunes Pferd, eine braune Kuh und ein weisses Schwein vergiftet, weil ihm dessen Frau eine Gans genommen habe. Ferner habe er Rötger Cord auf dem Weiberg ein braunes Pferd und ein altes Schaf vergiftet, weil er Cord im Verdacht hatte, dass er ihm einen Hund vergiftet habe. Hierbei wurde Biggen Hans die Aussage Hofknechts von der Harth vorgehalten und er bestätigte dieselben in allen Stücken und sagte ferner noch aus. es habe ihm seine

Lehrmeisterin 3 Fuss zurückgehen heissen, welches er getan habe. Hierauf habe ihm der Böse einen Taler gegeben, als er denselben aber beisteckte, sei es Pferdedreck gewesen. Er habe dabei auch vom Teufel »eschky« schwarzes Zeug empfangen, um Schaden damit zu tun. Wenn er solches nicht tun wolle, so habe ihm der Teufel gedroht, er wolle ihm (Biggen Hans) den Hals brechen. Der Teufel wäre ihm in Gestalt eines gewaltigen Kerls in zerschnittenen Hosen mit einer Feder auf dem Hute erschienen. Er sei ungefähr 20 Jahre alt gewesen, als er die Zauberei erlernt und kenne diese Kunst nun ungefähr 40 Jahre. Er habe Jaköbchen das Zaubern im Speicher gelehrt, 3 Fuss zurückgehen und Gott verleugnen lassen, welches der Junge auch getan habe. Er habe nach der Zeit gehört, dass der Böse in Gestalt einer schönen Jungfer zu ihm gekommen sei. Ihren Tanzplatz hätten sie bei der Barkhäuser Warthe gehabt. Dort tanzten sie auf der Erde und schlugen einander in den Nacken. Er wüsse aber nicht recht wie der Tanz ginge, weil er nicht tanzen könne. Er bliebe sitzen und sässen noch 2 neben ihm, die auch nicht tanzen könnten, er kenne sie aber nicht. Der Böse habe ihn auf den Tanzplatz geführt. Alle Donnerstage, wenn man Neumond bekomme, würde ein Tanz und eine Zusammenkunft abgehalten. Item wäre der Böse vergangenen Abend, bevor er morgens gefoltert wurde, bei ihm gewesen und habe ihm gesagt, er würde gefangen gesetzt und solle nicht bekennen, oder er würde sonst etwas anderes mit ihm tun. Gestern morgen wäre der Teufel auch in Gestalt einer Katze zu ihm gekommen und habe ihm der Herren Ankunft verkündigt und ihn abermals bedroht, er solle nicht bekennen.

Aufgefordert, Complicen zu nennen, denunciirt er den Nachbar oder Deppel genannt von Kedinghausen.

Dieser denunciert dann am 17. Dezember 1830¹⁾ die Severinsche, Depels Schwester, deren Sohn Alard im Spieker, aus Weiberg Bruns Marie, die Trommlschlegersche, Vester, Johann Bern und seine Frau, Schmid Hans, Markus etc. etc. Es werden weit über 300 Personen im Laufe des Prozesses denunciert und es sind auch wahrscheinlich alle hingerichtet worden. Das Verfahren war sehr schnell. Im März und April 1631 waren die Richter des Ringelsteins den ganzen Tag lediglich in Hexensachen tätig, es vergingen 4, 6, 8, höchstens aber 14 Tage zwischen gefänglicher Einziehung und Urteilsverkündung. So wurde der Dänemärker von der Harth am 14. März 1631 verhört, am 17. März 1631 das Urteil verkündet, desgleichen so bei der 60jährigen Hebamme Fili von der Harth. Am 19. und 20. März 1631 wurde die Hertisch Trina von Weiberg verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 20., 21. und 22. März 1631 die Christianske von Barkhausen verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 21. und 22. März 1631 wurde Lisa Lukes von Siddinghausen verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 21. und 22. März 1631 Bernds Elsa von Weiberg verhört, am 27. März 1631 verurteilt, am 20. und 22. März 1631 Kuntzen Gert von Barkhausen verhört, am 27. März 1631 verurteilt. An einem Tage wurden 3, 4 und mehr Personen verhört und gefoltert. Kein Alter wurde verschont, Kinder von 11 Jahren und Greisinnen über 70 Jahre wurden verurteilt. Selten widerstand der Deliquent den Qualen der Folter. Ein Fall ist aber doch in den Prozessakten erhalten, wo kein Geständnis erzielt wird, Am 10. März 1631 wurde Trina Harss aus Weiberg wegen Zauberei verhört und gefoltert, am 17. März 1631 gleichfalls, ebenso am 6.

¹⁾ Aktenrepertor P 6 a d, Herrsch. Büren, Staatsarchiv Münster, Fol. 99 u. weiter.

April und 14. April 1631. Sie gestand nichts, wurde deshalb am 19. Juli 1631 aus der Haft entlassen, verurteilt und des Landes verwiesen. Am 5. Oktober 1631 berichtet dann der Richter Heinrich Eberts zu Weiberg, dass Trina Harss wieder nach Weiberg in ihres Mannes Haus gekommen und fragt an, was er mit einer solchen meineidigen Person machen solle.¹⁾ Dem Richter von Weiberg wurde befohlen, die Harss Trina nach dem Ringelsteine zu verschaffen. Das Weitere ergeben die Akten nicht.

Wie solche Hexenprozesse angezettelt wurden, ergibt ein Brief vom 28. März 1631²⁾ an den Edelherren Moritz von Büren. An diesem Tage klagte ein Bernhard Siekmann dem Edelherrn, dass einige böse, der Zauberei verdächtige Weiber den 10jährigen Bettelungen Cord Hesse hart bedroht und mit Verheissungen angestrengt hätten, er solle dem Herrn Pastor in Büren anzeigen, dass er seine Hausfrau auf dem Tanzplatze gesehen und dass sie hexen könne.

Wie der eigene Mann damals über seine der Hexerei wegen angeklagte Frau denkt, ergibt ein Verhör vom 29. März 1631. An diesem Tage verhörte man die Frau des Heinrich Ihl, Liese. Mit der Tortur bedroht, bekennt dieselbe, dass sie vor 6 Wochen ein Kind gehabt und bittet, sie deshalb mit der Tortur zu verschonen. Die Tortur wurde eingestellt, die Angeklagte aber in Haft gelassen. Ihr Mann befragt, sagte aus, dass seine Frau vor 15—16 Wochen geboren, wofern sie aber zaubern könne sei sie ihm bei seinen kleinen Kindern ohne Nutzen, deshalb wurde auf peinliche Frage erkannt, diese am 30. März 1631 gleich vollzogen und

¹⁾ Die Landesverweisung hatte die Leistung eines Eides zur Voraussetzung, nie wieder das verwiesene Land zu betreten.

²⁾ Aktenrepert. P 6a St. A. M.

alles nach Wunsch von der Angeklagten bekannt. Am 30. März 1631 wurde Sönekens Mutter von Siddinghausen befragt, hat aber nichts bekannt, auch in der Tortur hatte sie, weil dieselbe wegen hohen Alters nicht vollzogen werden konnte, nichts bekannt. Die Akten sagen, die Tortur habe nicht vollzogen werden können, trotzdem starb sie 4--5 Stunden nachher oder, wie in den Kriminalakten steht, der Teufel brach ihr den Hals; ihr Körper wurde, trotzdem sie nicht bekannt und verurteilt war, am 1. April 1631 mit anderen Gerichteten verbrannt. Elseke Rintlers von Weine Mägdelein, 11 Jahre alt, wurde am 8., 9. und 11. September 1631 wegen Zauberei verhört, gestand alles ohne Tortur ein, nennt eine Menge Complicen (daher wahrscheinlich wiederholt verhört worden) und wird am 15. April 1631 auf sonderbare Begnadigung des Freiherrn Moritz von Büren mit dem Tode zum Schwert verurteilt, der Körper darf auf der Richtstatt begraben werden. Im Jahre 1631 (vorher ist in den Akten darüber nichts zu finden) wendet der Henker auch bei der Vorbereitung zur Tortur eine Nadel an, um bei der Entblössung des peinlich Befragten ein stigma zu finden. Am 9. April 1631 wurde Volmar Schwancke von Steinhausen wegen Hexerei gefoltert und als man ihn entblösste, fand sich ein stigma auf dem Rücken an der rechten Seite. Der Henker stach tief mit einer Nadel hinein, ohne dass der Delinquent etwas fühlte, man folterte den Angeklagten am 10. April 1631 nochmals. Als er am 10. April 1631 abends bei anderen Gefangenen auf dem Keller beim Feuer lag, um sich etwas zu wärmen, brach ihm, wie die Akten sagen, der Teufel den Hals entzwei im Beisein der Wächter und anderer Gefangenen.

La P 6a Fol. 110 der bekannten Akten enthält eine Scharfrichterrechnung über in der Zeit vom 23.

Dezember 1630 bis 15. April 1631 auf dem Ringelsteine wegen Zauberei verbrannten 55 Personen.

Die Rechnung lautet:

Anno 1630 dem 23. Juli sind zu Ringelstein 5 Personen wegen Zauberei verbrannt worden, Jost Happe hat die Unkosten sambt dem was der Scharfrichter verzehrte, mit dem Amtmanne des Ringelsteines Cord Wiesen daselbst berechnet auf 15 Tlr. 4 Sgr.

17. März 1631 sind 8 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	19 Tlr. 32 Sgr.
27. März 1631 sind 10 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	18 „ 27 „
1. April 1631 sind 9 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	8 „ 26 „
7. April 1631 sind 13 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	10 „ 9 „
15. April 1631 sind 10 Personen verbrannt. Die Unkosten betragen	11 „ 6 „

Zusammen 55 Personen. Sa. 83 Tlr. 32 Sgr.

Am 22. März 1631 schreibt der Gerichtsaktuar Hoffmann vom Ringelstein an den wohledlen und gestrengen Balthasar von Böninghausen, Röm. Kaiserl. Majestät Rath, seinen grossgnädigen hochgeehrten Herrn zur Zeit zu Dringenberg, dass nachbenannte Personen, die gefänglich zu Ringelstein eingezogen, die Zauberei bekannt hätten und bittet dieselbe den kommenden Mittwoch (sie wurden nach obiger Rechnung am 27. März 1631 gerichtet) durch die Justitia vom Leben zum Tode ergehen zu lassen, damit nicht etliche dort, die sonst inconstant in ihrem Geständniss waren, nicht wieder rückfällig würden, auch durch längere Verzüge der Justiz übrige Unkosten vermieden blieben. Hierüber erwarte er Resolution und würde unterdessen alles zur Hinrichtung anordnen.

Nachstehende Personen schreibt Hoffmann weiter bekannten in und ausser Tortur das Zaubereilaster:

1. Sönekes Stine von Siddinghausen, 2. die Hertische von Weiberg, 3. die alte Rieuschke von Barkhausen, 4. die Christiannske von Barkhausen, 5. Kuntzes Gert von Barkhausen, 6. Lutkes Lisa von Siddinghausen, 7. Bernds Else von Weiberg, 8. Studten Cord von Weiberg, 9. Else Dilling von der Harth, 10. Die Spansche von Siddinghausen.

Hoffmann berichtet weiter, die Schnitgerske und Johann Boes hätten die dritte Tortur, welche stark und scharf hergegangen und, obwohl sie öfter confrontirt seien, ohne Geständniss überstanden. Auch die Hars Trina bleibe in ihrer Unbussfertigkeit vor wie nach, sie wolle sich weder durch das Gericht noch durch das Gewissen bekehren lassen, wie nun hierin zu verfahren, darauf erwarte er Resolution. Wie wir von Seite 295 wissen, wurde Hars Trina aus der Haft entlassen und des Landes verwiesen, über das weitere Los der Schnitgersken und des Johann Boes ist uns nichts bekannt.

Um die Gerichtskosten aus dem Nachlasse der Verurteilten bestreiten zu können, wurde der Nachlass vom Gerichtsherrn mit Beschlag belegt. Auf diese Massnahme bezieht sich die nachfolgende¹⁾ Verhandlung.

Die Witwe Maria Bruns aus Weiberg, des Hexenlasters angeklagt und nachdem sie am 19. und 20. Dezember 1630 verhört und gefoltert war, bekannte und wurde dann am 21. Dezember nochmals wegen ihres Gutes verhört. Sie erklärte in diesem Termine, sie sei Junker Dietrich von Büren schuldig, von ihrem freien Gute Pacht und Dienst zu entrichten. Derselbe könne aber nicht mehr an ihrem Gute haben, da sie frei und

¹⁾ In den Orten der Herrschaft Büren P 6 a Fol. 107 befindlich.

nicht leibeigen sei. Sie schulde noch in diesem Jahre 8 Scheffel Roggen und 8 Scheffel Gerste; 12 Scheffel Hafer seien bezahlt. Am 23. Dez. 1630 wurde Maria Bruns nochmals wegen ihrer Liegenschaften verhört. Der Stab war bereits über sie gebrochen und der Henker Kilian sollte sie verbrennen. Sie wurde in Anwesenheit des Pastors von Büren, des Kaiserlichen Notarius Bernhard Synkmann und des Amtmannes Johann Happen in Anhörung des ganzen Umstandes des Gerichtes von dem Gerichtsaktuar Johannes Hoffmann (derselbe scheint an diesem Tage den Richter vertreten zu haben) erinnert und befragt, ob sie Leibeigene sei, ob sie und ihr Mann ihre Güter Junker Dietrich, jetzt zu Volbrexen, gegeben habe oder nicht und ob derselbe jetzt ihren Nachlass zu sich nehmen und ihre Freunde ausschliessen möge. Auf fernere geistliche Erinnerung des Herrn Pastors antwortete Maria Bruns, die ganze Dorfschaft Weiberg wisse, dass sie und ihr Mann selig frei seien und obwohl ihr Mann selig einst, als er einmal mit dem Junker Dietrich von Büren sich voll gesoffen, in der Trunkenheit gesagt habe, er wolle nach seinem Tode alle seine Güter dem Junker geben, so hätte sie aber nie darein gewilliget, sondern allezeit stracks widersprochen. Ihr Mann habe solches ohne ihren Consens auch nicht tun können, da die Güter von ihr her kämen. Junker Dietrich könne an ihren Gütern nur Pacht und Dienst haben und sie könne ihre Freunde nicht ausschliessen. Sie wolle darauf leben und sterben.

In der Zeit vom 23. Mai 1631—12. Dezember 1631¹⁾ war ein grosser Zaubereiprozess in der Stadt Büren und war dazu als Commissar des Edelherrn von Büren Dr. Heinrich Hanscha beordert, seitens der Stadt Büren Siekmann und Schwiekhard Stübers. Es wurden 32

¹⁾ Akten P 6 a Fol. 103—146.

Personen in dieser Sache beschuldigt, darunter der Bürgermeister und 1 Schulmeister. Auch das Gericht in Fürstenberg hatte zu gleicher Zeit einen grossen Zaubereiprozess im Gange.¹⁾ So schmorte überall Menschenfleisch. Eine grässliche Zeit!

Anna Schuppes, 70 Jahre alt, am 2. November 1629 wegen Zauberei in der Haft der Stadt Büren verhört, hielt sich anfangs weigerlich. Als ihr aber die Schrauben angesetzt wurden, fiel sie in Ohnmacht, in der sie eine ganze Stunde verblieb. Wieder zu sich gekommen und befragt, wie es gekommen sei, antwortete sie, sie habe einstmals 3 Kinder zugleich gehabt, dabei habe sie diese Ohnmachtsanfälle bekommen. Sie bekannte dann gütlich den grössten Blödsinn. Es passte dieses aber nicht in das Programm des Richters; sie wurde deshalb vom Scharfrichter zu weiterer Tortur entblösst, fiel aber wieder in Ohnmacht. Als sie wieder zu sich gekommen, bekannte sie nach dem Wunsche des Richters. Am 3. November 1629 wurde sie wieder und zwar im Beisein des Herrn Pastors gütlich befragt, weil zu befürchten war, dass sie in der Tortur sterbe. Der Pastor ermahnte sie bei ihrer Seligkeit und sie bekannte ihre Sünden mit grosser Reue!!! Den 12. November 1629 wurde sie zum Tode mit Feuer und Schwert verurteilt.

Am 22. August 1628²⁾ wurde Tönnies Verweg, ein geborener Langeneiker, weil er Heinrich Meckenbrocks Söhnlein die Zauberei hatte lehren wollen, von der Stadt Büren in Haft genommen. Er wurde gefoltert und bekannte nach Wunsch. Nachdem er wieder in das Gefängnis gebracht, hat er sich, wie die Akte sagt, wunderlicher Weise in dem Gefängnis mit etlichen zu-

¹⁾ Siehe dortige Criminalakten Bibliothek Erpernburg A IV. Nr. 2 von 1601—1659.

²⁾ Akta P 6 a.

sammengeknüpften Stücklein Bandes und Riemen, welche er durch den Drücker der Kammertür getan, indem er den Hals in die entstandene Schlinge gesteckt und dieselbe zgedreht, obwohl ihm beide Hände durch die Füsse geschlossen gewesen, erdrosselt und darüber hatte ihm der böse Feind den Hals gebrochen, wie die Akte weiter sagt. Darum wurde sein Körper am 23. August 1628 zu Asche verbrannt.

Am 14. Juli 1629¹⁾ denunciert Jörg Rissen aus Büren, dass sein Sohn im Alter von 17 Jahren Ostern gestorben wäre, nachdem er Charfreitag krank geworden. Der verstorbene Knabe habe grosse Not und Drücken, als hätte er etwas Lebendiges im Leibe gehabt und gebeten, da es gar nicht besser wurde, man möge ihm den Leib aufschneiden. Als die Mutter fragte, ob er beim einen oder anderen vielleicht etwas schädliches gegessen, habe der Junge gesagt, dass Grete von Etteln vor 3 Tagen ihren Sohn ins Haus gefordert und ihm vorgehalten habe, ob sein Vater schon einen Ziegenhirten gedungen habe; ihr Mann könne auch Ziegen hüten. Der Knabe habe darauf geantwortet, solches ginge ihn nichts an. Die Grete hätte aber zuvor gebratene Aepfel gehabt und ihn mit guten Worten genötigt, einen zu essen; den anderen hätte sie in die Schlizzen fallen lassen. Von dem gegessenen Apfel hätte er die Krankheit und den Tod gehabt, Ostermontag sei er gestorben. Sein Leib sei ihm zersprungen und viel Gift abgegangen von dem er etwas, um es der Obrigkeit vorzuzeigen, in einem Zimmer und irdenen Napfe aufgehoben und in einer Kiste 4 Tage verschlossen gehalten habe. Als er solches aus der verschlossenen Kiste wieder hervorholen sollte, sei es weg gewesen und gestöret, als wäre ein Hund dabei gewesen.

¹⁾ Akta P 6 a Fol. 52.

Sobald sein Sohn gestorben, sei Grete flüchtig geworden und gestern Abend sei sie spät in die Pforte und Stadt gekommen. Er könne und wolle seines Sohnes Tod ihr sein Lebtage nicht erlassen und solches hoher Obrigkeit angedeutet haben. Hermann Deichmann, Johann Kreinster, Johann von Etteln, Berthold Schulten, Jost und Margaretha Wülner werden dann in dieser Sache als Zeugen vernommen und Grete von Etteln wird am 16. Juli 1629 des Verdachtes halber verhaftet und ihres Entweichens halber zur Rede gestellt. Da sie wegen des gegebenen Apfels nichts gestehen wollte, so wurde zur Tortur gegriffen, die Schrauben aufgesetzt, und als sie den Ernst gesehen, bekannte sie freiwillig, nachdem die Pein ausgesetzt war, (ruhender Pein) allerlei Ungereimtes. Denselben Tag abends 7 Uhr wurde die Angeklagte nochmals verhört und gestand weiteres. Am 27. Juli 1629 wurde Grete von Etteln ernstlich ermahnt, weil sie in ihren Aussagen wankelmütig geworden, auch ein Stücklein Bandes bei ihr gefunden wurden, welches den Schein erweckte, als wenn sie sich vom bösen Feinde verführen lasse, sich selbst ums Leben zu bringen. Sie wurde dann befragt, wie sie zu dem Zauberwissen gekommen und aus welchen Ursachen sie das Band vom Hemde gerissen und in ihr Haar getan habe. Dem Scharfrichter wurde dann befohlen, sie anzugreifen. Danach gesteht sie alles nach Wunsch. Am 2. August 1629 wurde ihr das Urteil zu Feuer und Schwert verkündet. Unter anderen Complicen gab Grete von Etteln die Trina Peltzer an. Trina Peltzer wurde, nachdem sie inhaftirt, am 17. Oktober 1629 gütlich gefragt, und da sie nichts bekannte, wurde sie gefoltert und bekannte nach Wunsch. Nachmittags wiederholte sie, nachdem sie wieder mit der Tortur bedroht wurde, die Aussage gütlich. Am 18. Oktober bekannte sie in Güte weiteres.

Am 20. Oktober nochmals verhört, bekannte sie, dass die Aussagen vom 17. und 18. Oktober unwahr und dass sie dieselben nur zur Verhütung weiterer Tortur gemacht habe. Am 29. Oktober wurde sie, weil sie abermals denunciert wurde, und weil ihr eigener Ehemann zu anderen geklagt hatte, dass sie einige Jahre sehr frevelhaft gewesen und er ihr deshalb nicht traue, mit der Tortur angegriffen und bekannte nach Wunsch. Als dann am 30. Oktober 1629 Dr. Wienand Stöver und Hermann Freihoff, Freischöffen, zu ihr geschickt wurden, um sie an ihr Geständnis vom 29. Oktober 1629 zu erinnern, fanden sie die Trina Peltzer mit einer blutigen Hand, welche sie sich aus dem Gefangenenstock herausgearbeitet hatte, im Gefängnisse vor. Weil sie nach dem ersten Bekenntnis schon Rattenkraut von ihrer Tochter heimlich verlangt hatte, so befürchteten dieselben, dass sie sich Gewalt antun wollte. Befragt, leugnete sie ihre sämtlichen früheren Aussagen und sagte, sie sei der Zauberei unschuldig. Die Sachen, welche sie ausgesagt, seien ihr im Schlafe vorgekommen, sie habe davon geträumt. Am 2. November 1629 wurde sie dann, so berichten die Akten weiter, vom Herrn Pater und den Freischöffen gütlich ermahnt. Sie antwortete, sie wäre vergangene Nacht zum Tanze gewesen, und liess sich dabei mit lautem — — — vernehmen, so dass man nicht weiss, ob sie solches aus Wahrheit oder der leibhaftige Teufel durch sie geredet. Item als der Pater sie getröstet, von ihr weggegangen und das Gefängnis wieder verschlossen war, hat sie ein schreckliches Geschrei gemacht und gerufen, das Gefängnis wäre voll schwarzer Kerle, welche ihr den Hals brechen wollten. Item als das Gefängnis wieder eröffnet und sie vom Herrn Pastor zum Gebet und zur Standhaftigkeit ermahnt, sei sie bei ihrer vorigen Meinung geblieben, dass die Kerle nicht

weichen wollten. Auf die Aussage der Pelzerschen hin, verfügten die Paderbörnschen fürstlichen Räte, dass die inhaftirte Peltzersche auf Zahlung von Kaution aus der Haft zu entlassen sei. Weil die Peltzersche aber bei den Bemühungen, Bürgen für sich zu bekommen, gestorben war, wurde sie vor der Stadt begraben. Es wurden ferner noch auf die Aussage der Grete von Etteln hin zu Feuer und Schwert verurteilt: die Trine Plotzen, Bernds Frau, Maria Plattfuss und Gertrud Engelke.

Aus den Articuli inquisitoriales der Gertrud Sut.¹⁾ Als dieselbe inhaftirt, am 17. Oktober 1631 nicht götlich gestehen wollte, wurde dieselbe mit der Folter bedroht, darauf eine halbe Stunde gefoltert. Da kein Geständnis erfolgte, wurde sie dieses Mal der Tortur entlassen, um dieselbe, sobald sie sich erholt, zu wiederholen. Am folgenden Tage, den 18. Oktober 1631, wurde sie in Gegenwart der Kommissare Siekmas und Stüber in der Folterkammer (loco torturae) mit der Tortur bedroht und gestand, dass Schitfränzle sie Zaubern gelehrt habe etc. Als sie nun weiter nichts darüber wissen wollte, wurde befohlen, sie zu binden und als die Folterknechte sie angreifen wollten, gestand sie weiteres. Als sie dann wieder nichts weiter wissen wollte, wurde sie mit der Beinschraube bedroht, auch wurde ihr dieselbe an das Bein gestossen. Sie gestand dann wieder etwas, und als sie dann nichts weiter wusste, wurde eine Beinschraube ein klein wenig angeschraubt, und als sie wieder gelöst wurde, sagte sie weiter aus und nannte Complicen. Hierbei wurde eine Beinschraube etwas zugeschraubt. Sie nannte dann noch andere Complicen. Darüber wurde die Beinschraube gelöst. Weil sie aber weiter nichts aussagen wollte, so musste der Junge die Beinschraube

¹⁾ Akta P 6 a.

stärker anziehen. Sie nannte nun noch mehr Complicen. (Hierüber durch den Gerichtsdienner zum 20. Oktober neuen Gerichtstag ansagen lassen) etc. etc.

Am 12. Oktober 1670 ¹⁾ wurde Peter Sander aus Barkhausen, wie die Akte sagt, »des hochverdammten Hexenlasters wegen« auf den Ringelstein geführt und daselbst in das Gefängnis gesetzt. Am 13. Oktober 1670 begaben sich der Richter, der Unterrichter und 2 Schöffen mit den Denuncianten zu dem Sander in das Gefängnis. Der Denunciant beschuldigte Sander ins Gesicht, dass er ihn auf dem Tanzplatze gesehen. Sander leugnete es und wurde deshalb wieder in den Stock geschlossen. Am 17. Oktober wieder inquirirt, wollte er wieder nichts gestehen; es wurde deshalb die Folter beschlossen. Es wurden die Beinschrauben an beide Beine successive angesetzt. Dann gesteht Sander und nennt Complicen aus Barkhausen, Weiberg und Harth. Am 21. Oktober 1670 wiederholt Peter Sander sein Geständnis freiwillig, darauf wurde ihm angedeutet, dass er am 24. Oktober 1670 durch seinen Pfarrherrn mit den heiligen Sakramenten versehen werde, sich auch zu einem zeitlichen Tode fleissig vorbereiten solle. Am 25. Oktober 1670 erhielt Sander vom Siddinghauser Pastor die Sakramente gespendet und wurde dann vor das vor dem Ringelsteiner Schlosse ²⁾ offen gehegte Gericht geführt, ihm dort die Anklageartikel vorgelesen; als er dieselben öffentlich zugestanden, wurde das von einem Rechtsgelehrten bereits vorher abgefasste Urteil verlesen, der Stab gebrochen, Sander mit dem Schwert zu richten verurteilt und dann solle der Körper verbrannt werden. Bei der Barkhäuser Warthe wurde Sander dann hingerichtet und der Körper verbrannt.

¹⁾ Akta P 6 a Fol. 390.

²⁾ Akta P 6 a Fol. 392.

Am 24. Juni 1669 ¹⁾ hatte sich im Ringelsteiner Gefängnis der der Hexerei angeklagte Johann Wind zu Harth, nachdem er in Folge der Folter gestanden und wieder in den Stock gelegt war, die linke Hand aus der Handschelle befreit und eine härene Schnur um den Hals geschlungen, sich dann im Blocke rückwärts geworfen und dadurch strangulirt. Die härene Schnur hatte er an der mitten im Blocke sitzenden Klammer, an welcher das Schloss gehängt war, befestigt. Der Richter von Harth, Dietrich Lütke, wollte 5 Uhr morgens den Inhaftirten besuchen, und als er denselben angesprochen und keine Antwort erhielt, habe er die Leuchte angezündet und gefunden, dass derselbe tot sei. Nach dem Frühstück wurde dann der Gerichtsaktuar in Begleitung zweier freien Schöffen in das Gefängnis gebeten und der Tote durch den Nachrichten in Gegenwart der Richter von Harth und Weiberg fleissig besichtigt. Der Actuarius berichtet, man habe die linke Hand los befunden, dagegen sei die Handschelle noch geschlossen gewesen. Der Körper habe rückwärts am Blocke gelegen und sich der Incarcerirte mit einer Schnur, welche er an die Schliesskammer in der Mitte des Blockes gebunden und dann um den Hals geschlungen habe, erwürgt. Die Schnur sei theils aus einem leinenen Saum, theils aus einer härenen Hutschnur gemacht gewesen. Der Harthsche Richter referirt, dass er im Beisein des Herrn Pastors von Siddinghausen und des Richters von Weiberg dem Angeklagten gestern die Handschelle an beiden Händen wieder angelegt und zugeschlossen habe, unerachtet der Angeklagte inständig gebeten habe, ihm die rechte Hand frei zu lassen. Desgleichen bezeugte der Weibergische Richter, dass er dem Harthschen Richter mit der Kerze geleuchtet habe und solches auch gesehen habe. Da der Tote bereits

¹⁾ Akta P 6 a Fol. 401.

vorher verurteilt war, so wurde sein Körper am 26. Juni 1669 bei der Barkhäuser Warthe mit Ketten an einem Pfosten befestigt und dann mit Feuer insoweit verbrannt, dass er allenthalben schwarz geworden. Er blieb dann bis zur nächsten Verurteilung an dem Pfosten befestigt, den Vorbeigehenden zum abscheulichen Beispiel.

Im Jahre 1648 wurde Jakob Braunss aus Weiberg daselbst im Streite von Cyriaco Beitzen erschossen. Cyriaco Beitzen wies Notwehr nach und wurde deshalb ausser Anklage gesetzt und verglich sich mit der überlebenden Witwe des Jakob Braunss. Am 12. Juni 1652¹⁾ wurden zwei berüchtigte Pferdediebe aus Veismold vom peinlichen Halsgerichte zu Ringelstein zum Hängen am Galgen mit Strang oder Kette verurteilt.

Am 31. August 1660²⁾ wurde Gertrud Wegestein, die Concubine eines Kultusdieners in Rüden (sie hatte mit demselben 2 und mit einem Reiter 1 Kind) weil sie sich gegen das Verbot des Edelherrn von Büren in dessen Herrschaft aufgehalten hatte, anderen zum Exempel und zur wohlverdienten Strafe unter Aufsicht der Richter von Weiberg und Harth durch die Wippe geworfen. Am 31. August 1660 berichtet der Gograf Engelbert Kotzenberg an seinen Herrn den Edelherrn Moritz von Büren, dass die zu Weine sich aufhaltende und Johann Curweldt zu Rüden zuhaltende Person auf Befehl des Edelherrn nach Ringelstein ins Gefängnis geführt und dann zur Wippe an die Alme geführt worden sei. Weil die Wippe hoch auf dem Ufer, auch an der Alme etwas höher hinauf als vordem gestanden, so habe man wegen des an dieser Stelle stark fliessenden Wassers und der darin befindlichen grossen Steine wegen die Person nicht so hoch herab springen lassen dürfen. Gleichwohl habe man sie in

¹⁾ Akta P 6b.

²⁾ Akta P 6b.

die Wippe gesetzt und unter dem Zusammenlauf der Menge beider Gaue eine Stunde über dem Wasser sitzen lassen und endlich habe sie unten durch auf die Wiese am Wasser springen müssen. Weil das Wasser nicht über eine Spanne tief an der Stelle, das Ufer aber fast manneshoch, so habe man, um der Person Leben zu schonen, so verfahren müssen, es sei aber angeordnet, die Wippe zu verändern, welches diese Woche noch geschehen solle.

Auf Ersuchen der Bürenschen Beamten veranlasste das Gericht zu Brilon am 30. Juni 1661 ein Verhör der Frau des Ludwig Bischof zu Radelinghausen, Kreis Brilon, als Zeugin gegen Jobst Schulte genannt Dickhuidt zu Weiberg wegen einer mit einer Stute begangenen Bestialität.

Im April 1664 wurde Magdalena Brands, Schwester des Presbyters Christof Brandis zu Rüthen wegen excessus incesti in der Dorfschaft Barkhausen in das Gefängnis gebracht. Der Presbyter bittet, dieselbe dem Rüdenschen Magistrate nicht auszuliefern aus Achtung für seine Person. 1681 wurde Balthasar Drögen aus Steinhausen wegen einer angeblich am Feste Peter und Paul mit einer Eselin begangenen Bestialität denunciert, 6 Wochen auf dem Ringelstein gefangen gehalten und nachher wieder nach geschworener Urfede freigegeben.

Aus Akta P 6 b Fol. 159 des Aktenrepertors der Herrschaft Büren im Staatsarchiv zu Münster ersehen wir auch, wie das peinliche Halsgericht auf dem Ringelsteine gehegt wurde. Unter dem Läuten der Armen-sünderglocke traten Richter und 7 Schöffen bei der unmittelbar beim Schlosse Ringelstein gelegenen, dazu bestimmten halbkreisförmigen Mauer zusammen. Der Richter, seinen Stab in den Händen haltend, setzte sich und forderte auch die Schöffen hierzu auf. Der Richter

fragte dann den Unterrichter (Dorfrichter), ob es Tag und Zeit sei, dass man dieses peinliche Halsgericht halte. Der Unterrichter antwortete Ja. Darauf fragte der Richter die einzelnen Schöffen, ob dieses peinliche Halsgericht wroge Kaiser Caroli V. und des heiligen Reichs Ordnung wohl besetzt sei. Antwort der Schöffen: Ja. Der Richter befahl dann, dass der Verklagte vorgeführt würde. Derselbe wurde dann durch den Gerichtshof wohl verwahrt zum Gerichte gebracht. Der Richter sagte dann: »Wer nun etwas zu klagen habe, dem sei solches vorzubringen erlaubt.« Der Anwalt des Klägers hielt alsdann die Anklagerede und bat um gerechtes Urteil. Der Anwalt des Angeklagten sprach für den Verklagten und bat um mildes Urteil, Freispruch etc., je nachdem die Schuld des Beklagten erwiesen oder nicht. Alsdann fragte der Richter jeden Schöffen: Ich frage dich des rechten. Die Schöffen antworteten: Es geschieht billig auf alles gerichtliche Einbringen und Handlung, was nach dieses Gerichtes Ordnung recht und billig ist. Der Gerichtschreiber wurde dann vom Richter aufgefordert, das mit den Schöffen vereinbarte, häufig auch noch durch auswärtige Rechtsgelehrte verfasste Urteil zu verlesen. Alsdann fragte der Richter jeden Schöffen, ob das Urteil auch so beschlossen, wie es verlesen sei. Die Schöffen antworteten, dass das Urteil so wie es verlesen, auch beschlossen sei. Alsdann brach der Richter seinen Stab, wenn der Beklagte zu peinlicher Strafe verurteilt war und übergab den Verurteilten dem Nachrichter. Dem Verurteilten wurde Gelegenheit zur Beichte gegeben, ehe der Nachrichter das Urteil vollzog.

Akta G₁c (1694 – 1740) enthält einen Criminalprozess gegen den Condnotor des (dem Freiherrn Arnold von Brenken gehörigen) Schweinfelder Zehnten, Christoph Guhren, genannt Sanders zu Barkhausen. Christoph

Guhren besass 67 $\frac{1}{2}$ Morgen Land in Barkhausen und und geriet 1716 in Konkurs. Am 30. Juni 1717 wurden die Güter des C. Guhren gerichtlich inventarisirt und taxirt. Die Familie Guhren scheint nach dem Verfall ihrer Vermögens auch moralisch gefallen zu sein.¹⁾ Am 13. November 1719 denuncierte Gertrud Kroll, Witwe des Lehrers sel. Johann, Heinrich Pellen und Anna Maria Müller, beide aus Siddinghausen, dass ihnen und zwar der Witwe Pellen 2 Betten, 1 Eisentopf von ca. 6 Kannen Inhalt, 6 zinnerne Becken, ein Zinnapf von $\frac{1}{2}$ Maas Inhalt, ein Krug mit Zinndeckel, ein kleiner Schrein, worin allerlei kleine Sachen gewesen, sodann der Anna, Maria Müller 2 Leinwandhemde, ein blauer Leinwandrock, ein grauer Leinwandrock, ein grünes Brusttuch, ein weisses Halstuch und eine Barte (Beil) vorige Nacht zwischen 11 und 12 Uhr durch Einbruch gestohlen. Man hatte eine Wand des Hauses durchbrochen und war so in das Haus und die Kammer gelangt. Anna Maria Müller war erwacht und hatte die Diebe sich entfernen hören. Aus den Fusstapfen hatte man am Tage erkannt, dass es 3 Personen gewesen. Das Gericht verfügte die Haussuchung zu Barkhausen und Siddinghausen. Die Dorfrichter Moritz Lutter zu Weiberg, Kilian Wernecker zu Harth und Peter Hesse zu Siddinghausen hatten zuerst die Häuser in Barkhausen durchsucht und in der Leibzucht des alten Guhren auf dem obersten Balken versteckt zwischen rauher Gerste einige den Denuncianten zugehörige Sachen gefunden. Es wurde den 3 Richtern vom Gerichte anbefohlen, mit Zuziehung der nötigen Mannschaft die Leibzucht bis auf weitere Verordnung zu besetzen und auf die darin befindlichen Leute ein wachsames Auge zu haben. Es begab sich dann der Gogräfe Doktor Richters nebst einem Aktuaris in die

¹⁾ cfr. Akta G, c Fol. 56/57.

Leibzucht und fand 1 Bett von groben und 1 Bett von feinem Drill, 6 mittelgrosse Zinnbecken, 1 braunes Leinwandhemd, 1 graues Leinwandhemd und 2 grobe blaue Leinwandröcke. Die beiden Denuncirten gaben nun an, was noch fehle und es wurde deshalb fleissige Haus-suchung angeordnet. Christoph Guhren, des Sanders Ehefrau, über den Erwerb der Sachen befragt, sagte aus, am 12. November 1719 habe Bornemann von Büren, Bernd Fugelmann und ihr Schwiegersohn Franz auch zu Büren wohnend, an ihre Haustür geklopft, worauf sie geöffnet und diese die Sachen in eine Weide eingebunden, hineingebracht und auf dem obersten Balken zwischen der rauhen Gerste verborgen hätten.

Am 25. November 1719 zeigt der Gerichtsherr Freiherr von Schencking zu Büren und Ringelstein an, erfahren zu haben, dass Jürgen Schulte, Kuhhirte zu Barkhausen, Rions Gerken aus Hegensdorf, Margaretha Lüken zu Siddinghausen und Jost Engelmann zu Harth von der Angeklagten Diebstahl und üblem Leben Kenntnis hätten. Am 27., 28. und 29. November 1719 finden dann Zeugenverhöre in Ringelstein statt, auf Grund deren man Christoph Guhren und seine Frau als Gefangene nach Ringelstein und den genügend verdächtigen Meinolph Guhren ebenfalls nach dem Ringelsteine zu führen anordnete. Am 7. und 9. Dezember 1719 fanden weitere Zeugenverhöre statt, infolge deren auch Christophs Guhren Sohn Jobst, Meinolphs Bruder am 13. Dezember nach Ringelstein ins Gefängnis abgeführt wurde. Am 14. Dezember 1719 entfloh Meinolph Guhren zwischen 11 und 12 Uhr nachts der Wache. Am 15. Dezember 1719 findet ein Verhör Christoph Guhrens, seiner Frau und Jobst Guhrens statt. Am 16. Dezember 1719 übergab der Anwalt des Fiskus die Artikel der peinlichen Frage, Am 18. Dezember 1719 übergab Fisons die peinliche Klage gegen Guhren

Sohn Jobst. Am 22. Dezember 1719 fand wieder ein Zeugenverhör gegen Jobst Guhren statt. Am 30. Dezember 1719 übergab der Verteidiger der Angeklagten, Dr. Schulenburg, seinen Schriftsatz. Am 2., 9., 15., 16., 19. und 21. Januar 1720 finden neue Verhöre in dieser Sache statt. Am 27. Dezember 1719 wurden Jobst bereits, nachdem er gutwillig nicht gestehen wollte, die Daumschrauben angelegt und als diese nicht halfen, wurden die Beinschrauben angewendet bis der Angeklagte ein Geständnis ablegte. Am 31. Januar 1720 war auch die Frau Christoph Guhrens entflohen, aber in der Behausung des Bernd Gerken zu Weiberg wieder ertappt worden. Die Wächter, über die Flucht der Frau Guhren verhört, sagten aus, die Frau Guhren habe zwischen 8 und 9 Uhr sehr gezittert und sei krank gewesen, deshalb sei der Schliesser Franz zu Leinwebers Frau gegangen, um diese zu rufen. Unterdessen habe sich die Frau Guhren die Handschellen losgemacht und sei entlaufen. Die Wächter sollten dann zur Strafe 1 Stunde am Schandpfahle stehen oder 2 Tlr. Brüchten zahlen. Bernd Gerken, in dessen Haus Frau Guhren geflohen und der sie im Keller versteckt und verheimlicht hatte, erhielt 3 Stunden Schliessung an den Schandpfahl als Strafe. Am 7. Februar 1720 findet infolge weiterer Denunciationen von Franz Twiehoff, Bernd Dennemärker und Wilhelm Müller von Harth ein Verhör mit Jobst Guhren statt.

Am 20. Februar 1720 brach Jobst Guhren aus dem Gefängnisse aus, Hermann Ricus aus Siddinghausen zeigte an, dass ihm Jobst Guhren gegen Morgen bei Aschenthal begegnet sei und erzählt habe, dass er sich eine Nacht bei seinem Vetter Grewen in Hemmern aufhalten würde. Es wurde deshalb vom Gerichte ein Requisitorialschreiben an den Richter in Rüthen erlassen, den Jobst Guhren zu ergreifen und gefangen zu setzen.

Am 21. Februar 1720 berichtet der Richter von Rüthen dass Jobst Guhren eingebracht und man die Regierung ersuchen möge, denselben auszuliefern. Am 23. Februar 1720 begaben sich der Richter, ein Aktuar und die Gerichtsschöffen in den Kerker zu Ringelstein, um festzustellen wie der Gefangene ausgebrochen sei. Man fand eine in den Ständer geschlagene Krampe, womit die zum Halsbande führende Kette festgemacht worden, ausgebrochen und den Halsband dadurch geöffnet, sodann die beiden Schlösser, womit die Hand und Fusschellen verschlossen gewesen, mit Gewalt und einem Eisen geöffnet vor. Demnächst hatte der Gefangene eine Diele ausgebrochen und war durch die Oeffnung entflohen. Der alte Guhren hatte nachdem einen Selbstmordversuch gemacht. Darüber vernommen, gesteht er, das er aus Verdriesslichkeit ein Stück Eisen von der Jungfer gebrochen, solches oben zwischen die Tür gesteckt und sich dann mit einem vom Bettlaken gerissenen Stücke Leinen aufgehangen und wenn ihn nicht der Wächter mit Gewalt errettet und die Tür geöffnet hätte, so hätte er sich unfehlbar erwürgt. Er habe, nachdem er errettet, 2 Stunden sprachlos gelegen; dann gestand er weitere Diebstähle und Brandstiftung ein. Nachdem Jobst Guhren durch ein Schreiben der Paderbornschen an die Arnbergische Regierung auszuliefern gebeten, wurde derselbe am 5. März 1720 von Rüthen durch Schützen nach Hemmern geführt und unter der dortigen Linde dem Ringelsteiner Gografen übergeben und von dort wieder zum Ringelsteine geführt.

Am 7. März 1720 wurde Jobst Guhren über seine Flucht vernommen und gesteht, dass er der Fran des Schliessers ein Schneidmesser versprochen habe; diese habe ihm dann ein Stück Eisen gebracht, mit welchem er die Schlösser mit Gewalt aufgebrochen, die Krampen

aus dem Ständer gebogen, den Halsband losgemacht, dann eine Diele losgebrochen habe und durch das Loch geflüchtet sei. Am 13. März 1720 wird Jobst Guhren, weil er nicht freiwillig gesteht, mit Daumen- und Beinschrauben gefoltert und gesteht. Am 16. und 18. März 1720 übergeben der Vertreter des Gerichtsherrn, sowie des Angeklagten, dem Gerichte ihre Schriftsätze. Am 23. März 1720 erfolgt eine weitere Denunciation gegen Jobst Guhren wegen Brandstiftung. Am 25. März 1720 überreicht der Gogräfe ein Attest des Pastors aus Siddinghausen über Jobst Guhren. Am 10. September 1720 wird Jobst durch den Gerichtsschöffen Wilhelm Decker aus Weiberg angekündigt, dass ihm der Tod bevorstehe. Er wird von 4 Schützen bewacht nach des Richters von Harths, Kilian Werneckers Behausung geführt, weil sich daselbst zum Tode bequemer disponiren lasse. Am 11. September 1720 wurde Jobst Guhren wegen der von seinem Vater Christoph verratenen Brandstiftung nochmals vernommen. Am 13. September 1720 begab sich der Gogräfe Richter nebst einem Actuar, den Gerichtsschöffen Wilhelm Decker von Weiberg und Heinrich Frische gt. Osthöfer aus Steinhausen, sodann den freien Schöffen Jacob Mengerlinghausen vulgo Nurren aus Weine, Christoph Frischen vulgo Vogt aus Barkhausen, Heinrich Naber aus Kedinghausen, Johann, Heinrich Luchten aus Weiberg, Hermann Fering aus Harth, Paul Happen vulgo Drost aus Siddinghausen morgens um 9 Uhr nach dem Ringelsteine, um das peinliche Halsgericht an dem nahe beim Hause Ringelstein gelegenen, dazu bestimmten Orte sub Dio zu hegen. Jobst Guhren wurde zum Hängen verurteilt, der Stab gebrochen und der Verurteilte dem Nachrichter Emanuel Vogedes zur Execution übergeben.

Am 20. September 1720 wurde die alte Guhrensche sowie ihr Mann Christoph wieder vernommen und dem

alten Guhren angekündigt, sich auf den Tod vorzubereiten. Am 24. September 1720 wurde wie am 13. September 1720 das peinliche Halsgericht zu Ringelstein gehegt, in welchem Christoph Guhren und seine Frau zum Strange verurteilt wurden, und, nachdem sie Urfehde geschworen, wurden sie durch die Eickhöfer Schützen nach der auf der Kölnischen und Paderbornischen, zugleich auch Ringelsteinischen Grenze am Wege stehenden Linde geführt und dort vom Scharfrichter Vogedes gehängt.

Am 7. Dezember 1720 teilt der Gogräfe dem Gerichtsherrn mit, dass der geflüchtete Meinolph Guhren sich in Barkhausen in seinem Hause aufhalte. Derselbe wurde dann nachts in seinem Hause durch die Barkhäuser Schützen verhaftet und nach dem Ringelsteine geführt. Am 17., 18., 19 und 20. Dezember 1720, sowie am 4. und 7. Januar 1721 finden Verhöre des Meinolph Guhren statt. Am 15. Februar 1721 referirt der Gerichtsschöffe Wilhelm Decker aus Weiberg, dass Meinolph Guhren von dem kalten Fieber, an welchem er mehrere Wochen gelitten habe, genesen sei. Deshalb decretirt der Gograf Dr. Richters am 18. Januar 1721 dem Angeklagten den Tod bekannt zu geben. Am 20. Februar 1721 wurde der Verklagte in die Wohnung des Richters zu Harth geführt und daselbst vom Pater soc. jes. Tonnemann zum Tode vorbereitet. Am 22. Februar 1721 wurde das Gericht in Ringelstein über den Meinolph Guhren gehalten, infolgedessen derselbe bei der Barkhäuser Warthe gehängt wurde.

Die Gerichtskosten in Sachen Christoph und Jobst Guhren, sowie dessen Mutter betragen 390 Tlr. 20 Sgr. ¹⁾

¹⁾ Akten der Herrschaft Büren G 1 c fol. 105, Kgl. Staatsarch. Münster.

Der Rühdensche Richter berechnete für den gefangenen Jobst Guhren 8 Tlr. 29 Sgr. Die Kosten für die Einlieferung des Jobst betragen 36 Tlr. 12 Sgr.

Der Scharfrichter Emanuel Vogedes liquidirt :

1. für an Jobst Guhren verübter Tortur
zum ersten Male 5 Tlr.
2. wegen Christoph Guhren und dessen
Frau angedrohter Tortur zur Hälfte 5 „
3. wegen Jobst Guhren zum zweiten
male angelegter Tortur 5 „
4. wegen an dessen Eltern verübter
Tortur zur Hälfte 5 „
5. wegen an Jobst Guhren verabreichter
Medicamente 8 „
6. auf Befehl des Gerichtsherrn ehe die
Folterung des Jobst Guhren vor
sich ging, die Folterinstrumente in
das Gefängnis gebracht 2 „ 18 Sgr.
7. für die Execution des Jobst Guhren
in zweifacher Weise. 10 „
8. für die Execution des Christoph Guh-
ren ebenso 10 „
9. für die Execution der Frau Guhren 5 „
10. für Bringen derselben auf Büren-
Ringelsteinsche Botmässigkeit . . . 1 „
11. wegen adhibirter vulpes beider Ver-
damnten 9 Sgr.
12. an Zehrkosten 9 „

Sa. 65 Tlr. 27 Sgr.

Unterdessen ich diese Abhandlung geschrieben habe, ist der Ort der Zahren untergegangen. Die dunklen, schaurigen Gewölbe der Kerker Ringelsteins, welche

unsägliches Elend, Schmach und Schande gesehen. die einst wiederhallten von den durch die Höllenqualen der Folter erpressten Weheschrei der armen, unschuldig verurteilten Hexen sind eingestürzt. Aus ihren Trümmern lies der Besitzer eine neue Ruine Ringelstein entstehen, deren groteske Formen und kühne Zinnen den Besucher jetzt schon von weitem überraschen. So stürzt das Alte, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.

**